


Theresia Höynck | Anke Freuwört | Bernd Holthusen | Diana Willems

Das Jugendgerichtsbarometer

2021/2022

Eine bundesweite (Wiederholungs-) Befragung
von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen

kassel
university 
press

Universität Kassel
Fachbereich 01
Humanwissenschaften

in Kooperation mit



Deutsches
Jugendinstitut

**Theresia Höynck, Anke Freuwört,
Bernd Holthusen, Diana Willems**

Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022


Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von
Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwäl:innen

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

kassel
university 
press



Diese Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und anderweitig gekennzeichnete Teile – ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>) lizenziert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7376-1065-0

DOI: <https://doi.org/10.17170/kobra-202208166661>

© 2022, kassel university press, Kassel

<https://kup.uni-kassel.de>

Druck und Verarbeitung: Print Management Logistik Service, Kassel

Printed in Germany

Vorwort

Die hier vorgelegte Untersuchung befasst sich wie die Vorgängeruntersuchung, das 2014 vorgelegte erste Jugendgerichtsbarometer, mit Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen. Damals haben wir angedeutet, dass diese Arbeitsbereiche unter nicht unerheblichem Druck stehen: öffentlichem Druck, Pensendruck, Druck aus der fachpolitischen Debatte. Sie sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Erkenntnismitteln und begrenzten Handlungsmöglichkeiten straffällige Jugendliche davon abbringen, weitere Straftaten zu begehen, so sieht es das Gesetz vor - eine äußerst herausfordernde Aufgabe. Daran hat sich nichts geändert, hinzugekommen sind die Herausforderungen der Pandemie und einiger bedeutsamer gesetzlicher Änderungen. Den zentralen Themen des Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 wird hier wiederholend nachgegangen, sie haben nichts an Bedeutung und Aktualität eingebüßt. Zusätzlich wurden einige besonders wichtige Aspekte der jüngsten JGG-Änderungen aufgenommen.

Dass diese Untersuchung durchgeführt werden konnte, ist wie schon in der Vorgängerbefragung vielen Menschen zu verdanken: Zu nennen sind hier zunächst die befragten Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen, die sich der Mühe unterzogen haben, einen rund 90 Fragen umfassenden Onlinefragebogen zu beantworten. Die Praktiker:innen hätten den Fragebogen nie erhalten, wenn nicht die Landesjustizverwaltungen die Verbreitung über den Dienstweg unterstützt hätten, was trotz in den letzten Jahren ausgebauter Digitalisierung komplizierter war, als man das auf den ersten Blick meinen mag. Die Verbreitung auf dem Dienstweg bedeutet auch, dass andere Stellen wie Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichte, Präsidien und Abteilungsleitungen einbezogen waren. Bei der Fragebogenentwicklung haben das Fachreferat des BMJ sowie die Länderreferent:innen Jugendstrafrecht umfangreich und konstruktiv unterstützt. Für eine Reflexion erster Ergebnisse haben Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen Zeit geopfert, die ihnen an anderer Stelle gefehlt haben wird. Ohne die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium der Justiz wäre die Durchführung dieser Befragung nicht möglich gewesen. Sie signalisiert, ebenso wie die inhaltlich beratende Unterstützung durch das zuständige Fachreferat, auch das besondere Interesse des Ministeriums an dem Thema Jugendstrafrecht. Herzlichen Dank an alle, die einen Beitrag geleistet haben für diese nicht selbstverständliche Unterstützung!

Neben den Autor:innen dieses Berichts haben verschiedenen Menschen an der Universität Kassel und am Deutschen Jugendinstitut Arbeitsschritte unterstützt, zu nennen ist hier insbesondere Daniela Keilberth, die intensiv an der Fragebogenerstellung und der Online-Umsetzung mitgearbeitet hat.

Wir hoffen sehr, dass die hier vorgelegten Ergebnisse Ihr Interesse finden, dass die Praxis sich in den Befunden zutreffend beschrieben sieht und dass Ergebnisse und Interpretationen die Diskussion um die Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts anregen. Wir freuen uns, mit diesem Bericht die Entwicklung der untersuchten Bereiche seit 2013/14 abbilden zu können – Fortsetzung folgt, wenn möglich...

Inhalt

Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung	9
2. Problemaufriss und bisherige Forschung	11
2.1 Qualifikation der Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen	11
2.2 Kooperation/Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe	12
2.3 Ausgewählte weitere Aspekte der JGG-Änderungen 2019	13
3. Konzeption und Durchführung der Forschung	15
3.1 Methodisches Vorgehen	15
3.1.1 Onlinebefragung	15
3.1.2 Herausforderung bei der Fragebogenkonstruktion	16
3.1.3 Datenauswertung	17
3.2 Schätzung der Grundgesamtheit	18
3.3 Erreichbarkeit und Rücklauf	25
4. Ergebnisse der Untersuchung	30
4.1 Angaben zur Person	30
4.2 Stellenanteile und Zuständigkeitszuschnitte	31
4.2.1 Voll- und Teilzeitbeschäftigung	32
4.2.2 Stellen- und Arbeitskraftanteile im Jugendstrafrecht	32
4.2.3 Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche	35
4.2.4 Personenanzahl im Jugendstrafrecht	37
4.2.5 Fallbezogene Zuständigkeitsbestimmungen	38
4.2.6 Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht	40
4.2.7 Zuständigkeiten vor Jugendstrafrecht	40
4.2.8 Zusammenfassung	43
4.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung	44
4.3.1 Ausbildung, Studium und Referendariat	44
4.3.2 Fortbildungen	48
4.3.3 Einschätzung der Qualifikation	52
4.3.4 Fort- und Weiterbildungsbedarfe	57
4.3.5 Zusammenfassung	57
4.4 Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren	58
4.4.1 Anzahl der Jugendgerichtshilfen	59
4.4.2 Organisationsform der Jugendgerichtshilfen	60
4.4.3 Kontakt vor Anklageerhebung	61

4.4.4 Anklage ohne vorherige Berichterstattung (§ 46a JGG).....	62
4.4.5 Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe	64
4.4.6 An- und Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe	68
4.4.7 Bewertung der Zusammenarbeit	74
4.4.8 Zusammenfassung.....	80
4.5 Angebote der Jugendhilfe	80
4.5.1 Ambulante Maßnahmen	81
4.5.2 Probleme und Interventionen bei ambulanten Maßnahmen.....	94
4.5.3 Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung	100
4.5.4 Kenntnis der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus eigener Anschauung.....	102
4.5.5 Zusammenfassung.....	103
4.6 Weitere Verfahrensbeteiligte.....	104
4.6.1 Eltern	104
4.6.2 Verteidigung	105
4.6.3 Neubeginn der Hauptverhandlung nach § 51a JGG	113
4.6.4 Psychosoziale Prozessbegleitung	114
4.6.5 Zusammenfassung.....	115
4.7 Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen	116
4.8 Abschließende Fragen	122
5. Zusammenfassung und Ausblick	124
5.1 Rahmendaten zu den Befragten.....	125
5.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	126
5.3 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	127
5.4 Angebote der Jugendhilfe	128
5.5 Weitere Verfahrensbeteiligte insbesondere Verteidigung; audiovisuelle Aufzeichnung	128
5.6 Ausblick	129
Literaturverzeichnis.....	131
Autor:innenverzeichnis	134

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rückläufe in verschiedenen Studien.....	12
Tabelle 2: Fragebogenstruktur	17
Tabelle 3: Arbeitskraftanteile von Richter:innen und Staatsanwält:innen betraut mit Jugendsachen nach Angaben des BfJ (2019)	19
Tabelle 4: Arbeitskraftanteile nach Angaben des BfJ im Vergleich von 2013 und 2019.....	21
Tabelle 5: Rückmeldungen der Länder zur Ermittlung der Grundgesamtheit	23
Tabelle 6: Vergleich Berechnung Grundgesamtheiten	25
Tabelle 7: Zusammensetzung der Befragtengruppe	26
Tabelle 8: Rücklauf nach Bundesländern und Tätigkeit	27
Tabelle 9: Rücklaufquote auf Basis VZÄ-Hochrechnung	28
Tabelle 10: Rücklaufquote auf Basis Länderangabenhochrechnung	29
Tabelle 11: Geschlechterverteilung im Vergleich mit vorherigen Studien	31
Tabelle 12: Vollzeitstellen im Vergleich mit vorherigen Studien	33
Tabelle 13: Stellenkraftanteile im Jugendstrafrecht	34
Tabelle 14: Tätigkeiten von Jugendrichter:innen.....	35
Tabelle 15: Weitere Zuständigkeiten von Jugendrichter:innen	36
Tabelle 16: Zuständigkeitsbestimmungen im Jugendstrafrecht	39
Tabelle 17: Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht.....	40
Tabelle 18: Vorherige Zuständigkeiten von Staatsanwält:innen und Richter:innen.....	42
Tabelle 19: Wissenserwerb vor der Tätigkeit in Jugendsachen	45
Tabelle 20: Wissenserwerb in Studium und Referendariat	47
Tabelle 21: Teilnahme an Fortbildungen seit Aufnahme der Tätigkeit.....	48
Tabelle 22: Einschätzung der eigenen Qualifikation	53
Tabelle 23: Fachliche Qualifikationen von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen.....	56
Tabelle 24: Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe.....	60
Tabelle 25: Stellenwert von Berichten der Jugendgerichtshilfe	66
Tabelle 26: Anwesenheit der JGH in Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauern	69
Tabelle 27: Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH in Schulnoten	75
Tabelle 28: Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH in Abhängigkeit von der Bewertung der Berichte der JGH.....	76
Tabelle 29: Anwesenheit der JGH in Hauptverhandlungen 2021 und Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH.....	77
Tabelle 30: Organisationsform der JGH und Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH.....	79
Tabelle 31: Durchschnittliche Anteile ambulanter Maßnahmen	82
Tabelle 32: Anteile der einzelnen ambulanten Maßnahmen nach Kategorien	85

Tabelle 33: Quantitative Veränderung des Angebots von ambulanten Maßnahmen zwischen 2019 und 2021.....	91
Tabelle 34: Befolgung ausgesprochener ambulanter Maßnahmen ohne weitere Interventionen	95
Tabelle 35: Häufigkeit der nicht-Erfüllung von Weisungen und Auflagen aufgrund vorläufiger Verfahrenseinstellungen	98
Tabelle 36: Vollstreckung Ungehorsamsarrest	99
Tabelle 37: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in Hauptverhandlungen	106
Tabelle 38: Fälle mit Verteidigung im Vorverfahren in Verfahren mit Anklage	107
Tabelle 39: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren.....	108
Tabelle 40: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in Hauptverhandlungen nach Angaben der Einzelrichter:innen	109
Tabelle 41: Fälle mit Verteidigung im Vorverfahren bei Verfahren mit Anklage nach Angaben der Einzelrichter:innen	109
Tabelle 42: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren nach Angaben der Einzelrichter:innen.....	110
Tabelle 43: Gründe für audiovisuelle Aufzeichnungen	121

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gründe für keine weiteren Fortbildungen derjenigen, die nicht an Fortbildungen teilnehmen	50
Abbildung 2: Digitale Fortbildungsveranstaltungen.....	52
Abbildung 3: Organisationsform der Jugendgerichtshilfe.....	61
Abbildung 4: Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe vor Anklageerhebung ..	62
Abbildung 5: Anklage ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe (§ 46a JGG).....	63
Abbildung 6: Form der Berichtsabgabe zur Hauptverhandlung.....	65
Abbildung 7: Anwesenheit der JGH, mit der hauptsächlich zusammengearbeitet wird, in Hauptverhandlungen im Jahr 2021	68
Abbildung 8: Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen 2019	71
Abbildung 9: Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen 2021	72
Abbildung 10: Gründe für Verzicht.....	74
Abbildung 11: Durchschnittliche geschätzte Anteile der einzelnen Maßnahmen 2013/2014 und 2021/2022	83
Abbildung 12: Veränderung der Häufigkeit von angeordneten bzw. angeregten ambulanten Maßnahmen zwischen 2019 und 2021	87
Abbildung 13: Bedeutung Corona-Effekte für die Veränderung von beantragten und angeordneten ambulanten Maßnahmen.....	88
Abbildung 14: Häufigkeit der Beantragung und Anordnung von ambulanten Maßnahmen bei sichergestellter Umsetzung.....	90
Abbildung 15: Quantitative Veränderung des Angebots ambulanter Maßnahmen durch Corona-Effekte	92
Abbildung 16: Zufriedenheit mit Angeboten ambulanter Maßnahmen.....	93
Abbildung 17: Probleme in der Befolgung ambulanter Maßnahmen.....	96
Abbildung 18: Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung	101
Abbildung 19: Besuch der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	102
Abbildung 20: Anwesenheit der Eltern in der Hauptverhandlung	105
Abbildung 21: Fälle mit Beiordnungen 2019 und 2021.....	111
Abbildung 22: Neubeginn von Hauptverhandlungen nach § 51a JGG	114
Abbildung 23: Häufigkeit eines Neubeginns der Hauptverhandlung nach § 51a JGG	114
Abbildung 24: Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung.....	115
Abbildung 25: Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen.....	117
Abbildung 26: Verfügbarkeit technischer Mittel zur audiovisuellen Aufzeichnung.....	118
Abbildung 27: Anteile der Veranlassung von audiovisuellen Aufzeichnungen	119
Abbildung 28: Häufigkeit der audiovisuellen Aufzeichnungen	120

1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung

Die hier vorgelegte Untersuchung knüpft ganz unmittelbar an das im Jahr 2014 veröffentlichte Jugendgerichtsbarometer¹ an. Dort wurden erstmals in dieser Form im Wege einer bundesweiten Befragung aller Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen verschiedene zentrale Aspekte dieses praktisch und politisch wichtigen Arbeitsbereiches systematisch erhoben. Inwieweit Buchstabe und Geist des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden, ist – auch kurz vor dem hundertsten Jahrestag seines Inkrafttretens im Jahr 2023 – immer wieder Gegenstand fachpolitischer Debatten. Seit vielen Jahren stehen hier u.a. die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz² sowie die Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen im Fokus des Interesses. Diese beiden Themen sind auch wichtige Punkte der EU-Richtlinie 2016/800, die mit Wirkung zum 17. Dezember 2019 durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren umgesetzt wurde, mit dem verschiedene Normen des JGG zu dieser Zusammenarbeit insbesondere auch im Vorverfahren verändert wurden. Bezogen auf die vorausgesetzten Kenntnisse von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen ist außerdem durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 zum 1. Januar 2022 eine Konkretisierung der in § 37 JGG genannten Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen in Kraft getreten. Die Aktualität dieser Themenbereiche ist daher ungebrochen, außerdem stellt sich die Frage, inwieweit bereits Änderungen durch die Neuregelungen beobachtet werden können.

In beiden genannten Bereichen, Zusammenarbeit der Justiz mit der Jugendhilfe und Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen, haben schon im Vorfeld der genannten Gesetzesänderungen in den letzten Jahren Entwicklungen stattgefunden, die Fragen nach Veränderungen seit der ersten Befragung 2013/2014 aufwerfen. So sind in der Praxis durchaus verstärkte Bemühungen zu verzeichnen gewesen, innerhalb der Justiz spezielle Fortbildungsangebote im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit zu unterbreiten. In der Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit mit der Justiz nicht nur im Kontext des JGG ein Dauerthema, die nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2016/800 zu erwartende Umsetzung in nationales Recht hat hier bereits vor der gesetzlichen Neureglung für intensive Debatten

¹ Höynck/Leuschner, 2014. Beide Jugendgerichtsbarometer haben Bezüge zum Jugendgerichtshilfeb@rometer. Für die Erhebung aus 2011 s. *DJI*, 2011, die Folgeerhebung ist im Juli 2022 ins Feld gegangen, hierzu s. *DJI*, Projekt, Jugend(hilfe) im Strafverfahren.

² Im vorliegenden Text wird der Begriff Jugendgerichtshilfe verwendet, da der Bezugsrahmen hier der justizielle ist, in dem die Begrifflichkeit des § 38 JGG gebräuchlich ist. Zum Problem der unterschiedlichen Begrifflichkeiten in JGG und SGB VIII s. z.B. Höynck, in: Schröer/Struck/Wolff, 2016.

1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung

und Anpassungen in der Praxis gesorgt. Darüber hinaus soll mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 durch Änderungen des § 52 im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) und dem neuen § 37a JGG die fallübergreifende und fallbezogene Kooperation von Jugendhilfe und Justiz gestärkt werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Neuregelungen wurden neben den schon 2013/2014 behandelten Themen einige neue Aspekte in die Befragung aufgenommen: die notwendige Verteidigung, die audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung sowie die Beteiligung von Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren. Um diese zusätzlichen Punkte aufnehmen zu können, ohne die Befragung zu überfrachten, wurden im neuen Fragebogen einige Items aus 2013/2014 nicht mehr aufgenommen. Bei nicht wenigen Punkten musste außerdem der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Befragungszeitraum rund 1,5 Jahre nach Beginn der Corona-Pandemie begann. Bei manchen Fragen erforderte dies Änderungen, um die Bedeutung der Pandemiefolgen von anderen Aspekten möglichst isolieren zu können. Insgesamt handelt es sich also um eine leicht ergänzte und in einigen Punkten abgeänderte Wiederholungsbefragung mit dem Ziel, mögliche Veränderungen in den Themenkomplexen Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen sowie Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz seit 2013/2014 nachzuzeichnen und gleichzeitig erste Einblicke in Praxiswahrnehmungen zu ausgewählten, besonders kontroversen Aspekten der JGG-Reform von 2019 zu erfassen. Entsprechend enthält die vorliegende Untersuchung bei den Punkten, die bereits im ersten Jugendgerichtsbarometer erhoben wurden, die Vergleichsebene mit dem Zeitraum 2013/2014. Bei Themenkomplexen, die von der Gesetzesänderung 2019 betroffen sind, wurde außerdem oftmals zusätzlich nach einem Vergleich der Situation vor und nach 2019 gefragt.

2. Problemaufriss und bisherige Forschung

In diesem Kapitel wird ein sehr knapper Überblick über die bisherige Forschung zur Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen gegeben und zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafjustiz und der Jugendhilfe. Auch werden Aspekte der JGG-Änderung von 2019 aufgegriffen, die für diese Befragung relevant sind, im Speziellen die notwendige Verteidigung, Elternbeteiligung und audiovisuelle Aufzeichnungen.

2.1 Qualifikation der Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen

Wie im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 genauer ausgeführt³ ist die Frage der Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen ein schon sehr lange diskutiertes Thema, das u.a. im Spannungsfeld erforderlicher Spezialkenntnisse und organisatorischer Machbarkeit bei der Geschäftsverteilung in der Justiz steht. Bereits 2014 wurde § 36 JGG bezogen auf die Staatsanwaltschaft dahingehend geändert, dass Richter:innen auf Probe und Beamt:innen auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum/zur Jugendstaatsanwält:in bestellt werden sollen und Referendar:innen nur unter Aufsicht entsprechende Aufgaben wahrnehmen dürfen. Eine Konkretisierung der Anforderungen an Richter:innen wurde damals aufgrund von Bedenken der Bundesländer zurückgestellt und auch im Zusammenhang mit der JGG-Reform 2019 nicht aufgegriffen⁴. Eine klare gesetzliche Qualifikationsanforderung ist erst mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 zum 1. Januar 2022 mit dem neu gefassten § 37 JGG in Kraft getreten und sieht vor, dass Jugendrichter:innen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen sollen.

Daten zur Rekrutierung, Spezialisierung und Aus- und Fortbildung der Jurist:innen der Jugendjustiz bieten die Studien von Pommerening (1979-1980)⁵, Adam, Albrecht und Pfeiffer (1982-1983)⁶, Simon (2000-2001)⁷, Drews (2003)⁸, Trenczek (2003)⁹, Buckolt (2009)¹⁰, Höynck und Leuschner (2014)¹¹. Sie

³ Höynck/Leuschner, 2014, S. 15 ff. m.w.N.

⁴ Zwar sieht auch die EU-Richtlinie 2016/800 in Art. 20 besondere Qualifikationen von mit dem Jugendstrafrecht befassten Personen vor, die entsprechende Regelung ist allerdings so weich gefasst, dass eine Umsetzung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom Gesetzgeber nicht für erforderlich gehalten wurde (BT-Drs. 19/13837, S. 42).

⁵ Pommerening, 1982.

⁶ Adam/Albrecht/Pfeiffer, 1986.

⁷ Simon, 2003.

⁸ Drews, 2005.

⁹ Trenczek, 2003.

¹⁰ Buckolt, 2009.

¹¹ Höynck/Leuschner, 2014 und zusammenfassend Streng, in: Dollinger/Schmidt-Semisch, 2018 m.w.N.

2. Problemaufriss und bisherige Forschung

weisen durchgehend auf Defizite bezogen auf die schon in der alten Fassung des § 37 JGG geforderten erzieherischen Befähigung und Erfahrung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen hin.

Rückläufe in verschiedenen Studien				
Studie	Befragungszeitraum	Rücklauf		
		Richter:innen	Staatsanwält:innen	Insgesamt
Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	2021-2022	302	231	533
Jugendgerichtsbarometer 2013/2014	2013	282	312	499
Buckolt	2004	342	-	342
Drews	2003	-	-	129
Simon	2001	70	-	70
Adam, Albrecht, Pfeiffer	1982-1983	341	229	570
Pommerening	1979-1980	142	-	142

Tabelle 1: Rückläufe in verschiedenen Studien

Seit dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 sind zum Themenkomplex Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwälten:innen soweit ersichtlich keine neuen empirischen Erkenntnisse vorgelegt worden. Im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 betrafen zentrale Erkenntnisse die sehr hohe Verbreitung von vorübergehenden und Teilzuständigkeiten für Jugendsachen, in der Regel fehlende Vorkenntnisse bei Übernahme von Jugendsachen, breite Teilnahme an kurzen Fortbildungen und Gründe dienstlicher sowie familiärer Belastung als Fortbildungshindernisse.¹²

2.2 Kooperation/Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe

Wie im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 ausgeführt¹³ besteht die Verflechtung von Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz bzw. von JGG und SGB VIII (bzw. den Vorgängergesetzen) seit dem Inkrafttreten beider Regelwerke vor knapp 100 Jahren. Sie ist immer wieder kontrovers diskutiert und verschieden gestaltet worden.¹⁴

¹² S. Höynck/Leuschner, 2014, S. 41 ff.

¹³ Höynck/Leuschner, 2014, S. 13 ff.

¹⁴ S. z.B. Wiesner, in: DVJJ, 2019 m.w.N.

Seit 2013 haben sich für diesen Bereich verschiedene unmittelbar relevante Normen geändert, durchweg in Richtung einer konkretisierten, eher engeren Verzahnung. Von erheblicher Bedeutung sind die mit dem der EU-Richtlinie 2016/800 Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vorgenommenen Änderungen der §§ 38, 46a, 50 Abs. 3, 70c Abs. 2 JGG, die die konkrete Zusammenarbeit während des Jugendstrafverfahrens betreffen. Einen in der Praxis eher seltenen Spezialfall der Zusammenarbeit regeln die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 10.06.2021 in Kraft getretenen §§ 52 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII und 37a JGG. Neben einem allgemeinen Kooperationsgebot benennen sie einzelfallbezogene Konferenzen¹⁵ als zulässige Form der Kooperation.

Seit dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 ist vor allem im Kontext der genannten Neuregelungen zwar sehr viel über die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz publiziert worden,¹⁶ hingegen größere neuere einschlägige empirische Untersuchungen nur vereinzelt.¹⁷

Im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 betrafen zentrale Erkenntnisse u.a. den eher seltenen regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Akteur:innen vor Ort, eher wenige Probleme bei der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, eine hohe Wertschätzung der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Justiz, Stabilität im Angebotsspektrum der Jugendhilfe und Umsetzungsprobleme bei ambulanten Angeboten vor allem bei der Ableistung von Arbeitsstunden.

2.3 Ausgewählte weitere Aspekte der JGG-Änderungen 2019

Zusätzlich zu den Themenblöcken des Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 wurden einige nicht diesen Bereich betreffende Aspekte in der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 durch die Vorgaben der RL 2016/1919 (PKH-RL) ergänzt: notwendige Verteidigung, Elternbeteiligung und audiovisuelle Aufzeichnung.

Die für das allgemeine Recht der notwendigen Verteidigung erfolgten Änderungen des JGG wurden in der Befragung zum Thema gemacht. Es wurden hierbei solche Punkte aufgegriffen, die im Vorfeld besonders kontrovers waren,¹⁸ und, wie Nachfragen bei Fortbildungen zeigten, die justizielle Praxis besonders bewegten. Für die Akzeptanz der Untersuchung erschien es unerlässlich, diesen zumindest etwas Raum zu geben. Umfang und Zuschnitt dessen, was hier machbar war, ersetzen natürlich keinesfalls eine dringend erforderliche ausführliche Evaluation, können aber allererste Hinweise auf die

¹⁵ Meist als „Fallkonferenzen“ bezeichnet, in der Praxis durchaus heterogen und v.a. aus Gründen der Rollenvermischung nicht unumstritten (Sommerfeld, in: Ostendorf, 2021, § 38 Rn. 16); s. auch das „Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen“ vom 04.08.2022 (DVJJ, 2022b).

¹⁶ S. z.B. jeweils m.w.N. Goldberg, 2021, S. 26 f.; Höynck/Ernst, ZJJ 2020.

¹⁷ Kipping, 2022; Wehrheim (Hrsg.), 2021.

¹⁸ Kölbl, NSTZ 2021, 524 (528); Sommerfeld, ZJJ 2018.

2. Problemaufriss und bisherige Forschung

frühe, allerdings von der Corona-Pandemie sicher beeinflusste Phase der Umsetzung aus justizieller Sicht liefern, da hierzu bisher noch keinerlei Daten vorliegen.

Einbezogen wurde erstens das Thema der leicht ausgeweiteten, vor allem aber im Sinne einer Verteidigung der ersten Stunde auf den Beginn des Ermittlungsverfahrens (§§ 68, 68a, 68b, 70c Abs. 4, 109 Abs. 1 S. 1 JGG sowie § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 140, 141 StPO) verlegten notwendigen Verteidigung, zweitens der Bereich der gestärkten Elternbeteiligung (§§ 70a, 67a Abs. 2 bis Abs. 6, 51 Abs. 6 und Abs. 7, 67 Abs. 3 JGG), drittens das Thema der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (§ 70c Abs. 2 JGG). Insbesondere der Komplex notwendige Verteidigung hat hier zu erheblichen Anpassungsnotwendigkeiten in den betroffenen Verfahren geführt.¹⁹ Zwar wurden die Fälle der notwendigen Verteidigung nur sehr moderat ausgeweitet, aber die Vorverlegung des Bestellungszeitpunktes auf den Zeitpunkt vor der ersten Vernehmung verändert die betroffenen Verfahren substantiell. Erstens wirkt das Bestellungsverfahren mit den damit verbundenen Förmlichkeiten Herausforderungen für die beteiligten Berufsgruppen auf, zweitens verändert die dann bereits im Ermittlungsverfahren aktive Verteidigung die Ermittlungsmöglichkeiten. Demgegenüber sind die genannten Änderungen im Bereich der Elternbeteiligung nur leichte Anpassungen der bisherigen Rechtslage, die weitgehend durch angepasste Abläufe und Standardschreiben umgesetzt werden können. Die Änderungen bezogen auf die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sind durch den geringen Anwendungsbereich jedenfalls quantitativ nicht von Bedeutung, wurden aber wegen ihrer grundsätzlichen Relevanz ebenfalls aufgegriffen ebenso wie einige wenige Fragen zur 2017 eingeführten psychosozialen Prozessbegleitung, die im Gefüge der Verfahrensbeteiligten von Bedeutung sein kann und über deren praktische Relevanz in Jugendverfahren bisher keine Daten vorliegen.

¹⁹ Höynck/Ernst, StV 2022, 58 (61 f.); Nöding, StV 2022, 52 (54 f.).

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

3.1 Methodisches Vorgehen

Das Vorgehen der Studie gleicht weitestgehend der des Jugendgerichtsbarometers von 2013/2014. Es wurde eine quantitative Untersuchung durchgeführt, im Rahmen derer Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen befragt wurden. Diese erfolgte mittels eines teilstandardisierten Onlinefragebogens als Vollerhebung.

Das gesamte Projekt wurde wie schon das Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 in enger Zusammenarbeit mit dem finanziell fördernden Bundesministerium der Justiz²⁰ sowie dem dort regelmäßig tagenden Arbeitskreis der entsprechenden Länderreferent:innen für Jugendstrafrecht vorbereitet.²¹

3.1.1 Onlinebefragung

Mit dem Format der Onlinebefragung wurde ein der Digitalisierung der Forschung angemessenes Vorgehen gewählt. Neben ökonomischen Vorteilen, z.B. den geringen Kosten in der Verteilung der Fragebögen an die Adressat:innengruppen und des Eingabeaufwands von Papierfragebögen, bietet die Online-Befragung die Möglichkeit einer komplexen Filterführung. Darüber hinaus erfolgte die Erhebung während der Corona-Pandemie, so dass aufgrund der ggf. unregelmäßigen Präsenz am Arbeitsplatz die Papierfragebögen die Befragten vermutlich mit größerer Verzögerung erreicht hätten. Die Verteilung erfolgte über die Landesministerien und wird näher in Kapitel 3.3 thematisiert.

Unter der Annahme, dass im beruflichen Kontext inzwischen hauptsächlich über E-Mail – anstatt über Briefpost – kommuniziert wird und seit der ersten Erhebung 2013/2014 die Digitalisierung der Behörden weiter fortgeschritten ist, wurde dieser Erhebung zu Grunde gelegt, dass alle Adressat:innen über eine eigenständige E-Mail-Adresse verfügen. Dies war zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 nicht der Fall, weshalb in der ersten Befragung zusätzlich auf eine ergänzende Papierbefragung zurückgegriffen wurde.

Wie auch schon beim Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 eröffnet ein Online-Fragebogen die Möglichkeit einer Filterführung, um spezifische Sachverhalte detailliert erfassen zu können. Somit umfasste der Fragebogen für Richter:innen eine andere Filterführung als für Staatsanwält:innen und unterschied sich in den Fragestellungen oder Formulierungen. Fragen können – im Vergleich zu einer Papierversion – nicht übersehen oder übersprungen werden, Folgefragen nach Filterfragen werden allerdings je nach Beantwortung der Filterfrage nicht sichtbar.

²⁰ Zum Bewilligungszeitpunkt Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

²¹ Den beteiligten Personen sei an dieser Stelle für ihr ausnahmslos sehr unterstützendes praktisches und fachliches Engagement gedankt.

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

Die Befragten hatten bei der via Link zugänglichen Befragung die Möglichkeit, diese von jedem beliebigen Ort aus aufzurufen und über die Vergabe einer Personalisierung zu unterbrechen und zwischenspeichern. Zu einem späteren Zeitpunkt konnte dann das Ausfüllen fortgesetzt werden.

Die Online-Befragung ermöglicht den Befragten größtmögliche Anonymität. Aufgrund der Verteilung des Befragungslinks über die Landesjustizministerien wurden keine persönlichen Daten der Adressatengruppe erfasst, die Befragungssoftware lässt Rückschlüsse auf die Zugreifenden nicht zu.

Auf den über die Startseite des Online-Fragebogens erreichbaren Webseiten des *Fachgebiets Recht der Kindheit und der Jugend* der Universität Kassel und der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* des Deutschen Jugendinstituts wurden die Projektbeschreibung, Datenschutzerklärung sowie Ansprechpartner:innen beider Institute hinterlegt.

3.1.2 Herausforderung bei der Fragebogenkonstruktion

Um eine gute Rücklaufquote und hohe Datenqualität zu erzielen, wurden mehrstufige Pretests durchgeführt. Zum einen wurde der Fragebogen im Team mehrfach kontrolliert und einer kleinen Stichprobe von ausgewählten Richter:innen und Staatsanwält:innen mit der Bitte um Anmerkungen, Suche von Fehlerquellen, Prüfung der Verständlichkeit, Beurteilung der Schlüssigkeit etc. zugesendet. Ebenfalls wurde der Fragebogen vor Befragungsstart den Landesjustizministerien in zwei Runden zur Verfügung gestellt, mit der Bitte um Anmerkungen zu inhaltlichen und praktischen Problemen. Die Rückmeldungen wurden entsprechend eingearbeitet.

Die Konzeption des Fragebogens schließt an die Inhalte des Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 an und wurde um weitere Themeninhalte ergänzt. War die Befragung ursprünglich zu Beginn 2020 und damit zu Beginn der Corona-Pandemie geplant, wurde diese in Rücksprache mit den Landesjustizministerien auf das dritte und vierte Quartal 2021 verschoben und um Fragen zur Pandemie ergänzt. Dadurch wurde der Fragebogen komplexer, erlaubte jedoch eine präzisere Abdeckung der Entwicklung des Arbeitskontextes von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen.

Der Fragebogen besteht insgesamt aus ca. 90 Fragen, wobei die Anzahl der Fragen aufgrund der Filterführung variiert. Der Fragebogen ist in mehrere Abschnitte unterteilt. In einem ersten Abschnitt wurden die Befragten um Angaben zur Person gebeten, d.h. Alter, Geschlecht, Bundeslandzugehörigkeit. In einem zweiten Abschnitt wurden Angaben zur Art, zum Umfang und zur Dauer der Tätigkeit und Zuständigkeit umfangreich erfragt. Daran anschließend wurde um Angaben zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen gebeten sowie um eine anschließende Einschätzung der eigenen Qualifikation. Einflüsse der Corona-Pandemie wurden hierbei so gut wie möglich berücksichtigt. Der nachfolgende Abschnitt ist der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe gewidmet und greift die neue Rechtslage durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (in Kraft seit

17.12.2019) auf. Der fünfte Abschnitt bezieht sich auf die Angebote der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren vor allem im Kontext von Weisungen und Auflagen. Die folgenden Abschnitte zu weiteren Verfahrensbeteiligten (insbes. Eltern, Erziehungsberechtigte, Rechtsanwält:innen) sowie zu audiovisuellen Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen greifen neuen Themen auf, die durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren relevant geworden sind. In einem letzten Abschnitt konnten weitere Angaben sowie eine Zuordnung zu einem Landgerichtsbezirk getätigt werden. Eine Übersicht über die Abschnitte bietet die nachfolgende Tabelle 2.

Fragebogenstruktur	
Abschnitt	Inhalt
Teil A	Angaben zur Person
Teil B	Tätigkeiten/ Zuständigkeiten
Teil C	Ausbildung/ Fortbildung/ Weiterbildung
Teil D	Jugendgerichtshilfe
Teil E	Angebote der Jugendhilfe
Teil F	Weitere Verfahrensbeteiligte
Teil G	Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen
Teil H	Abschließende Fragen

Tabelle 2: Fragebogenstruktur

3.1.3 Datenauswertung

Die Datenerhebung erfolgte mit dem Programm limesurvey, die Auswertung mit SPSS, Freitextfelder wurden gesondert ausgewertet. Erste Ergebnisse wurden mit einer kleinen Anzahl an Richter:innen und Staatsanwält:innen im Rahmen eines Resonanzworkshops im April 2022 diskutiert. Die Praktiker:innen stammten aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands. Ziel des Workshops war es, erste Ergebnisse und vorläufige Interpretationen vorzustellen und gemeinsam zu reflektieren. Hinweise zur Plausibilität wurden erbeten. Die Ergebnisse wurden bei der Interpretation des Datenmaterials berücksichtigt. Die Diskussion der Ergebnisse spiegelte eigene Interpretationen weitestgehend wider.

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

3.2 Schätzung der Grundgesamtheit

Schon mit dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 bestand das Problem, dass keine zuverlässigen Daten über die Gesamtpopulation vorliegen²². Es existiert kein bundesweites Verzeichnis von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen, auf Länderebene ist die Datenlage unterschiedlich gut, veröffentlicht sind vorhandene Daten nicht.

Im Rahmen des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 konnten durch das Bundesamtes für Justiz (BfJ)²³ Daten zum Personaleinsatz der Justiz für Jugendstrafsachen zur Verfügung gestellt werden, die inzwischen offenbar jährlich von den Ländern an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Erhoben werden die aufsummierten Arbeitskraftanteile der Richter:innen und Staatsanwält:innen betraut mit Jugendsachen (ohne Amtsanwält:innen).

Auf Nachfrage wurde eine Gesamtübersicht für das Jahr 2019²⁴ gesandt und in die Berechnungen einbezogen. Eine Gesamtübersicht mit den Angaben des Bundesamtes für Justiz für das Jahr 2019 liefert Tabelle 3.

²² Höynck/Leuschner, 2014, S. 27 ff.

²³ Dem an dieser Stelle für die Übermittlung gedankt sei ebenso wie dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, das den Hinweis darauf gab, dass diese Daten im Bundesamt für Justiz gesammelt werden. Zur Datenqualität sowie möglichen Unterschieden bei der Erhebungsweise zwischen den Bundesländern liegen keine Erkenntnisse vor.

²⁴ Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht vor. Die Zahlen sollten jedoch denen aus dem Erhebungszeitraum 2021/2022 sehr nahekommen.

Arbeitskraftanteile von Richter:innen und Staatsanwält:innen betraut mit Jugendsachen (2019)					
	Richter:innen bei den Amtsgerichten		Richter:innen bei den Landgerichten		Staatsanwalt- schaften bei den Landgerichten
Bundesland	Jugend- richter:in- nen	Vorsitzende:r eines Jugend- schöffен- gerichts	Jugend- kammer 1. Instanz	Berufungen vor der Jugend- kammer	Jugendsachen
Baden- Württemberg	36,81	21,3	24,71	8,34	59,11
Bayern	48,82	24,42	19,66	8,66	77,71
Berlin	18,77	7,88	11,36	5,81	46,41
Brandenburg	9,61	5,79	5,8	1,67	18,7
Bremen	3,75	2,59	2,38	0,54	8,73
Hamburg	13,07	2,94	6,66	1,4	21,24
Hessen	27,24	12,43	10,22	3,64	49,1
Mecklenburg- Vorpommern	6,94	3,78	5,08	1,22	14,8
Niedersachsen	38,04	12,85	23,97	5,18	82,27
Nordrhein- Westfalen	81,6	49,58	45,36	15,89	122,87
Rheinland-Pfalz	17,13	10,4	8,98	3,43	35,94
Saarland	4,97	1,54	2,89	0,5	9,92
Sachsen	17,68	10,08	10,5	3,47	33,71
Sachsen-Anhalt	11,21	3,54	6,05	1,64	13,53
Schleswig- Holstein	13,17	4,59	5,01	0,9	24,5
Thüringen	9,26	4,45	8,67	1,59	16,06
Gesamt	358,07	178,16	197,3	63,88	634,6

Tabelle 3: Arbeitskraftanteile von Richter:innen und Staatsanwält:innen betraut mit Jugendsachen nach Angaben des BfJ (2019)

Weiterhin konnten freundlicherweise auf erneute Nachfrage die Daten für 2013 mitgeteilt werden, so dass ein Vergleich mit der Situation zum Zeitpunkt des Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 erfolgen

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

kann. Dieser zeigt, dass bezogen auf die insgesamt eingesetzten Vollzeitäquivalente zwischen 2013 und 2019 bundesweit ein leichter Anstieg der für Jugendsachen eingesetzten richterlichen Arbeitskraftanteile und ein etwas größerer Rückgang der für Jugendsachen eingesetzten staatsanwaltschaftlichen Arbeitskraftanteile zu verzeichnen ist. Die Entwicklungen sind dabei in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Sie sollten angesichts vielfältiger möglicher Verzerrungsfaktoren (z.B. Stichtagserhebung, unterschiedliche Bezifferung von kleinen Anteilen in Jugendsachen) jedoch nicht überbewertet werden. Auffällig ist auch, dass das Verhältnis von insgesamt eingesetzten Arbeitskraftanteilen von Jugendrichter:innen und Jugendstaatanwält:innen nicht unerheblich variiert. Meist ist die Zahl der jugendrichterlichen Arbeitskraftanteile etwas, zum Teil aber auch deutlich höher als der der jugendstaatanwaltlichen. Auch hier könnten die genannten Verzerrungsfaktoren wirken, ein Zusammenhang könnte ebenfalls mit der Struktur der Kriminalität sowie staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten bestehen.

Arbeitskraftanteile von Richter:innen und Staatsanwält:innen betraut mit Jugendsachen						
Bundesland	Im Jahr 2019		Vergleich zum Jahr 2013			
	Summe Ri	Staatsanwalt- schaften bei den Landgerichten	Summe Ri	Jugend- sachen	Entwick- lung Ri	Entwick- lung StA
Baden- Württemberg	91,16	59,11	92,51	52,19	99%	113%
Bayern	101,56	77,71	105,9	68,38	96%	114%
Berlin	43,82	46,41	47,28	30,84	93%	150%
Brandenburg	22,87	18,7	35,9	15,78	64%	119%
Bremen	9,26	8,73	8,77	7,28	106%	120%
Hamburg	24,07	21,24	21,65	24,25	111%	88%
Hessen	53,53	49,1	61,22	46,88	87%	105%
Mecklenburg- Vorpommern	17,02	14,8	20,44	17,6	83%	84%
Niedersachsen	80,04	82,27	92,19	81,78	87%	101%
Nordrhein- Westfalen	192,43	122,87	200,46	135,46	96%	91%
Rheinland-Pfalz	39,94	35,94	37,43	42,55	107%	84%
Saarland	9,9	9,92	11,72	9,44	84%	105%
Sachsen	41,73	33,71	43,51	30,3	96%	111%
Sachsen-Anhalt	22,44	13,53	28,82	17,01	78%	80%
Schleswig-Holstein	23,67	24,5	27,97	24,65	85%	99%
Thüringen	23,97	16,06	25,54	19,22	94%	84%
Gesamt	797,41	634,6	861,31	623,61	93%	102%

Tabelle 4: Arbeitskraftanteile nach Angaben des BfJ im Vergleich von 2013 und 2019

Für die Zwecke der Berechnung einer Grundgesamtheit aber auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist die Anzahl der pro Bundesland für Jugendsachen eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) zwar interessant, aber beschränkt aussagekräftig. Wichtiger ist die Zahl der Personen, auf die sich die Arbeitskraftanteile verteilen. Diese Zahl fällt insbesondere aus zwei Gründen höher aus als die der Vollzeitäquivalente: Teilzuständigkeiten und Teilzeittätigkeit.

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

Um die bundesweite Anzahl der Richter:innen und Staatsanwält:innen zu bestimmen, die mit Jugendsachen betraut sind, wurden die Landesjustizministerien daher um die Rückmeldung von Kopffzahlen gebeten. Weiterhin wurden die Landesjustizministerien gebeten, die Anzahl der Richter:innen und Staatsanwält:innen zu übermitteln, die einen Arbeitskraftanteil von mindestens 20% im Jugendstrafrecht aufweisen, um Minimalzuständigkeiten auszuklammern.

Bis zum Projektende wurden unterschiedliche Rückmeldungen der Länder zugesendet. Einige konnten die Zahlen vollständig ermitteln, andere teilweise. In manchen Bundesländern werden die Arbeitskraftanteile mit über 20% nicht erfasst. Manche Länder haben auch nach mehrmaligen Kontaktversuchen keine Rückmeldung gegeben. Das Vorgehen der Länder war zudem auch höchst unterschiedlich. Es wurde mitgeteilt, dass die Zahlen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten teils einzeln erfragt werden mussten, während andere Bundesländer zentral vorgegangen sind. Die Größe der Länder spielte hier sicherlich eine Rolle. Die mitgeteilten Angaben werden in Tabelle 5 dargestellt. Vollständige Angaben (Köpfe insgesamt sowie Köpfe mit über 20%) liegen aus sechs Bundesländern vor, manche Länder konnten keine der erbetenen Angaben machen, bei anderen fehlten einzelne Werte.

Datengrundlage zur Ermittlung der Grundgesamtheit aller Richter:innen und Staatsanwält:innen im Jugendstrafrecht, Rückmeldungen der Länder				
	Kopfzahl		Arbeitskraftanteil über 20%	
Bundesland	Ri	StA	Ri	StA
Baden-Württemberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bayern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Berlin	54	53	54	k.A.
Brandenburg	40	k.A.	33	20
Bremen	14	12	12 (2 können nicht ermittelt werden)	12
Hamburg	44	133	43 (eine andere Person leitet die Jugendarrestanstalt zu 90%)	28 (bei 41 Stellen sind es weniger als 20%, die Übrigen können nicht ermittelt werden)
Hessen	123	92	88 (7 können nicht ermittelt werden)	79
Mecklenburg-Vorpommern	33	21	24	9
Niedersachsen	202	322	143	186
Nordrhein-Westfalen	405	383	334	187
Rheinland-Pfalz	101	186	73	65
Saarland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen	87	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen-Anhalt	58	59	41	31
Schleswig-Holstein	62	140	44	42
Thüringen	k.A.	87	k.A.	33

Tabelle 5: Rückmeldungen der Länder zur Ermittlung der Grundgesamtheit

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten - vollständige zu Vollzeitäquivalenten und unvollständige zu Köpfen - wurden zwei alternative Wege genutzt, die Zahl der Personen hochzurechnen, die insgesamt mit Jugendsachen befasst sind und die mit über 20% Arbeitskraftanteil mit Jugendsachen befasst sind.

Der erste Weg beruht nur auf den von den Ländern mitgeteilten Daten und geht von der Annahme aus, dass der Durchschnitt der jeweiligen Werte (Jugendrichter:innen gesamt, Jugendstaatsanwält:innen gesamt, Jugendrichter:innen über 20%, Jugendstaatsanwält:innen über 20%) dem Bundesdurch-

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

schnitt entspricht. Da Angaben aus besonders kleinen und besonders großen Bundesländern zur Berechnung vorlagen, schien diese Vorgehensweise realitätsnah. Bei den fehlenden Werten wurde sodann der Durchschnittswert pro Land unterstellt. Auf dieser Basis ergibt sich eine Grundgesamtheit von n=1631 Jugendrichter:innen und n=2137 Jugendstaatsanwält:innen bzw. n=1293 Jugendrichter:innen und n=1007 Jugendstaatsanwält:innen mit über 20% Arbeitskraftanteil in Jugendsachen.

Der zweite mögliche Weg zur Berechnung der Grundgesamtheit besteht darin, das Verhältnis der vom BfJ mitgeteilten Vollzeitäquivalente zu von den Ländern mitgeteilten Köpfen zu ermitteln, soweit letztere Werte vorliegen und den durchschnittlichen Wert (208% Köpfe zu VZÄ bei Richter:innen; 368% Köpfe zu VZÄ bei Staatsanwält:innen) für die Länder, bei denen Angaben fehlen, zu übertragen. In einem nächsten Schritt kann dann bezogen auf das Verhältnis von Köpfen insgesamt auf Köpfe mit über 20% auf Basis der Länderdaten eine Hochrechnung für alle Länder vorgenommen werden, die erneut den Durchschnittswert bei den fehlenden Werten annimmt. Auf dieser Basis ergibt sich eine Grundgesamtheit von n=1659 Jugendrichter:innen und n=2335 Jugendstaatsanwält:innen bzw. n=1327 Jugendrichter:innen und n=1074 Jugendstaatsanwält:innen mit über 20% Arbeitskraftanteil in Jugendsachen.

Beide Berechnungsmethoden führen damit für die vorliegende Untersuchung, wie die folgende Tabelle 6 zeigt, zu ähnlichen Ergebnissen. Im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurde auf Grundlage der Hochrechnung der Länderdaten noch von mehr Jugendrichter:innen (n=1885) aber markant weniger Jugendstaatsanwält:innen (n=1552) ausgegangen. Bei den hochgerechneten Werten zu Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen mit mehr als 20% Arbeitskraftanteil liegen die Werte zwischen den Erhebungszeitpunkten hingegen nicht weit auseinander. Die Gründe für die Unterschiede zwischen 2013/2014 und 2021/2022 können vielfältig sein. Sollte es sich nicht um Verzerrungen bei Erhebungen oder Hochrechnungen handeln, fällt auf, dass die seit der letzten Erhebung zu verzeichnende Veränderungen (weniger Jugendrichter:innen, mehr Jugendstaatsanwält:innen) sich ganz überwiegend bei den Personen mit kleinen Arbeitskraftanteilen vollzogen haben. Dies passt zu Beobachtungen aus der Praxis, dass deliktorientierte Zuständigkeitszuschnitte unter Einbeziehung der jeweiligen Jugendsachen bei den Staatsanwaltschaften vielfach und eher zunehmend genutzt werden.

	JGB 2013/2014	JGB 2021/2022	
		Methode Länderdurchschnitt	Methode Hochrechnung aus VZÄ
Jugendrichter:innen	1885	1631	1659
Jugendrichter:innen über 20 % AKA	1326	1293	1327
Jugendstaatsanwält:innen	1552	2137	2335
Jugendstaatsanwält:innen über 20% AKA	987	1007	1074

Tabelle 6: Vergleich Berechnung Grundgesamtheiten

3.3 Erreichbarkeit und Rücklauf

Wie schon zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurde mit Unterstützung der Landesjustizministerien die Kontaktaufnahme über den Dienstweg gewählt. Die diesbezüglichen praktischen Herausforderungen wurden im Vorfeld mit den zuständigen Referent:innen besprochen.

Entsprechend erhielten die Landesjustizministerien im September 2021 sowohl ein E-Mail Anschreiben zum Start der Befragung, als auch eine identische PDF-Datei mit Anschreiben für die Richter:innen und Staatsanwält:innen mit der Bitte um Weiterleitung. Neben einer kurzen Projektbeschreibung enthielten Mailtext und PDF einen Verweis auf die Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers von 2013/2014 und den Befragungslink zum Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Obwohl klar kommuniziert wurde, dass eine Mitarbeiterin telefonisch und digital bezüglich der Befragung beraten und weitere Auskünfte geben kann, wurde dieser Service wenig genutzt. Vereinzelt Nachfragen und Rückmeldungen ließen auf eine teilweise die Adressat:innen irritierende Weiterleitungspraxis bei den Behörden schließen, die den Inhalt der Weiterleitung schlecht erkennen ließ und damit die Teilnahme an der Onlinebefragung verkomplizierte. Ein niedrigschwelliger Zugang zur Befragtengruppe bleibt damit auch in Zeiten fortgeschrittener Digitalisierung eine Herausforderung.

Ein Erinnerungsschreiben zur Erhöhung der Rücklaufquote ging Ende des Jahres 2021 zur Weiterleitung an die Ministerien, um erneut zur Teilnahme an der Befragung aufzurufen. Dies erhielt zusätzlich zu den bereits zuvor verschickten Informationen Hinweise auf die Verlängerung der Befragung um einen weiteren Monat (bis Ende Januar 2022), sowie PDF-Dokumente des Fragebogens für Richter:innen und Staatsanwält:innen, die auf dem Postweg anonym zurückgesandt werden konnten. Die PDF-Fragebögen wurden aus der Online-Befragung konstruiert, was angesichts der für die Onlineversion optimierten Filterführung schwierig war und auch nur von einer kleinen Gruppe der Befragten genutzt wurde. Die Verlängerung des Befragungszeitraums sollte dem hohen Arbeitsaufkommen bei den Richter:innen

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

und Staatsanwält:innen u.a. aufgrund der Pandemieeinschränkungen sowie Urlaubszeiten (Herbst- und Weihnachtsferien) im Befragungszeitraum Rechnung tragen. Zudem ist der genaue Zeitpunkt, an dem die Zielpersonen tatsächlich von der Befragung erfahren haben nicht genau bestimmbar: dadurch dass die Befragung auf dem Dienstweg mehrere Stationen (Weiterleitungen) absolvieren musste, ist von unterschiedlichen Laufzeiten auszugehen.

Im Gegensatz zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurde die Bekanntmachung und Erinnerung an die Befragung über den Weg von Fach- und Berufsverbänden wie der DVJJ und dem Deutschen Richterbund nicht gewählt, um eine Stichprobenverzerrung zu vermeiden. Mit dem Ziel einer breiteren Abdeckung der Grundgesamtheit wurde das Risiko einer geringeren Rücklaufquote somit bewusst eingegangen.

Der rohe Datensatz des Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 bestand aus 665 Fällen. Da das Online-Befragungstool jedoch Linkaufrufe etc. als leere Fälle aufführt und aufgrund der Filterführung die Berufsangabe der Befragten für eine spätere Auswertung als notwendig erachtet wurde, wurde der Datensatz nach einer Datenbereinigung auf eine Fallgröße von 533 Fällen reduziert.

Der Datensatz der Stichprobe (n = 533) umfasst 302 Richter:innen (56,7%), 222 Staatsanwält:innen (41,7%) und 9 Amtsanwält:innen (1,7%) (Tabelle 7).

Zusammensetzung der Befragtengruppe		
	Häufigkeit	Prozent
Staatsanwält:innen	222	41,7%
Amtsanwält:innen	9	1,7%
Richter:innen	302	56,7%
Gesamt	533	100%

Tabelle 7: Zusammensetzung der Befragtengruppe

Während sich der Rücklauf der Befragung im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 um 34 Fälle erhöht hat, ist die Verteilung innerhalb der Berufsgruppen konstant geblieben (42,7% Staatsanwält:innen, 0,4% Amtsanwält:innen und 56,5% Richter:innen).

Von den 533 Befragten, die beim Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 teilgenommen haben, gaben 529 eine Zugehörigkeit zu einem Bundesland an (Tabelle 8).

Rücklauf nach Bundesländern und Tätigkeit					
		StA	Amtsanwäl:innen	Ri	Gesamt
Baden-Württemberg	N	42	9	63	114
	%	19,0%	100,0%	21,1%	21,6%
Bayern	N	26	0	57	83
	%	11,8%	0,0%	19,1%	15,7%
Berlin	N	5	0	0	5
	%	2,3%	0,0%	0,0%	0,9%
Brandenburg	N	9	0	4	13
	%	4,1%	0,0%	1,3%	2,5%
Bremen	N	7	0	5	12
	%	3,2%	0,0%	1,7%	2,3%
Hamburg	N	7	0	7	14
	%	3,2%	0,0%	2,3%	2,6%
Hessen	N	15	0	7	22
	%	6,8%	0,0%	2,3%	4,2%
Mecklenburg-Vorpommern	N	17	0	13	30
	%	7,7%	0,0%	4,3%	5,7%
Niedersachsen	N	27	0	41	68
	%	12,2%	0,0%	13,7%	12,9%
Nordrhein-Westfalen	N	21	0	33	54
	%	9,5%	0,0%	11,0%	10,2%
Rheinland-Pfalz	N	11	0	24	35
	%	5,0%	0,0%	8,0%	6,6%
Saarland	N	0	0	2	2
	%	0,0%	0,0%	0,7%	0,4%
Sachsen	N	9	0	12	21
	%	4,1%	0,0%	4,0%	4,0%
Sachsen-Anhalt	N	6	0	6	12
	%	2,7%	0,0%	2,0%	2,3%
Schleswig-Holstein	N	12	0	13	25
	%	5,4%	0,0%	4,3%	4,7%
Thüringen	N	7	0	12	19
	%	3,2%	0,0%	4,0%	3,6%
Gesamt	N	221	9	299	529
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 8: Rücklauf nach Bundesländern und Tätigkeit

3. Konzeption und Durchführung der Forschung

Wie die Übersicht zeigt, stammen die größten Teilnehmendengruppen aus Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen. Das ist angesichts der Größe der Bundesländer wenig überraschend, erwartbar wäre insoweit auch eine hohe Zahl aus Nordrhein-Westfalen gewesen. Leider haben keine Richter:innen aus Berlin und keine Staatsanwält:innen aus dem Saarland an der Befragung teilgenommen. Ebenfalls wird deutlich, dass alle teilnehmenden Amtsanwält:innen in der Befragung aus Baden-Württemberg stammen²⁵. Da die Gruppe der Amtsanwält:innen wie auch schon im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 relativ klein ausfällt, werden die Gruppen der Staatsanwält:innen und Amtsanwält:innen zusammengelegt, um die Anonymität zu wahren. Die folgende Ergebnisdarstellung bezieht sich somit auf die Gruppe der Richter:innen (n = 302) und Staatsanwält:innen (inklusive Amtsanwält:innen) (n = 231).

Um die Rücklaufquote unter den Staatsanwält:innen und Richter:innen zu ermitteln, muss auf die bereits erfolgte Hochrechnung der Kopfanzahl aus Kapitel 3.2.1 zurückgegriffen werden. Auf eine Berechnung von Rücklaufquoten nach Bundesländern wurde aufgrund der zahlreichen fehlenden Werte verzichtet.

Legt man die Werte zugrunde, die auf Basis der vom BfJ mitgeteilten Daten für die bundesweiten Daten hochgerechnet wurden, zeigt sich folgendes Bild:

	Rücklauf (absolut)	Grundgesamtheit (Hochrechnung)	Rücklauf- quote	Grundgesamtheit über 0,2 AKA im JStR (Hochrechnung)	Rücklauf- quote ge- messen an über 0,2 AKA im JStR
Staats- und Amts- anwält:innen	231	2335	9,89%	1074	21,51%
Richter:innen	302	1659	18,20%	1327	22,76%
Gesamt	533	3994	13,35%	2401	22,20%

Tabelle 9: Rücklaufquote auf Basis VZÄ-Hochrechnung

Wenig anders stellt sich die Lage auf Basis der auf den Angaben der Länder beruhenden Daten dar:

²⁵ Der Einsatz, von Amtsanwält:innen für Jugendsachen ist in den Bundesländern unterschiedlich, sie wurden wohl nicht in allen Bundesländern auch als Zielgruppe der Befragung aufgefasst.

	Rücklauf (absolut)	Grundgesamtheit (Schätzung)	Rücklauf- quote	Grundgesamtheit über 0,2 AKA im JStR (Schätzung)	Rücklaufquote gemessen an über 0,2 AKA im JStR
Staats- und Amts- anwält:innen	231	2137	10,81%	1007	22,94%
Richter:innen	302	1631	18,52%	1293	23,36%
Gesamt	533	3768	14,15%	2300	23,17%

Tabelle 10: Rücklaufquote auf Basis Länderangabenhochrechnung

Nach den Berechnungen haben damit rund 10% aller Jugendstaatsanwält:innen und nicht ganz 20% aller Richter:innen an der Befragung zum Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 teilgenommen. Bezogen auf die hochgerechneten Zahlen an Personen mit einem Arbeitskraftanteil von über 20% im Jugendstrafrecht liegen die Werte für beide Gruppen bei etwas über 20%. Interessant an diesem Wert ist, der etwas überschätzt ist, weil an der Befragung auch Personen mit sehr kleinen Arbeitskraftanteilen teilgenommen haben (vgl. Kap 4.2.3), dass der Unterschied im Rücklauf zwischen Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen verschwindet, wenn man nur Personen mit einem Arbeitskraftanteil im Jugendstrafrecht von über 20% betrachtet. Es ist in hohem Maß plausibel, dass Personen mit sehr kleinen Arbeitskraftanteilen im Jugendstrafrecht sich von einer Befragung zu diesem Thema weniger angesprochen fühlen als andere.

Die Teilnahmebereitschaft ist im Vergleich zu den im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 referierten Werten (die nur auf mitgeteilten Länderdaten beruhten) nicht wesentlich verändert. Sie ist bezogen auf die Staatsanwält:innen insgesamt etwas gesunken und bei den Richter:innen insgesamt etwas gestiegen, bei den Personen mit über 20% Arbeitskraftanteil ist der Wert geringfügig höher. Die Unterschiede sollten nicht überbewertet werden, alle Daten basieren auf unterschiedlichen Hochrechnungen. Festgehalten werden kann, dass der voll digitale Zugang keinen Vorteil gebracht hat, möglicherweise hat er aber auch Nachteile kompensiert, die durch die die Praxis im Erhebungszeitraum erheblich belastenden Pandemiebedingungen entstanden sind. Es darf durchaus gehofft werden, dass eine Folgerhebung mit fortschreitender Digitalisierung und ohne Pandemie bessere Rückläufe erzielen könnte.

Zusammenfassend kann bilanziert werden, dass es eine breite Beteiligung aus allen Bundesländern an der Studie gegeben hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich rund ein Fünftel aller Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen mit relevanten Stellenanteil im Jugendstrafverfahren den Fragebogen ausgefüllt hat.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4. Ergebnisse der Untersuchung

Die Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung folgt den in Kapitel 3.1.2 vorgestellten Abschnitten des Fragebogens. Begonnen wird mit den Angaben zur Person, gefolgt von den einzelnen Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereichen, Angaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, den Angeboten der Jugendhilfe, Angaben zu weiteren Verfahrensbeteiligten, den audiovisuellen Aufzeichnungen strafrechtlicher Beschuldigtenvernehmungen sowie den abschließenden Fragen. Soweit Daten aus dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 vorliegen, wird vergleichend Bezug genommen, teilweise wurden hierfür Daten aus 2013/2014 zur besseren Vergleichbarkeit gegenüber der damaligen Publikation neu berechnet. Bei manchen Fragen werden als zusätzliche Vergleichsebene wahrgenommene Unterschiede zwischen 2019 (vor Inkrafttreten der JGG-Änderungen) und 2021 berichtet. Bei allen Fragen wurden Unterschiede im Antwortverhalten nach Alter, Geschlecht und Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht berechnet. Sie werden nur gesondert genannt, wenn sie nennenswerte Größenordnungen erreichen.

4.1 Angaben zur Person

Als Angaben zur Person wurden das Alter, das Geschlecht, der Beruf und die Zugehörigkeit zu einem Bundesland von den Befragten erfasst.

Das Alter der Befragten wurde gruppiert erhoben. 18,4% der Befragten sind unter 35 Jahre alt, 24,8% zwischen 35 und 44 Jahren, 25,1% zwischen 45 und 54 Jahren und weitere 31,3% sind 55 Jahre oder älter. Zwei Befragte machten hierzu keine Angabe.

Betrachtet man die Berufsgruppen getrennt voneinander, so sind 25,2% der Staatsanwält:innen und 13,3% der Richter:innen unter 35 Jahre alt. 30% der Staatsanwält:innen und 20,9% der Richter:innen geben an, zwischen 35 und 44 Jahre alt zu sein. Weitere 20% der Staatsanwält:innen und 29,2% der Richter:innen sind zwischen 45 und 54 Jahre alt. Von den Staatsanwält:innen sind 24,8% und von den Richter:innen 36,5% 55 Jahre oder älter. Die größte Gruppe der Richter:innen ist somit 55 Jahre oder älter, wohingegen die größte Gruppe der Staatsanwält:innen zwischen 35 und 44 Jahren alt ist. In den unterschiedlichen Altersgruppen unterscheidet sich die Verteilung der Geschlechter. Während in der Altersgruppe unter 35 Jahren 54% Frauen vertreten sind, sind es bei den 35-44-Jährigen 60 %, in der Altersgruppe 45-54 Jahre 56 % und in der Gruppe 55 Jahre und älter 41 %.

Im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 zeigt sich bezogen auf Alter und Berufsgruppe ein ähnliches Muster, nach dem in der jüngsten Gruppe die Staatsanwält:innen und in der ältesten die Richter:innen dominieren. Die jeweils größte Gruppe hat sich um eine Altersgruppe nach oben verschoben: 2013/2014 war dies bei den Staatsanwält:innen die Gruppe unter 35 Jahren, bei den Richter:innen die zwischen 45 und 54 Jahren.

Bezüglich des Geschlechts nahmen 252 männliche Befragte (47,3%), 276 weibliche Befragte (51,8%) und eine diverse Person (0,2%) an der Befragung teil. Vier Befragte machen diesbezüglich keine Angabe. Auf die Berufsgruppen verteilt sind von den Richter:innen 48,7% männlich, 51% weiblich und 0,3% weisen sich ein anderes Geschlechts zu. Bei den Staatsanwält:innen und Amtsanwält:innen geben 46,3% an männlich zu sein und 53,7% weiblich.

Ein Vergleich mit den vorherigen Studien zeigt, dass sich das Geschlechterverhältnis mit dem Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 weiter gewandelt hat. Während in den Befragungen vor 2013/2014 Männer eindeutig das Feld dominiert haben und nach und nach von einem Trend der Angleichung der Geschlechterverhältnisse ausgegangen wurde, hat sich dieser Trend zunächst bei den Staatsanwältinnen, und nun auch bei den Richter:innen zu Gunsten der weiblichen Befragten verändert. In beiden Gruppen der Richter:innen und Staatsanwält:innen haben in der aktuellen Befragung mehr Frauen als Männer teilgenommen (siehe Tabelle 11).

Geschlechterverteilung in den verschiedenen Studien im Vergleich							
	Jahr der Erhebung	Richter:innen			Staatsanwält:innen		
		männlich	weiblich	divers	männlich	weiblich	divers
Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	2021-2022	48,7%	51,0%	0,3%	46,3%	53,7%	0,0%
Jugendgerichtsbarometer 2013/2014	2013	54,4%	45,6%	-	46,0%	54,0%	-
Buckolt	2004	67,8%	31,9%	-	-	-	-
Drews	2003	77,6%	22,4%	-	56,8%	43,2%	-
Simon	2001	72,7%	27,3%	-	-	-	-
Adam, Albrecht, Pfeiffer	1982-1983	87,1%	12,9%	-	80,8%	19,2%	-

Tabelle 11: Geschlechterverteilung im Vergleich mit vorherigen Studien

4.2 Stellenanteile und Zuständigkeitszuschnitte

Die Frage danach, mit welchem Anteil ihrer Stelle Staatsanwält:innen bzw. Richter:innen Jugendsachen bearbeiten spielt in der der Debatte um Qualifizierung und Spezialisierung eine wichtige Rolle. Die Zersplitterung von Zuständigkeiten und häufiger Wechsel von Zuständigkeitszuschnitten sind evidente Hindernisse für eine fachliche Spezialisierung, sie hindern Möglichkeiten und Motivation für Fortbildung und Vernetzung.

Vor diesem Hintergrund wurde erhoben, ob die Befragten einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachgehen und wie groß der Stellenanteil im Bereich des Jugendstrafrechts ist. Bei der Frage nach den

4. Ergebnisse der Untersuchung

Zuständigkeitszuschnitten wurden bei den Richter:innen die verschiedenen Gerichte, bei den Staatsanwält:innen insbesondere Tätigkeiten in deliktsspezifischen Dezernaten erfasst. Gefragt wurde auch danach, nach welchen Kriterien die Fallzuständigkeiten innerhalb der Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Von Interesse war darüber hinaus, wie viele Personen am Gericht oder in der Staatsanwaltschaft der Befragten mit Jugendsachen beschäftigt sind. Fragen zur Länge der Laufbahn im Jugendstrafrecht sowie den Tätigkeitsbereichen vor dem Jugendstrafrecht bilden den Abschluss des Frageblocks.

4.2.1 Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Von den Befragten gehen 74,1% (n=395) einer Vollzeitbeschäftigung nach und 17,1% (n=91) einer Teilzeitbeschäftigung. 47 Befragte (8,8%) machten hierzu keine Angabe. Aufgegliedert nach den Berufsgruppen lässt sich ein nahezu identisches Bild feststellen. Von den Richter:innen sind 81,4% und von den Staatsanwält:innen 81,1% in Vollzeit beschäftigt. In Teilzeit sind 18,6% der Richter:innen und 18,9% der Staatsanwält:innen tätig. Männer gehen dabei öfter einer Vollzeitbeschäftigung nach (97,4%) als Frauen (66,1%).

Von den Teilzeitbeschäftigten (n=89)²⁶ geben 30,3% an, einen Stellenumfang von bis zu 50% zu haben. Weitere 53,8% der Befragten haben einen Stellenanteil von 51% bis 75% und 15,7% der Befragten einen Stellenanteil von mehr als 75%. Die Anteile der Berufsgruppen sind hier nahezu gleich, ein geringer Unterschied ist nur bei den Teilzeitbeschäftigten auszumachen, die einen Stellenumfang von 51% bis 75% angeben. In dieser Gruppe sind mehr Richter:innen (56%) als Staatsanwält:innen (51,3%) vertreten. D.h. dass die überwiegende Mehrheit bei den Teilzeitstellen über einer halben Stelle liegt. Über die Stellenanteile hinweg ist der Frauenanteil in Teilzeitstellen (93,26%) deutlich höher als bei den Männern (6,74%), d.h. nahezu alle Teilzeitstellen werden von Frauen besetzt.

4.2.2 Stellen- und Arbeitskraftanteile im Jugendstrafrecht

Zu der Frage „Welcher Anteil Ihres formalen Stellenanteils liegt im Bereich des Jugendstrafrechts?“²⁷ geben Richter:innen zu 14,9% (n=40) an, vollständig und 85,1% (n=229) nur zum Teil im Jugendstrafrecht tätig zu sein. Staatsanwält:innen geben auf die Frage „Sind Sie mit Ihrer gesamten Arbeitszeit in einem Dezernat für (allgemeine) Jugendsachen eingesetzt?“ zu 32,7% (n=73) an, mit der gesamten Arbeitszeit in einem Dezernat für (allgemeine) Jugendsachen beschäftigt zu sein. 67,3% (n=150) sind

²⁶ Die Stichprobengröße variiert für die Gesamtanzahl wie auch für die Berufsgruppen nach den getätigten Angaben der Befragten.

²⁷ Aufgrund der komplexen Filterführung des digitalen Fragebogens wird auf einen Abdruck des Fragebogens am Ende der Publikation verzichtet. In der Auswertung werden daher vermehrt die wortgetreuen Fragestellungen aufgegriffen, um die Leser:innen durch den Fragebogen zu leiten.

dies nicht. Bereits hier wird deutlich, dass wesentlich mehr Staatsanwält:innen als Richter:innen mit ihrem vollen Stellenanteil im Jugendstrafrecht tätig sind (ca. 17 Prozentpunkte) (siehe Tabelle 12).

Anteil derer, die mit ihrer gesamten Stelle im Jugendstrafrecht beschäftigt sind, im Vergleich der Daten zu verschiedenen Studien			
	Jahr der Erhebung	Staatsanwält:innen	Richter:innen
Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	2021-2022	32,7%	14,90%
Jugendgerichtsbarometer 2013/2014	2013	37,7%	27,7%
Buckolt	2004	-	26%
Drews	2003	59,1%	44,7%
Simon	2001	-	11,4%
Adam, Albrecht, Pfeiffer (ab 95% Zuständigkeit)	1982-1983	58,2%	38%

Tabelle 12: Vollzeitstellen im Vergleich mit vorherigen Studien

Im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 haben die nur im Jugendstrafrecht eingesetzten Personen sowohl bei den Richter:innen als auch bei den Staatsanwält:innen abgenommen. Bei den Richter:innen haben sich die Werte mehr als halbiert.

Die Anteile des formalen Stellenanteils im Jugendstrafrecht wurden für beide Berufsgruppen als offene Antwortfelder abgefragt. Wir haben die Befragtengruppen ebenfalls getrennt nach den Stellenanteilen im Jugendstrafrecht ausgewertet (siehe Tabelle 13). Nach Sichtung der Antworten wurden die Anteile der Arbeitszeit im Jugendstrafrecht kategorisiert. Demnach sind 3% der Richter:innen mit bis zu 10 % ihrer Arbeitszeit im Jugendstrafrecht beschäftigt, 17,8 % zu über 10 bis zu 25 %, 39,8% über 25 bis zu 50% ihrer Arbeitszeit, 17% über 50 bis zu 75% ihrer Arbeitszeit und 7,2 % mit über 75 bis unter 100%. 15,2% geben bei dieser Frage an, einen Stellenanteil von 100% im Jugendstrafrecht zu haben, die minimale Abweichung zum Wert oben bei der Frage, ob die gesamte Stelle im Bereich des Jugendstrafrechts liegt, dürfte ein Antwortfehler sein. Bei den Staatsanwält:innen entfallen 4,5% der Befragten auf einen Arbeitszeitanteil im Jugendstrafrecht von bis zu 10%, 19% auf einen Anteil von über 10 bis zu 25% ihrer Arbeitszeit, 25,8% auf über 25 bis zu 50%, 10,9% über 50 bis zu 75% ihrer Arbeitszeit und 6,8% auf über 75 bis unter 100% ihrer Stelle. Einen Stellenumfang von 100% im Jugendstrafrecht geben bei dieser Frageform 33% der Jugendstaatanwält:innen an.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Wir haben die Befragten Gruppen ebenfalls getrennt nach den Stellenanteilen im Jugendstrafrecht ausgewertet (siehe Tabelle 13).

Stellenanteil im Jugendstrafrecht, aufgeteilt nach Staatsanwält:innen und Richter:innen (n = 533)				
Stellenanteile		Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
bis 10%	N	10	8	18
	%	4,5%	3%	3,7%
über 10% bis 25%	N	42	47	89
	%	19%	17,8%	18,4%
über 25% bis 50%	N	57	105	162
	%	25,8%	39,8%	33,4%
über 50% bis 75%	N	24	45	69
	%	10,9%	17%	14,2%
über 75% bis unter 100%	N	15	19	34
	%	6,8%	7,2%	7%
100%	N	73	40	113
	%	33%	15,2%	23,3%

Tabelle 13: Stellenkraftanteile im Jugendstrafrecht

Im Vergleich zu den Ergebnissen des Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 ergeben sich auch hier teils markante Unterschiede.

In der Gruppe der „bis 10%“ und der „über 25% bis 50%“ ergeben sich kaum Änderungen zur ersten Erhebung und die Werte bleiben nahezu identisch. Bei den Arbeitskraftanteilen von „über 10% bis 25%“ wächst der Anteil der Richter:innen geringfügig an. Die Anzahl der Staatsanwält:innen wird mehr als verdoppelt von ehemals 7,5% auf 19%. Dafür halbiert sich der Anteil der Staatsanwält:innen in der Gruppe von „über 50% bis 75%“ von ehemals 20,2% auf 10,9% und auch der Anteil der Richter:innen nimmt von ehemals 21,7% auf 17% ab.

Gesunken sind ebenfalls die Anteile der befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen in der Gruppe „über 75% bis unter 100%“. Während der Anteil der Richter:innen geringfügig von 7,9% auf 7,2% sinkt, sinkt der Anteil der Staatsanwält:innen von 10,3% auf 6,8%. Hier bestätigt sich ebenfalls das bereits angedeutete Ergebnis, dass der Anteil der voll im Jugendstrafrecht eingesetzten Richter:innen abgenommen hat. Die Werte sinken von 22,4% auf 15,2% in der aktuellen Erhebung, während die Staatsanwält:innen geringfügig mehr (von 31% auf 33%) ausschließlich im Jugendstrafrecht beschäftigt sind.

4.2.3 Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche

Bei den Richter:innen wurde neben der allgemeinen Abfrage nach dem Stellenanteil im Jugendstrafrecht erhoben „Welche Art der Tätigkeit üben Sie als Richter:in aus?“ Die Richter:innen konnten in Mehrfachnennungen angeben, ob sie als Jugendeinzelrichter:innen, Vorsitzende:r oder Beisitzende:r eines Jugendschöffengerichts, Vorsitzende:r oder Beisitzer:in einer Jugendkammer, als Jugendermittlungsrichter:in tätig sind und bzw. oder (auch) andere Aufgaben als Jugendstrafsachen übernehmen.

Von den 302 Richter:innen sind 69,5% als Jugendeinzelrichter:innen tätig. Davon sind 8,9% (n=27) ausschließlich Jugendeinzelrichter:innen. Als Jugendschöffenrichter:innen geben 53,4% ihre nähere Tätigkeitsbeschreibung an, wovon lediglich 2,3% ausschließlich als Jugendschöffenrichter:innen tätig sind. Vorsitzende:r oder Beisitzende:r einer Jugendkammer sind 24,5% der Richter:innen und weitere 32,2% sind als Jugendermittlungsrichter:innen tätig. 45% der Befragten übernehmen (auch) andere Aufgaben als Jugendstrafsachen (siehe Tabelle 14).

Art der Tätigkeit der Jugendrichter:innen (Mehrfachnennung möglich)				
	Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 (n=280)		Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 (n=302)	
	N	%	N	%
Jugendeinzelrichter:in	210	75%	207	69,50%
davon ausschließlich Jugendeinzelrichter:in	51	18,20%	27	8,90%
Jugendschöffenrichter:in	184	65,90%	159	53,40%
davon ausschließlich Jugendschöffenrichter:in	25	8,90%	7	2,30%
Vorsitzende:r /Beisitzende:r in Jugendkammer	46	16,50%	73	24,50%
(auch) andere Aufgaben als Jugendstrafsachen	-	-	134	45%
Jugendermittlungsrichter:in	-	-	96	32,20%
davon ausschließlich Jugendermittlungsrichter:in	-	-	0	0%

Tabelle 14: Tätigkeiten von Jugendrichter:innen

Auffällig ist hierbei, dass der Anteil an ausschließlichen Jugendeinzelrichter:innen und ausschließlichen Jugendschöffenrichter:innen im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 markant zurückgegangen ist (ca. 10 und knapp 7 Prozentpunkte). Besonders deutlich wird auch die Zunahme an Mehrfachtätigkeiten. Kumuliert man die Prozentwerte, so wurden im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 im Durchschnitt 1,85 Zuständigkeiten von Richter:innen angegeben und in der vorliegenden Befragung 2,25 Zuständigkeiten.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Wenn Richter:innen angegeben hatten, auch andere Aufgaben als Jugendsachen wahrzunehmen, wurden sie weiterführend nach ihren anderen Tätigkeiten über „Für welche weiteren Bereiche sind Sie zuständig?“ befragt. Mehrfachnennungen waren diesbezüglich möglich. In der vorliegenden Erhebung wurden die Tätigkeitsbereiche detaillierter erfragt als noch im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014. Neu hinzugekommen sind die Zuständigkeiten Vollstreckungsleitung bzw. Strafvollstreckung(skammer) sowie „Sonstiges“, unter der die Befragten offene Antworten geben konnten (siehe Tabelle 15).

Weitere Zuständigkeiten der Jugendrichter:innen (Mehrfachnennung möglich)				
Weitere fachliche Zuständigkeiten	Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 (n=190)		Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 (n=224)	
	N	%	N	%
Allgemeine oder besondere Strafsachen	108	57,1%	138	61,6%
Verwaltung, Direktor:in, Dienstvorstand, Behördenleitung	58	30,7%	56	25,0%
Betreuungssachen	34	18,0%	28	12,5%
Allgemeine Zivilsachen	28	14,8%	23	10,3%
Familien­sachen	16	8,5%	16	7,1%
Vollstreckungsleitung, Strafvollstreckung(skammer)	-	-	31	13,8%
Sonstiges	-	-	76	33,9%

Tabelle 15: Weitere Zuständigkeiten von Jugendrichter:innen

Auch hier zeigt sich eine allgemeine Zunahme an Zuständigkeiten von Jugendrichter:innen. Im Durchschnitt entfallen 1,6 Zuständigkeiten auf die 224 Richter:innen (bei 368 Antworten). Im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 waren dies lediglich 1,29 fachliche Zuständigkeiten. Auffällig ist, dass ca. jede:r dritte Richter:in angibt, in „sonstigen Bereichen“ zuständig zu sein. Am häufigsten werden hierunter Ordnungswidrigkeiten und Nachlasssachen genannt, gefolgt von Bereitschaftsdienst, Ermittlungsrichterlichen Aufgaben sowie Jugendschutzsachen, Bußgeld- und Zwangsvollstreckungssachen. Seltener waren sie für u.a. Führungsaufsicht, Abschiebung oder Registersachen zuständig²⁸.

²⁸ Die Angaben zu der Kategorie „Sonstiges“ werden nachfolgend immer in der Reihenfolge der Häufigkeit aufgelistet und gruppiert dargestellt. Die Antworten in den offenen Fragefeldern wurden gesondert ausgewertet.

Es wird somit deutlich, dass Richter:innen nicht nur mit einem geringeren Stellenanteil im Jugendstrafrecht beschäftigt sind, sondern auch mehr Tätigkeiten ausführen als noch im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014.

Die Staatsanwält:innen, die andere Zuständigkeiten als Jugendsachen angegeben hatten, wurden ebenfalls nach ihren weiteren Zuständigkeitsbereichen gefragt. 149 Staatsanwält:innen gaben hierzu eine Auskunft. Zuständig für ein allgemeines (Erwachsenen-) Dezernat Strafsachen sind 27,5% der Fälle, 66,4% der Fälle für ein deliktspezifisches Dezernat, weitere 13,4% für Vollstreckung und 16,8% für die Verwaltung oder übernehmen eine Leitungsfunktion. 18,1% nannten „sonstige“ Zuständigkeiten zu denen beispielsweise Rechtshilfe, Jugendschutz, Sexualdelikte, Häusliche Gewalt, Kapitaldelikte, Steuerstrafrecht oder Personalvertretung angegeben wurden²⁹. 1,4 Zuständigkeitsbereiche entfallen durchschnittlich auf die Staatsanwält:innen.

Spezifischer wurde bei den Staatsanwält:innen erfragt, für welches deliktspezifische Dezernat sie zuständig sind. Von den 97 Befragten, die diese Antwort in der vorangestellten Frage gewählt haben, sind 15,5% in einem spezialisierten Dezernat für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zuständig, 8,2% für Kapitalverbrechen, 35,1% für Sexualdelikte, 8,2% für politisch motivierte Straftaten und bzw. oder Staatsschutzdelikte sowie weitere 33% für „Sonstige“. Hierunter zählen z.B. häusliche Gewalt sowie u.a. Pornographie oder Brand.

4.2.4 Personenanzahl im Jugendstrafrecht

Die Befragten wurden um Angaben zu Kolleg:innen im Arbeitsbereich des Jugendstrafrechts gebeten. Hierzu wurden die Richter:innen gefragt: „Sind Sie an Ihrem Gericht die einzige Person, der eine jugendrichterliche Tätigkeit zugewiesen ist?“ Für 28,2% der befragten Richter:innen trifft dies zu. Von den 71,8% der Richter:innen, bei denen andere Personen (auch in Teilzeit) neben ihnen eine jugendrichterliche Tätigkeit zugewiesen bekommen haben, geben knapp ein Drittel (30,4%) an, dass eine weitere Person mit jugendrichterlichen Tätigkeiten beauftragt ist. Zwei bis drei Personen üben jugendrichterliche Tätigkeiten bei 26% der befragten Richter:innen aus, vier bis sechs Personen bei 20,8% der Richter:innen und 7 und mehr Personen bei 22,8% der befragten Richter:innen.

Die Staatsanwält:innen wurden ebenfalls gefragt: „Sind Sie an Ihrer Staatsanwaltschaft die einzige Person, die ein Jugenddezernat hat?“ Nur 1,8% beantworten diese Frage mit ja. 98,2% haben weitere Jugenddezernent:innen als Kolleg:innen. Neben 3,7% der befragten Staatsanwält:innen arbeitet ein:e weitere:r Jugenddezernent:in. Zwei bis drei Jugenddezernent:innen arbeiten neben 13,3% der befragten Staatsanwält:innen. Vier bis sechs Jugenddezernent:innen haben 26,3% der Staatsanwält:innen als

²⁹ Hier können einige von den Befragten genannten „sonstige“ Zuständigkeiten möglicherweise deliktspezifischen Dezernaten zugeordnet werden. An diesen Stellen wie auch bei anderen offenen Antwortkategorien erfolgte keine Recodierung.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Kolleg:innen. Bei 57,2% der Staatsanwält:innen sind sieben und mehr weitere Jugenddezernent:innen neben ihnen tätig.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass mehr als ein Viertel der Richter:innen keine weiteren Kolleg:innen im Jugendstrafrecht haben, während Jugendstaatsanwälte:innen in aller Regel in einem größeren Kreis unmittelbarer Kolleg:innen arbeiten.

4.2.5 Fallbezogene Zuständigkeitsbestimmungen

Die Befragten wurden gebeten, Angaben zu der Frage „Wonach bestimmt sich Ihre Zuständigkeit im Rahmen Ihrer jugendrichterlichen Tätigkeit bzw. als Jugenddezernent:in?“ zu machen. Antwortkategorien „nach dem Buchstabenprinzip“, „nach Wohnort“, „nach Turnus“ und „nach Deliktart“ wurden wie bereits im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 vorgegeben. Die Antwortkategorien „nach Arbeitsbelastung“ und „nach Intensivtäterschaft“ wurden durch die Rückmeldungen zur letzten Befragung durch die Antwortmöglichkeiten „nach bereits bestehender Zuständigkeit in vorangegangenen Verfahren“ (nur für Richter:innen) und „nach anderen Kriterien“ ersetzt. In Tabelle 16 ergibt sich folgendes Gesamtbild: nahezu je ein Drittel der Zuständigkeitsbestimmungen wird über das Buchstabenprinzip, den Wohnort oder Turnus zugewiesen. Nach Deliktart und nach bereits bestehender Zuständigkeit in vorangegangenen Verfahren werden kaum Zuständigkeiten bestimmt. Andere Kriterien wie allgemein alle Jugendsachen, Berufungen, Straferwartung, Tatort oder Jugendschutz bei den Richter:innen oder Zuteilungen nach Intensivtätern, Einzelzuteilungen und Heranwachsende bei den Staatsanwält:innen machen zusätzlich 16,8% der genannten Zuständigkeitskriterien aus.

Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltlichen Tätigkeit (Mehrfachnennung möglich)							
Zuständigkeitsverteilung		Jugendgerichtsbarometer 2013/2014			Jugendgerichtsbarometer 2021/2022		
		StA (n=203)	Ri (n=135)	Gesamt (n=328)	StA (n=151)	Ri (n=266)	Gesamt (n=417)
Nach dem Buchstaben- prinzip	N	104	74	178	72	57	129
	%	53,9%	56,9%	55,1%	47,7%	21,4%	30,9%
Nach Wohnort	N	113	34	147	73	62	135
	%	58,5%	26,2%	45,5%	48,3%	23,3%	32,4%
Nach Turnus	N	8	19	27	23	102	125
	%	4,1%	14,6%	8,4%	15,2%	38,3%	29,9%
Nach Deliktart	N	22	-	22	53	19	72
	%	11,4%	-	6,8%	35,1%	7,1%	6,5%
Nach Arbeitsbelastung	N	7	6	13	-	-	-
	%	3,6%	4,6%	4,0%	-	-	-
Nach Intensivtäter- eigenschaft	N	7	-	7	-	-	-
	%	3,6%	-	2,2%	-	-	-
nach bereits bestehen- der Zuständigkeit in vorangegangenen Verfahren	N	-	-	-	-	39	39
	%	-	-	-	-	14,7%	9,4%
nach anderen Kriterien	N	-	-	-	10	60	70
	%	-	-	-	6,6%	22,6%	16,8%

Tabelle 16: Zuständigkeitsbestimmungen im Jugendstrafrecht

Im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 fällt auf, dass 2021/2022 bei den Staatsanwaltschaften die Zuständigkeitsbestimmung nach dem Buchstabenprinzip und dem Wohnort abgenommen und nach Turnus und Deliktart zugenommen hat. Bei den Richter:innen wird eine deutliche Verlagerung weg vom Buchstaben- hin zum Turnusprinzip erkennbar. Diese Veränderungen, dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung von Arbeit bzw. der deliktorientierten Spezialisierung dienend, haben gegenüber Verteilungskriterien wie Buchstabe oder Wohnort den Nachteil, dass sie nicht, wie es die Zwecke des JGG nahe legen würden personen- oder sozialraumbezogen sind.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.2.6 Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht

Angaben zur Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht sind für die vorliegende Befragung ebenfalls von Interesse. Zur Frage „Wie lange sind Sie in Ihrer Laufbahn bisher insgesamt (auch) im Jugendstrafrecht tätig gewesen?“ geben 526 Befragte Auskunft. Die Mehrheit der Befragten ist mehr als fünf Jahre tätig (55,7%) gefolgt von Befragten, die über ein bis zu fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind (35,6%) und denjenigen, die nur bis zu einem Jahr im Jugendstrafrecht arbeiten (8,7%). Die Befragten, die erst bis zu einem Jahr im Jugendstrafrecht tätig sind, finden sich bei 7% der Richter:innen und 11% der Staatsanwält:innen. Über ein bis zu fünf Jahre sind 32,1% der Richter:innen und 40,1% der Staatsanwält:innen tätig. 60,9% der Richter:innen und 48,9% der Staatsanwält:innen sind bereits mehr als fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig (Tabelle 17).

Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht nach Beruf				
		Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
bis 1 Jahr	N	25	21	46
	%	11,0%	7,0%	8,7%
über 1 Jahr bis 5 Jahre	N	91	96	187
	%	40,1%	32,1%	35,6%
mehr als 5 Jahre	N	111	182	293
	%	48,9%	60,9%	55,7%
Gesamt	N	227	299	526
	%	100%	100%	100%

Tabelle 17: Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht

Insgesamt zeigt sich, dass deutlich über die Hälfte der Befragten mit über fünf Jahren langjährig im Jugendstrafrecht tätig ist. Lediglich unter zehn Prozent sind mit weniger als einem Jahr im Jugendstrafrecht vergleichsweise unerfahren. Selektionseffekte in Richtung einer Überrepräsentierung langjährig im Jugendstrafrecht Tätiger und damit mit dem Bereich stark identifizierte Personen sind hierbei nicht unwahrscheinlich.

4.2.7 Zuständigkeiten vor Jugendstrafrecht

Im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurden die vorherigen Zuständigkeiten der Richter:innen und Staatsanwält:innen differenzierter erhoben. Neben den „allgemeinen Strafsachen“, „allgemeinen Zivilsachen“, „spezialisierten Dezernaten Strafsachen“, „Betreuungssachen“ und „Familiensachen“ sind die die Antwortkategorien „Ich war in keinem anderen Bereich tätig, bevor ich im

Jugendstrafrecht angefangen habe“ und „Sonstige“ hinzugekommen, wobei die Befragten unter „Sonstiges“ ihre vorherigen Zuständigkeiten frei angeben konnten.

Insgesamt waren ca. zwei Drittel der Staatsanwält:innen und Richter:innen zuvor mit allgemeinen Strafsachen befasst und knapp weitere zwei Drittel der Richter:innen mit allgemeinen Zivilsachen. Im spezialisierten Dezernat Strafsachen waren ca. ein Fünftel der Staatsanwält:innen beschäftigt und ein weiteres Fünftel der Richter:innen jeweils mit Familiensachen und „sonstigen“ Aufgaben betraut. Ein Drittel der Richter:innen hat Betreuungssachen zu seinen:ihren vorherigen Zuständigkeiten gezählt.

Trotz der Möglichkeit zur Mehrfachnennung lassen sich geringe Schwankungen ausmachen. In der vorliegenden Befragung sind ca. 9% weniger Richter:innen vorher in allgemeinen Zivilsachen beschäftigt gewesen. Bei den Staatsanwält:innen geben ca. 9% weniger an, im spezialisierten Dezernat für Strafsachen tätig gewesen zu sein, dafür ca. 4% mehr in Betreuungssachen. Die Familiensachen bleiben nahezu unverändert (siehe Tabelle 18).

4. Ergebnisse der Untersuchung

Alle vorherigen Zuständigkeiten aufgeteilt nach Staatsanwält:innen und Richter:innen (Mehrfachnennung möglich)					
Vorherige fachliche Zuständigkeiten		Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 (n=490)		Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 (n=525)	
		StA	Ri	StA	Ri
Allgemeine Strafsachen	N	154	200	155	199
	%	74,4%	72,2%	68,6%	66,6%
Allgemeine Zivilsachen	N	37	196	39	184
	%	17,9%	70,8%	17,3%	61,5%
Spezialisiertes Dezernat Strafsachen	N	68	43	53	-
	%	32,9%	15,5%	23,5%	-
Betreuungssachen	N	6	91	15	92
	%	2,9%	32,9%	6,6%	30,8%
Familiensachen	N	3	51	8	61
	%	1,4%	18,4%	3,5%	20,4%
ich war in keinem anderen Bereich tätig, bevor ich im Jugendstrafrecht angefangen habe	N	-	-	26	23
	%	-	-	11,5%	7,7%
Sonstiges	N	-	-	32	57
	%	-	-	14,2%	19,1%

Tabelle 18: Vorherige Zuständigkeiten von Staatsanwält:innen und Richter:innen

Es zeigt sich, dass etwa jede:r zehnte Befragte vorher noch in keinem anderen Bereich tätig, also Berufsanfänger:in war und rund 17% der Befragten vorher in anderen als den ausdrücklich genannten Bereichen zuständig waren. So waren Richter:innen vorher z.B. in der (Jugend)Staatsanwaltschaft beschäftigt, in den Bereichen Handelsregister, Ordnungswidrigkeiten, Mietrecht, Nachlass sowie mit weniger Anteil u.a. in Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungssachen. Von den Staatsanwält:innen wurden insoweit die Bereiche Wirtschaft, organisierte Kriminalität, Jugendrichter:innentätigkeit oder Verkehrs- oder Brandsachen genannt.

Die Tätigkeiten in den deliktspezifischen Dezernaten wurde bei den Staatsanwält:innen spezifischer erhoben. Von den 53 betroffenen Staatsanwält:innen waren 47,2% vor ihrer jetzigen Tätigkeit für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zuständig, 13,2% für Kapitalverbrechen, 30,2% für Sexualdelikte, 17% für politisch motivierte Straftaten und bzw. oder Staatsschutzdelikte sowie 52,8% mit „Sonstigen“. Mehrfachantworten konnten hierbei gegeben werden und im Durchschnitt entfallen 1,6 vorherige Tätigkeiten in deliktspezifischen Dezernaten auf die Staatsanwält:innen. Da mehr als die Hälfte der hierbei Befragten „Sonstige“ angibt, lohnt hierbei ein genauerer Blick auf die freien Antworten.

Dabei waren die Staatsanwält:innen vor ihrer jetzigen Tätigkeit auch noch in den Dezernaten Wirtschaft, Verkehr, organisierte Kriminalität, häusliche Gewalt oder Umwelt tätig.

4.2.8 Zusammenfassung

Im Rahmen der Stellenanteile und Zuständigkeitszuschnitte der Befragten lässt sich zunächst festhalten, dass Vollzeitstellen dominieren (80% der Befragten) und unter den Teilzeitstellen Anteile von zwischen 51% und 75% die größte Gruppe ausmachen. Wesentlich mehr Staatsanwält:innen als Richter:innen haben ihren gesamte Stelle im Jugendstrafrecht, die Zahl der nur für Jugendsachen eingesetzten Personen hat in beiden Gruppen abgenommen, besonders eklatant bei den Richter:innen. Nur noch 13% der Richter:innen sind ausschließlich Jugendrichter:innen. Rund 40% der Staatsanwält:innen haben einen Stellenanteil von über 75-100% im Jugendstrafrecht, dies gilt nur für etwas über 20% der Richter:innen. Als häufigste weitere Tätigkeit führen Richter:innen Tätigkeiten in allgemeinen und besonderen Strafsachen sowie „Sonstiges“ an. Die nicht allein für Jugendsachen zuständigen Staatsanwält:innen übernehmen zu zwei Dritteln deliktsspezifische Dezernate und zu einem Viertel ein allgemeines (Erwachsenen-)Dezernat neben dem Jugendstrafrecht. Auffällig ist, dass mehr als ein Viertel der Richter:innen als einzige Person am Gericht für Jugendsachen zuständig sind, während bei den Staatsanwält:innen fast niemand allein zuständig ist. Die Zuständigkeit bestimmt sich bei den Jugendstaatsanwält:innen mehrheitlich nach dem Buchstabenprinzip und dem Wohnort, wohingegen die Fälle den Jugendrichter:innen mehrheitlich nach Turnus zugeteilt werden. Der Großteil der Befragten ist bereits mehr als fünf Jahre tätig und hat vor dem Jugendstrafrecht zu zwei Dritteln in Bereich der allgemeinen Strafsachen, sowie auch ein weiteres Drittel der Richter:innen in allgemeinen Zivilsachen gearbeitet.

Insgesamt zeigt sich damit, dass sich der schon im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 festgestellte Befund der Teilzuständigkeiten für Jugendstrafrecht verstärkt hat, besonders bei den teilnehmenden Richter:innen. Bezieht man allerdings die amtlichen und von den Bundesländern übermittelten Daten zu den VZÄ und Stellenanteilen (s.o. Tabellen 5 und 6) ein, hat sich vermutlich eine noch viel größere Verschiebung bei der Gruppe der Staatsanwält:innen ergeben, die sich bei den Befragungsdaten nicht zeigt, weil Personen mit minimalen Stellenanteilen kaum teilnehmen. Wie oben beschrieben, hat sich bei den Jugendstaatsanwält:innen die Zahl der Personen mit mehr als 20% AKA im Jugendstrafrecht kaum verändert, während sich die Kopffzahlen von Jugendstaatsanwält:innen mit bis zu 20% AKA im Jugendstrafrecht massiv vergrößert hat.

Während diese Seite der Zuständigkeitsverteilung in der Fachdebatte der letzten Jahre immer wieder aufgeworfen worden ist, ist der Aspekt der Fallverteilung soweit ersichtlich weniger zum Thema gemacht worden, obwohl er im Zusammenhang mit personenbezogener Fallbearbeitung von Bedeutung ist.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Für die Qualität der Arbeit von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen sind, das ist unstrittig, Spezialkenntnisse erforderlich. Die zum 01.01.2022 in Kraft getretene Konkretisierung entsprechender Anforderungen³⁰ erhöht die Bedeutung der Frage danach, wann und wo diese Kenntnisse erworben werden. Angesichts kaum spezialisierender Ausbildung von Jurist:innen kommt dabei Fort- und Weiterbildungen nach Aufnahme der Tätigkeit als Richter:in oder Staatsanwält:in besondere Bedeutung zu.

Der Frageteil zu Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst Fragen zum Erwerb von relevantem und spezifischem Wissen zu Jugendsachen in Ausbildung, Studium und Referendariat sowie über die Teilnahme an Fortbildungen. Hier wurden die Häufigkeit, Gründe und der Umfang der (Nicht-)Teilnahme erfasst, sowie ob diese digital oder in Präsenz stattgefunden haben. Die Befragten hatten zudem die Möglichkeit, weitere Fort- und Weiterbildungsbedarfe anzugeben. Zuletzt wurden die Befragten gebeten, ihre eigene fachliche Qualifikation und die der Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen zu beurteilen.

4.3.1 Ausbildung, Studium und Referendariat

Insgesamt 155 Befragte (31,3%) hatten die Möglichkeit, vor der erstmaligen Aufnahme Ihrer Tätigkeit in Jugendsachen das für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevante und spezifische Wissen zu erwerben. Andererseits bedeutet dieser Befund aber auch, dass über Dreiviertel der Befragten kein relevantes und spezifisches Wissen in Jugendsachen erworben hatten, als sie die Tätigkeit in Jugendsachen begonnen hatten (siehe Tabelle 19).

Im Unterschied zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurde in der Online-Befragung zum Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 mit einer Filterführung gearbeitet. Hierzu dient die in Tabelle 19 dargestellte Frage, ob relevantes und spezifisches Wissen in Jugendsachen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit in Jugendsachen erworben werden konnte, als Filter. Wer hier mit „nein“ geantwortet hat, wurde gleich zum nächsten Thema weitergeleitet. Im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 konnten die Befragten hingegen alle konkretisierenden Antwortmöglichkeiten direkt einsehen, was offenbar dazu geführt hat, dass die Schwelle, hier Punkte für einschlägig zu halten, deutlich niedriger war. Dies führt zu einer stark eingeschränkten Vergleichbarkeit der Werte aus beiden Befragungen, denn in der aktuellen Befragung ist Zahl der Personen, die vorherigen Wissenserwerb angeben, erheblich kleiner und damit auch die Gesamtzahl (n) der Antworten auf Frage nach den entsprechenden Wissensquellen (s.u. Tabelle 20).

³⁰ Vgl. zur Debatte z.B. Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl, 2022, § 37 m.w.N.

Erwerb von relevantem und spezifischen Wissen in Jugendsachen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit in Jugendsachen				
Vorheriger Erwerb jugendrelevanten Wissens		Staatsanwält:innen (n=213)	Richter:innen (n=283)	Gesamt (n=496)
Ja	N	69	86	155
	%	32,4%	30,4%	31,3%
Nein	N	144	197	341
	%	67,6%	69,6%	68,8%

Tabelle 19: Wissenserwerb vor der Tätigkeit in Jugendsachen

Fragt man die Richter:innen und Staatsanwält:innen danach, wo sie ihr Wissen vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit in Jugendsachen erworben haben geben 45,5% von den 154 Befragten, die sich hierzu äußern (Mehrfachnennungen waren möglich) an, das Wissen während des Studiums erworben zu haben, 38,3% während des Referendariats, 59,7% haben das Wissen über Fortbildungen erworben und weitere 27,3% über andere Bereiche. Als „sonstige“ Bereiche geben Richter:innen und Staatsanwält:innen am häufigsten an, dass sie ihr Wissen im Selbststudium erworben haben, gefolgt vom Studium der Sozialen Arbeit/Pädagogik bzw. Lehrstuhl-tätigkeiten und dem Engagement im Bereich der freizeittlichen Jugendarbeit sowie Hospitationen oder Unterstützung durch Kolleg:innen.

Weiter wurde um konkretisierende Angaben zu den Gelegenheiten des Wissenserwerbs im Studium und im Referendariat gebeten.

Rund 71,8% der insgesamt 70 Richter:innen und Staatsanwält:innen, die angeben, im Studium Wissen erworben zu haben, nennen hier ein Schwerpunktstudium oder eine Wahlfachgruppe. Als Schwerpunktstudium oder Wahlfach(gruppe) wurden Kriminologie und Jugendstrafrecht genannt - oft beide auch in Kombination - sowie etwas seltener Strafvollzug. 34,3% haben ihr jugendrelevantes Wissen in einschlägigen Seminaren erworben. Nebenfächer als Quelle einschlägigen Wissenserwerbs geben Richter:innen zu 8,3% und Staatsanwält:innen zu 5,9% an, ein zusätzliches Studium oder Aufbaustudium 2,8% der Richter:innen bzw. 2,9% der Staatsanwält:innen.

59 Befragte gaben an, ihr jugendrelevantes Wissen im Referendariat erworben zu haben. Während des Referendariats haben 36,7% dieser Richter:innen und 34,5% dieser Staatsanwält:innen, dies in einer Wahlstation in einem einschlägigen Bereich getan. Im Rahmen einer Gerichtsstation im Jugendstrafrecht trifft dies auf 46,7% der Richter:innen und 10,3% der Staatsanwält:innen zu. Weitere 30% der Richter:innen und 48,3% der Staatsanwält:innen, die Vorwissen im Referendariat erworben haben, geben an, ihr Wissen in einer Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafrecht erworben zu haben. Mit

4. Ergebnisse der Untersuchung

„Sonstiges“ beschreiben wiederum 13 Befragte, d.h. 20% der Richter:innen und 24,1% der Staatsanwält:innen ihren Bereich des Wissenserwerbs im Referendariat. Hierunter nennen die Befragten im offenen Antwortfeld vornehmlich den Sitzungsdienst, einen Schwerpunkt des Referendariats oder in einer Arbeitsgemeinschaft.

In Zukunft wird beobachtet werden müssen, ob die Anteile des Wissenserwerbs in der Gerichtsstation und in der Staatsanwaltschaftsstation zurückgehen. Grund für die Annahme geben zum 01.01.2014 in Kraft getretene Neuregelungen: § 36 Abs. 1 S. 2 JGG, wonach Richter:innen und Beamt:innen auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum:r Jugendaatsanwält:in bestellt werden dürfen sowie § 36 Abs. 2 S. 3 JGG, wonach Referendar:innen eine Sitzungsververtretung im Jugendgerichtsverfahren nur unter Aufsicht und im Beisein eines:r Jugendstaatsanwält:in wahrnehmen dürfen.

Die folgende Tabelle 20 gibt eine Übersicht über die Verteilung des Wissenserwerbs vor Aufnahme der Tätigkeit, getrennt nach Staatsanwält:innen und Richter:innen. Sie bildet zudem den Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 ab (s.o. in diesem Abschnitt zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Personen, die vorherigen einschlägigen Wissenserwerb angeben).

Wo haben Sie das für Ihre Tätigkeit mit Jugendlichen relevante und spezifische Wissen erworben? (Mehrfachnennung möglich)									
Erwerb von für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevantem und spezifischem Wissen			Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 (n=181 Studium; n=184 Referendariat)			Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 (n=70 Studium; n=59 Referendariat)			
Studium			StA	Ri	Gesamt	StA	Ri	Gesamt	
			89	92	181	34	36	70	
Während des Studiums	Schwerpunktstudium/ Wahlfach (-gruppe)	N	62	52	114	22	28	50	
		%	66,7%	56,2%	63%	64,7%	77,8%	71,8%	
	Seminare	N	41	45	86	11	13	24	
		%	46,1%	48,9%	47,5%	32,4%	36,1%	34,3%	
	Nebenfächer im Studium	N	7	11	18	2	3	5	
		%	7,9%	12,0%	9,9%	5,9%	8,3%	7,1%	
	zusätzliches Studium	N	2	5	7	1	1	2	
		%	2,2%	5,4%	3,9%	2,9%	2,8%	2,9%	
	Aufbaustudium	N	3	2	5	1	1	2	
		%	3,4%	2,2%	2,8%	2,9%	2,8%	2,9%	
	Sonstiges	N	-	-	-	0	0	0	
		%	-	-	-	0%	0%	0%	
	Referendariat			StA	Ri	Gesamt	StA	Ri	Gesamt
				83	101	184	29	30	59
Referendariat	Wahlstation (in einschlägigem Bereich)	N	30	29	59	10	11	21	
		%	36,1%	28,7%	32,1%	34,5%	36,7%	35,6%	
	Gerichtsstation im Jugendstrafrecht	N	22	52	74	3	14	17	
		%	26,5%	51,5%	40,2%	10,3%	46,7%	28,1%	
	Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafrecht	N	47	48	95	14	9	23	
		%	56,6%	47,5%	51,6%	48,3%	30,0%	39,0%	
	Sonstiges	N	-	-	-	7	6	13	
		%	-	-	-	24,1%	20,0%	22,0%	

Tabelle 20: Wissenserwerb in Studium und Referendariat

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.3.2 Fortbildungen

Bezogen auf die Teilnahme an Fortbildungen wurde zunächst allgemein gefragt: „Nehmen Sie seit der Aufnahme Ihrer Tätigkeit als Jugendrichter:in/Jugendstaatsanwält:in an Fortbildungsveranstaltungen (auch einschlägige Tagungen etc.) hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Jugendrichter:in/Jugendstaatsanwält:in teil?“ Von den befragten Jugendrichter:innen gaben 78,6% an, an Fortbildungsveranstaltungen bzw. einschlägigen Tagungen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit als Jugendrichter:innen teilzunehmen. Bei den Staatsanwält:innen nehmen 68,2% der Befragten an Fortbildungsveranstaltungen bzw. einschlägigen Tagungen teil.

Insgesamt hat der Anteil derjenigen, die eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen seit Aufnahme der Tätigkeit in beiden Gruppen im Vergleich mit dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 angeben, abgenommen. Die Abnahme beläuft sich bei den Staatsanwält:innen auf gut 10 Prozentpunkte und bei den Richter:innen ist ein Rückgang um knapp 10 Prozentpunkte zu verzeichnen (Tabelle 21).

Teilnahme an Fortbildungen seit Aufnahme der Tätigkeit				
	Jugendgerichtsbarometer 2013/2014		Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Staatsanwält:innen	81,5%	18,5%	68,2%	31,8%
Richter:innen	87,2%	12,8%	78,6%	21,4%

Tabelle 21: Teilnahme an Fortbildungen seit Aufnahme der Tätigkeit

75% der Staatsanwält:innen, die mit ihrer gesamten Arbeitszeit in einem Dezernat für (allgemeine) Jugendsachen eingesetzt sind, berichten Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bezüglich ihrer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Von denjenigen, Staatsanwält:innen, die nicht mit der gesamten Arbeitszeit in Jugendsachen eingesetzt sind, nahmen 64,7% an Fortbildungsveranstaltungen bezüglich des Jugendstrafrechts teil, allerdings mit erheblichen Unterschieden je nach Arbeitskraftanteil. Bei den Staatsanwält:innen lässt sich insoweit ein lineares Bild erkennen. Mit zunehmendem Arbeitskraftanteil steigt der Anteil der Staatsanwält:innen, die seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit an Fortbildungen teilnehmen. So geben 37,4% der Staatsanwält:innen an mit einem bis zu 10% Stellenanteil im Jugendstrafrecht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen zu haben und 92,3% der Staatsanwält:innen, deren Stellenanteil über 75% und unter 100% liegt.

76,9% der Richter:innen, die angeben, dass ihre Stelle vollständig im Bereich des Jugendstrafrechts liegt, nehmen auch seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jugendbereich an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Demgegenüber nahmen aber auch 72,9% der Richter:innen, die nicht vollständig im

Jugendstrafrecht beschäftigt sind, an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Die höchsten Ausprägungen finden sich hier überraschenderweise bei den Richter:innen, die nur bis zu 10% Stellenanteil im Jugendstrafrecht haben (83,3%, allerdings handelt es sich hier nur um fünf Personen, so dass es sich um eine Sondergruppe handeln könnte, z.B. aus früherer Tätigkeit dem Feld besonders verbundene Personen) und diejenigen, die über 75% und unter 100% Stellenanteil im Jugendstrafrecht aufweisen (94,1%). Bei den mittleren Gruppen ähneln sich die Werte. Besonders hohe Werte (83,3%) zeigen sich auch bei den Richter:innen, die an ihrem Gericht die einzige für Jugendsachen zuständige Person sind. Möglicherweise suchen sie bei Fortbildungen in besonderer Weise Informationen und kollegialen Austausch.

Die Richter:innen und Staatsanwält:innen wurden ebenfalls gefragt, warum Sie an keinen (weiteren) Fortbildungen teilnehmen. Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich. Von den 58 Richter:innen, die hierzu Angaben gemacht haben, geben 8,6% „keinen besonderen Grund“ an, 12,1% halten Fortbildungen nicht für erforderlich und wiederum 27,6% geben eine Überlastung an. Keine Vertretung finden 8,6% und 1,7% erhalten für Fortbildungen keine Finanzierung. 5,2% geben an, keinen Platz erhalten zu haben u.a. aufgrund von Überbuchung. Eine Mehrheit der befragten Richter:innen nennt das Fehlen geeigneter Angebote (20,7%), „Sonstiges“ mit 20,7%, Veranstaltungsausfälle aufgrund von Corona (29,3%) und der Angabe, nur zur Teilzeit im Jugendstrafrecht tätig zu sein (29,3%) als Gründe.

Eine ähnliche Verteilung findet sich auch bei den 67 Staatsanwält:innen, die keine Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Hier geben 7,5% der Fälle an, ohne besonderen Grund nicht an (weiteren) Fortbildungen teilzunehmen und 17,9% halten sie nicht für erforderlich. 14,9% sehen sich überlastet. Sehr gering fallen jeweils Angaben darüber aus, keine Vertretung während der Fortbildungen zu haben, keine Finanzierung zu erhalten und keine Zustimmung durch den Dienstherrn zu erhalten (mit jeweils 1,5%). 10,4% erhalten keine Plätze für Fortbildungen bzw. sind diese überbucht. Die häufigsten Gründe, an Fortbildungen nicht teilzunehmen, werden in dem Fehlen geeigneter Angebote (22,4%), dem Ausfall aufgrund von Corona (17,9%), „sonstigen“ Gründen (17,9%) und der Teilzuständigkeit im Jugendstrafrecht (41,8%) gesehen (Abbildung 1). Die Teilzuständigkeit für das Jugendstrafrecht ist somit in den Gruppen der Richter:innen und Staatsanwält:innen am häufigsten vertreten gefolgt von dem Fehlen geeigneter Angebote bei den Staatsanwält:innen und gleichauf mit Fortbildungsausfällen aufgrund von Corona bei den Richter:innen.

4. Ergebnisse der Untersuchung

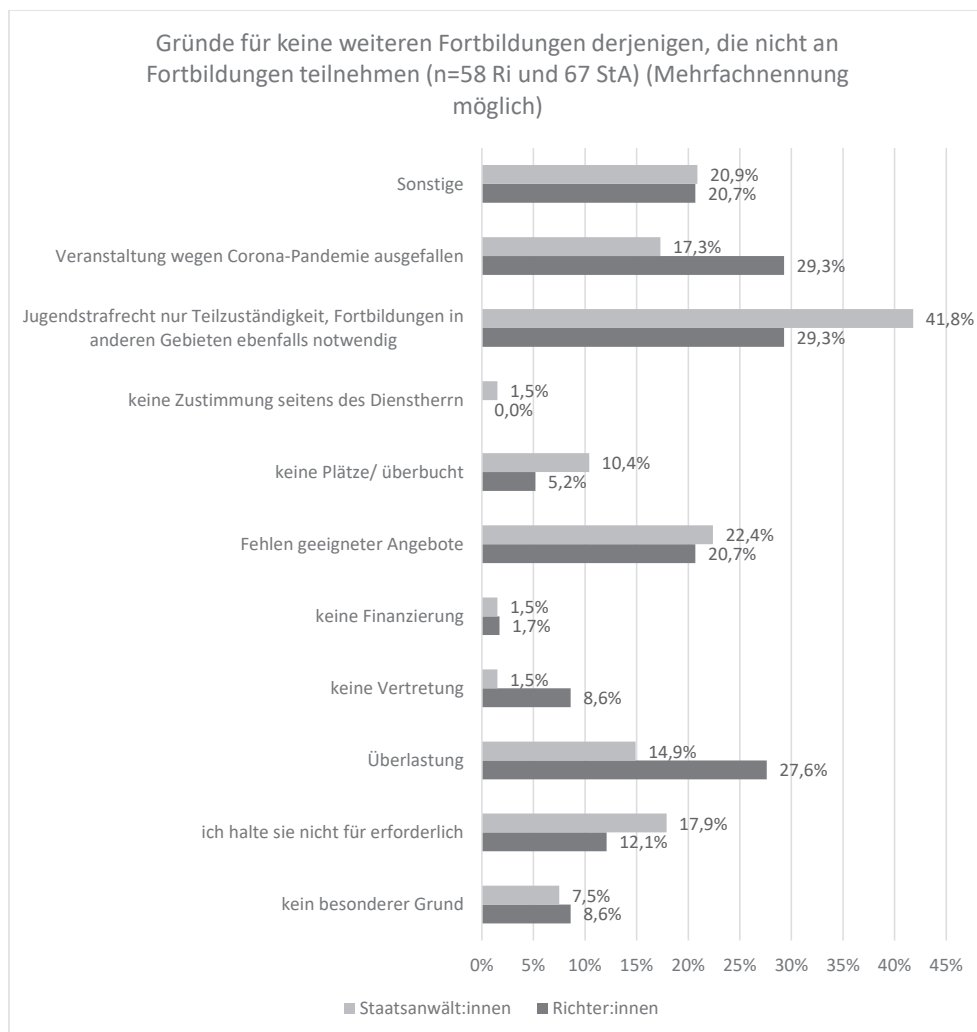


Abbildung 1: Gründe für keine weiteren Fortbildungen derjenigen, die nicht an Fortbildungen teilnehmen

Der Direktvergleich zwischen beiden Berufsgruppen zeigt, dass manche Gründe sich nicht unerheblich unterscheiden. Der insgesamt besonders bedeutsame Grund Teilzuständigkeit wird z.B. deutlich häufiger von den Staatsanwält:innen genannt, obwohl Teilzuständigkeiten bei den Richter:innen häufiger vorkommen (s.o. 4.2.2). Überlastung wird deutlich häufiger von den Richter:innen als Grund angeführt, während doppelt so viele Staatsanwält:innen wie Richter:innen angeben, es wären keine Plätze für Fortbildungen vorhanden oder diese sind überbucht. Der insgesamt seltene Grund fehlender Vertretung wird fast sechsmal so oft von Richter:innen als von Staatsanwält:innen angeführt.

Sowohl bei den Jugendrichter:innen als auch bei den Staatsanwält:innen wurden als „sonstige“ Gründe für die Nichtteilnahme an (weiteren) Fortbildungsveranstaltungen am häufigsten familiäre Verpflichtungen/Care Arbeit mitunter mit Verweis auf die Corona-Pandemie angeführt sowie Zuständigkeitswechsel.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Daten aus 2013/2014 ist nur begrenzt möglich, da die Pandemie als möglicher Grund hinzugekommen ist und als Antwortmöglichkeit aufgenommen wurde. Dennoch zeigt sich, dass unter den schon 2013/2014 nennbaren Gründen Teilzuständigkeit im Jahr 2021/2022 als dominierender Grund und vor allem von Staatsanwält:innen angegeben wurde (2013/2014 Rang 3 bei kleinerem Unterschied zwischen den Gruppen). Überlastung wurde insgesamt seltener, wenn dann allerdings häufiger bei den Richter:innen als Grund für Nichtteilnahme an Fortbildungen genannt. Deutlich zugenommen hat die Kategorie „Sonstiges“.

Auf die Frage „Welchen Umfang hatten diese von Ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen in den vergangenen drei Jahren?“ geben 10,5% der Richter:innen und 16,7% der Staatsanwält:innen an, die generell an Fortbildungen teilgenommen haben, insgesamt weniger als einen Tag eine Fortbildungsveranstaltung besucht zu haben. Zwischen einem und drei Tagen beläuft sich die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei 38,8% der Richter:innen und 49,3% der Staatsanwält:innen, die angaben, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Zwischen vier und zehn Tagen haben 26,8% der Richter:innen und 30,6% der Staatsanwält:innen in den vergangenen drei Jahren teilgenommen. 9,9% der Richter:innen und 3,5% der Staatsanwält:innen haben an Fortbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zehn Tagen teilgenommen.

73,9% der Richter:innen und 73,9% der Staatsanwält:innen geben auf die Frage „Wie lange liegt die letzte von Ihnen besuchte, einschlägige Fortbildungsveranstaltung zurück?“ an, dass diese maximal zwei Jahre zurückliegt. Zwei bis fünf Jahre liegt die letzte Fortbildungsveranstaltung für 22,5% der Richter:innen und 21,1% für die Staatsanwält:innen zurück. 3,2% der Richter:innen und 3,5% der Staatsanwält:innen geben an, dass die letzte Fortbildungsveranstaltung bereits sechs bis zehn Jahre zurückliegt. Vor mehr als zehn Jahren haben 0,3% der Richter:innen und 1,4% der Staatsanwält:innen ihre letzte Fortbildungsveranstaltung besucht. Zwischen beiden Berufsgruppen ist der letzte Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung nahezu identisch verteilt.

Von diesen Fortbildungsveranstaltungen gaben 40,3% der Staatsanwält:innen sowie 45,9% der Richter:innen an, dass diese digital stattgefunden haben. 59,7% der Staatsanwält:innen sowie 54,1% der Richter:innen können dies nicht bestätigen (siehe Abbildung 2).

4. Ergebnisse der Untersuchung

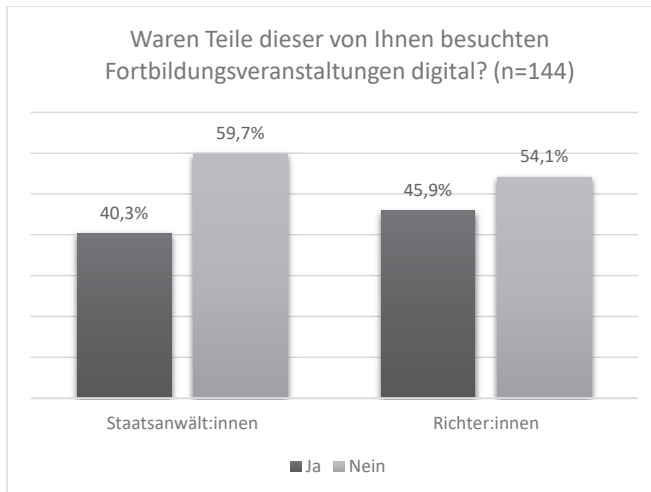


Abbildung 2: Digitale Fortbildungsveranstaltungen

Eine deutliche Mehrheit derjenigen in beiden Befragtenengruppen, die bereits mit digitalen Fortbildungen Erfahrungen hatten, haben dabei bis zu fünf digitale Fortbildungsveranstaltungen besucht.

Die befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen, die zuvor angaben, an keinen digitalen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen zu haben, wurden nach den Gründen hierzu befragt. Von den Staatsanwält:innen gaben 27,3% fehlende technische Möglichkeiten als Begründung an, weitere 22,1% eine generelle Ablehnung von digitalen Veranstaltungen und niemand aufgrund von Finanzierungsproblemen. Die Mehrheit gibt mit 54,5% „Sonstiges“ als Begründung an. Auch bei den Richter:innen gibt keine:r Finanzierungsprobleme als Begründung für eine Nicht-Teilnahme an digitalen Veranstaltungen an und ebenfalls liegt der Großteil mit 55,1% im „sonstigen“ Bereich begründet. Weitere 14,3% geben fehlende technische Möglichkeiten als Begründung an und 33,7% lehnen digitale Fortbildungsveranstaltungen ab.

Die Auswertung der freien Antworten ergibt hierzu, dass die Richter:innen sowie die Staatsanwält:innen mit deutlicher Mehrheit angaben, dass es schlichtweg kein digitales Angebot gab, bzw. die Fortbildungen vor Corona stattgefunden haben und etwas seltener auch kein digitales Format von den Befragten gewünscht wird.

4.3.3 Einschätzung der Qualifikation

Ähnlich wie beim Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 wurden die Richter:innen und Staatsanwält:innen nach einer Einschätzung ihrer Qualifikation gebeten. Gefragt wurde nach der Einschätzung der eigenen Person, der eigenen Gruppe sowie der jeweils anderen Gruppe.

Zwischen den Gruppen lassen sich kaum Unterschiede im Antwortverhalten ausmachen. Jeweils mehr als die Hälfte der Richter:innen (54,5%) und der Staatsanwält:innen (54,8%) sehen sich selbst als vollständig ausreichend fachlich qualifiziert an, um ihrer Tätigkeit im Jugendbereich nachzugehen. Weitere 43,1% der Richter:innen und 40,6% der Staatsanwält:innen sehen sich als eher ausreichend fachlich qualifiziert an. Lediglich 2,1% der Richter:innen und 4,6% der Staatsanwält:innen sehen sich eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert und 0,3% der Jugendrichter:innen fühlen sich nicht ausreichend fachlich qualifiziert (Tabelle 22). Damit nimmt der Anteil der Richter:innen, die sich vollständig oder eher ausreichend fachlich qualifiziert sehen im Vergleich zur Erhebung von 2013/2014 um 6,8 Prozentpunkte und der Anteil der Staatsanwält:innen in diesem Bereich um 3,3 Prozentpunkte zu.

Sind Sie der Ansicht, ausreichend fachlich qualifiziert zu sein, um Aufgaben als Jugendrichter:in bzw. Jugendstaatsanwält:in angemessen wahrnehmen zu können?				
	Staatsanwält:innen (n=229)		Richter:innen (n=290)	
	N	%	N	%
vollständig ausreichend fachlich qualifiziert	120	54,8%	158	54,5%
eher ausreichend fachlich qualifiziert	89	40,6%	125	43,1%
eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert	10	4,6%	6	2,1%
nicht ausreichend fachlich qualifiziert	0	0,0%	1	0,3%

Tabelle 22: Einschätzung der eigenen Qualifikation

Die Ergebnisse zeigen auch, je länger die Befragten in ihrer Laufbahn im Jugendstrafrecht tätig sind, desto mehr nimmt der Anteil der Richter:innen zu, die sich selbst als vollständig ausreichend fachlich qualifiziert ansehen (von 31,6% bis ein Jahr bis 67,8% bei mehr als fünf Jahren). Während sich die Mehrheit derjenigen, die nur bis zu einem Jahr oder bis zu fünf Jahren im Jugendstrafrecht tätig sind als eher ausreichend qualifiziert ansehen (57,9% und 62,4%), sind dies nach mehr als fünf Jahren mehr vollständig ausreichend fachlich Qualifizierte. Diese Tendenz lässt sich ebenso für Richter:innen mit zunehmenden Stellenanteil im Jugendstrafrecht sowie mit zunehmenden Alter der Befragten aufzeigen. Männer schätzen sich im Vergleich zu Frauen eher als vollständig ausreichend fachlich qualifiziert ein (59% zu 50%), während Frauen sich eher als eher ausreichend fachlich qualifiziert einschätzen (39,9% zu 46%). Gleiche Befunde zur Laufbahn im Jugendstrafrecht, zum Alter der Befragten sowie

4. Ergebnisse der Untersuchung

zum Geschlecht lassen sich auch mit ähnlichen Werten für die Gruppe der Staatsanwält:innen ausmachen.

Diejenigen Richter:innen, die sich für vollständig ausreichend fachlich qualifiziert halten, gaben zu 87,2% auch an, seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Jugendrichter:innen an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Selbsteinschätzung zur Qualifikation ist niedriger, je geringer die Teilnahme an einer Fortbildung angegeben wurde. So besuchte nur noch genau die Hälfte der Richter:innen, die sich eher nicht als ausreichend qualifiziert betrachten, Fortbildungsveranstaltungen seit Aufnahme der jugendrichterlichen Tätigkeit. Richter:innen, die sich als vollständig ausreichend qualifiziert betrachten, haben zu 35,6% Fortbildungsveranstaltungen zwischen einem und drei Tagen besucht, weitere 37,7% zwischen vier und zehn Tagen. Auch unter den sich eher für ausreichend fachlich qualifizierten haltenden Richter:innen werden von einem Großteil der Befragten ein- bis dreitägige Fortbildungsveranstaltungen besucht (44%) oder vier- bis zehntägige Veranstaltungen (35,7%). Von den nach eigener Einschätzung eher nicht ausreichend fachlich qualifizierten besuchten 66,7% der Befragten Fortbildungen im Umfang von vier bis zehn Tagen. Unabhängig davon, als wie qualifiziert sich die Richter:innen einschätzen, liegt für die Mehrheit die letzte besuchte Fortbildung maximal zwei Jahre zurück (zwischen 72,9% bei den sich vollständig qualifiziert Fühlenden und 100% bei den nach eigener Einschätzung eher und nicht ausreichend Qualifizierten).

Bei den Staatsanwält:innen (siehe auch Tabelle 22), die sich vollständig fachlich qualifiziert sehen, ist die Mehrheit mit 65,8% bereits mehr als fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig und bei den nach Selbsteinschätzung eher ausreichend Qualifizierten gibt die Mehrheit an, bis zu fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig zu sein. Eher nicht ausreichend qualifiziert sehen sich 70% derjenigen, die nur bis zu einem Jahr im Jugendstrafrecht tätig sind. Die Staatsanwält:innen, die sich als vollständig oder eher fachlich qualifiziert einordnen, geben auch in der Mehrheit an, Fortbildungsveranstaltungen bezüglich ihrer jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit besucht zu haben (mit 74,1% und 65,8%). 60% der eher nach eigener Einschätzung nicht ausreichend qualifizierten Staatsanwält:innen haben keine einschlägige Fortbildungsveranstaltung seit Aufnahme der Tätigkeit besucht. Unabhängig von der Einschätzung der eigenen Qualifikation wurden mehrheitlich Fortbildungsveranstaltungen zwischen einem und drei Tagen sowie zwischen vier und zehn Tagen von den Staatsanwält:innen besucht. Wie bei den Richter:innen liegt auch bei den Staatsanwält:innen unabhängig von der Einschätzung ihrer eigenen Qualifikation die letzte besuchte einschlägige Fortbildungsveranstaltung von der Mehrheit maximal zwei Jahre zurück (zwischen 72,0% bei den sich vollständig qualifiziert Fühlenden und 100% bei den eher nicht ausreichend Qualifizierten).

Die Befragten wurden auch allgemein gebeten, eine Einschätzung zur Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen zu geben. „Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendrichter:innen

denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?“ (Tabelle 23) antwortet die Mehrheit der Richter:innen (68,1%) und der Staatsanwält:innen (58,3%) das sie diese als eher ausreichend fachlich qualifiziert ansehen. 16,7% der Richter:innen und 31,7% der Staatsanwält:innen sehen Jugendrichter:innen als vollständig fachlich qualifiziert an.

Von den befragten Jugendrichter:innen geben 60,1% und 62,6% der Staatsanwält:innen auf die Frage „Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendstaatsanwält:innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?“ an, dass sie diese für eher ausreichend fachlich qualifiziert halten. Weitere 9,8% der Richter:innen und 27,4% der Staatsanwält:innen halten Jugendstaatsanwält:innen allgemein für vollständig fachlich qualifiziert.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendrichter:innen bzw. Jugendstaatsanwält:innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?					
			Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
Fachliche Qualifikation der Mehrheit der Jugendrichter:innen	vollständig ausreichend fachlich qualifiziert	N	69	45	114
		%	31,7%	16,7%	23,4%
	eher ausreichend fachlich qualifiziert	N	127	184	311
		%	58,3%	68,1%	63,7%
	eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert	N	22	39	61
		%	10,1%	14,4%	12,5%
	nicht ausreichend fachlich qualifiziert	N	0	2	2
		%	0,0%	0,7%	0,4%
	Gesamt	N	218	270	488
		%	100%	100%	100%
Fachliche Qualifikation der Mehrheit der Jugendstaatsanwält:innen	vollständig ausreichend fachlich qualifiziert	N	60	27	87
		%	27,4%	9,8%	17,6%
	eher ausreichend fachlich qualifiziert	N	137	166	303
		%	62,6%	60,1%	61,2%
	eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert	N	21	73	94
		%	9,6%	26,4%	19,0%
	nicht ausreichend fachlich qualifiziert	N	1	10	11
		%	0,5%	3,6%	2,2%
	Gesamt	N	219	276	495
		%	100%	100%	100%

Tabelle 23: Fachliche Qualifikationen von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen

Generell lassen sich sehr positive Einschätzungen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen finden, wobei die allgemeine positive Beurteilung zur Qualifikation durch die Staatsanwält:innen noch höher als durch die Richter:innen ausfällt. Diese sind im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 deutlich gestiegen. Während die Jugendrichter:innen von den Richter:innen mit 84,8% als vollständig oder eher ausreichend fachlich qualifiziert beurteilt wurden, waren dies 2013/2014 nur 76,9%. Bei den Staatsanwält:innen haben dies 89,9%

angegeben und zuvor lediglich 81,9%. Eine positivere Beurteilung findet sich auch bei der Einschätzung der Qualifikation von Jugendstaatsanwält:innen. Hier geben 69,9% der Richter:innen an, Jugendstaatsanwält:innen als vollständig oder eher qualifiziert zu beurteilen. 2013/2014 waren dies 67,9% der Richter:innen. Bei den Staatsanwält:innen geben dies in der vorliegenden Befragung 90% an. Auch dieser Wert steigt im Vergleich mit 2013/2014 von ehemals 83,7% an.

Die befragten Richter:innen beurteilen Jugendrichter:innen (68,1%) und Jugendstaatsanwält:innen (60,4%) unabhängig von ihrer eigenen Qualifikationseinschätzung mehrheitlich als eher ausreichend fachlich qualifiziert. Bei den Staatsanwält:innen trifft dieses Ergebnis nur auf die Beurteilung der Jugendstaatsanwält:innen zu (62,4%). Staatsanwält:innen, die sich eher und eher nicht als ausreichend qualifiziert beurteilen, beurteilen mehrheitlich die Jugendrichter:innen als eher ausreichend fachlich qualifiziert. Bei den sich vollständig fachlich qualifiziert einschätzenden Staatsanwält:innen hält sich die Beurteilung der Jugendrichter:innen nahezu die Waage. 48,7% werden als vollständig fachlich qualifiziert beurteilt und 47,1% beurteilen sie als eher ausreichend fachlich qualifiziert.

4.3.4 Fort- und Weiterbildungsbedarfe

Insgesamt machte eine Vielzahl der Befragten Angaben zu Schwerpunkten, in denen spezifische Fort- und Weiterbildungsbedarfe gesehen werden. Die Befragten konnten ihre Antworten auf zwei Antwortfelder aufteilen, sodass insgesamt 134 Antworten von Richter:innen und 95 Antworten von Staatsanwält:innen verzeichnet werden konnten.

Spezifische Fort- und Weiterbildungsbedarfe werden insbesondere zu dem Bereichen Entwicklungspsychologie, Besonderheiten des JGG, Vernehmung kindlicher/ jugendlicher Zeugen, Pädagogik, Psychatrie/ Forensik/ Trauma und Kriminologie gesehen. Seltener genannt wurden u.a. Familiengerichtliche Maßnahmen, Wissen zu Jugendhilfe/ Jugendamt oder Kenntnisse zu Wirkung/ Erfolg von Maßnahmen/ Sanktionen und zur Umsetzung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden/ Institutionen. Aufgeführt wurden außerdem noch Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen im Jugendstrafrecht und zur aktuellen Rechtsprechung sowie die Möglichkeiten eines Erfahrungsaustauschs auf kollegialer Ebene.

4.3.5 Zusammenfassung

Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung lässt sich festhalten, dass ein knappes Drittel der Befragten vor ihrer Tätigkeit im Jugendstrafrecht jugendrelevantes Wissen erwerben konnte. Insgesamt berichten drei Viertel der Richter:innen, dass sie seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jugendbericht an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben, bei den Staatsanwält:innen zwei Drittel. Der niedrigere Wert im Bereich der Staatsanwaltschaft steht vermutlich auch im Zusammenhang mit der höheren Anzahl an Jugendrichter:innen, die diese Tätigkeit bereits seit vielen Jahren ausüben und daher

4. Ergebnisse der Untersuchung

mehr Gelegenheit für Fortbildung hatten. Die gegenüber der Befragung 2013/14 etwas geringere Zahl an Personen, die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen berichten, kann durch fast 2 Jahre Pandemie mit deutlich verringertem Angebot und anderen Prioritäten in Zusammenhang stehen. Andererseits hätte die im Vorfeld der Änderung des § 37 JGG zu beobachtende Zunahme von Fortbildungsaktivitäten sowie der Ausbau von Onlineangeboten auch gegenläufig wirken können.

Von beiden Befragtengruppen wird die Teilzuständigkeit im Jugendstrafrecht als häufigster Grund angegeben, nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. An zweiter Stelle folgt bei den Staatsanwält:innen das Fehlen geeigneter Angebote und bei den Richter:innen Fortbildungsausfälle aufgrund von Corona. Dennoch haben fast drei Viertel der Richter:innen und Staatsanwält:innen eine Fortbildungsveranstaltung in den letzten zwei Jahren besucht, die mehrheitlich einen Umfang von ein bis vier Tagen oder vier bis zehn Tagen aufwies. Diese haben in der Regel nicht digital stattgefunden. Die Befragten sehen sich zum Großteil vollständig ausreichend qualifiziert an, ihrer Tätigkeit im Jugendstrafrecht nachzugehen. Die Eigeneinschätzung steigt dabei mit der Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht. Die allgemeine positive Beurteilung beider Berufsgruppen fällt hierbei durch die Staatsanwält:innen noch höher aus als durch die Richter:innen.

4.4 Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Frageteil zur Jugendgerichtshilfe³¹ wurde gegenüber der Befragung im Jahr 2013/2014 modifiziert, da in relevanten Punkten seit in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren eine neue Rechtslage eingetreten ist.

Es wurden zunächst Rahmendaten zur Organisation der und zur Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe erhoben. Gefragt wurde außerdem danach, ob vor Erhebung der Anklage Kontakt zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe bestand, um Möglichkeiten der Diversion abzuklären, da die Neuregelung zur Auskunft nach § 38 Abs. 3 S. 1 JGG u.a. genau diesem Zweck dient. Weiterhin wurden Zeitpunkt und Form der Auskunft i.S.d. § 38 Abs. 3 S. 1 JGG im Jahr 2019 und 2021 sowie Häufigkeit und Gründe für eine Anklage ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe (§ 46a JGG) erfragt. Zudem wurde um eine Einschätzung zur Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen im Vergleich von 2019 und 2021 gebeten, sowie nach bekannten Gründen für deren Abwesenheit in beiden Jahren gefragt. Auch wurden die Anzahl und die Gründe von Anträgen auf Verzicht auf die Anwesenheit erhoben. Relevant für die vorliegende Befragung war zudem, ob und wie oft im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung eine Kostenauflegung nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG angedroht oder durchgeführt wurde.

³¹ In der Befragung selbst wurde dem JGG der Einfachheit und dem allgemeinen Sprachgebrauch der Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften folgend lediglich der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ und nicht „Jugendhilfe im Strafverfahren“ verwandt.

Schließlich wurde allgemein der Stellenwert abgefragt, den die Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven in der Regel bei den Richter:innen und Staatsanwält:innen einnehmen und um eine Beurteilung der Zusammenarbeit und der Erfahrungen mit der Jugendgerichtshilfe gebeten sowie um eine Einschätzung der Veränderungen durch die neue Rechtslage.

4.4.1 Anzahl der Jugendgerichtshilfen

Zur Frage der Anzahl der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird geben insgesamt 481 Befragte Auskunft. Wie zu erwarten, gibt nur ein minimaler Anteil der Staatsanwält:innen und der Richter:innen an, mit keiner Jugendgerichtshilfe regelmäßig zusammenzuarbeiten. Wesentlich häufiger arbeiten Staatsanwält:innen (20,8%) und Richter:innen (39,1%) mit nur einer Jugendgerichtshilfe zusammen. Die Mehrheit der Staatsanwält:innen (58,5%) und der Richter:innen (47,4%) arbeitet mit zwei bis vier Jugendgerichtshilfen regelmäßig zusammen. Weitere 18,8% der Staatsanwält:innen sowie 12,8% der Richter:innen geben an, mit fünf oder mehr Jugendgerichtshilfen regelmäßig zusammenzuarbeiten (Tabelle 24). Insgesamt ist die Anzahl der Jugendgerichtshilfen, mit denen regelmäßig zusammengearbeitet wird, bei den Staatsanwält:innen höher als bei den Richter:innen. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass bei den Amtsrichter:innen der regionale Zuständigkeitsbereich teilweise kleiner ist als bei den Staatsanwält:innen.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Anzahl der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird (n=481)				
		Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
keine	N	4	2	6
	%	1,9%	0,7%	1,2%
eine	N	43	107	150
	%	20,8%	39,1%	31,2%
2 bis 4	N	121	130	251
	%	58,5%	47,4%	52,2%
5 und mehr	N	39	35	74
	%	18,8%	12,8%	15,4%
Gesamt	N	207	274	481
	%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabella 24: Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

4.4.2 Organisationsform der Jugendgerichtshilfen

Die Befragten wurden gebeten, Angaben darüber zu machen, wie die Jugendgerichtshilfe, mit der sie hauptsächlich zusammenarbeiten, organisiert ist. Zwar werden die Begriffe, mit denen dies beschrieben wird, spezialisiert vs. andere Formen,³² nicht immer ganz trennscharf verwendet und gelebt, gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff einer spezialisiert arbeitenden Jugendgerichtshilfe hinreichend einheitlich verstanden wird. Hierzu geben 63,9% der Richter:innen und 57,9% der Staatsanwält:innen an, dass die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig ist. Weitere 25,3% der Staatsanwält:innen und 20,7% der Richter:innen sagen, dass die Jugendgerichtshilfe als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes agiert. Nur 2,7% der Staatsanwält:innen und 3,4% der Richter:innen geben an, dass die Jugendgerichtshilfe (mit ihren verfahrensbezogenen Aufgaben) im Wege vollständiger oder teilweiser Delegation durch einen oder mehrere freie Träger durchgeführt wird. 14% der Staatsanwält:innen und 11,9% der Richter:innen können zur Organisation der Jugendgerichtshilfe keine Angaben machen (Abbildung 3).

³² Hierzu z.B. DVJJ, 2022a; Wapler, in: Wiesner/Wapler, 2022, § 52 Rn. 60.

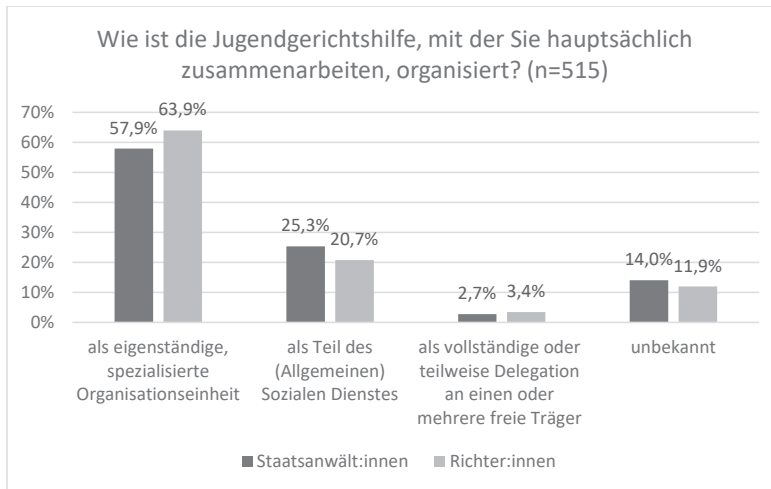


Abbildung 3: Organisationsform der Jugendgerichtshilfe

Während 2013/2014 rund die Hälfte der Befragten angab, dass die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit tätig ist, sind die Angaben hierzu seitens der Befragten auf knapp zwei Drittel gestiegen. Die Organisation als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes ist hingegen um 12,4 Prozentpunkte zurückgegangen. Auch die Angabe, dass die Jugendgerichtshilfe als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger handelt, sinkt um 7,3 Prozentpunkte.

Im Vergleich mit den Ergebnissen vom Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 zeigt sich außerdem, dass der Anteil der Staatsanwält:innen ohne Kenntnisse der Organisationsform der Jugendgerichtshilfe um rund 5% abgenommen hat. Es zeigt sich somit eine Verbesserung in den Kenntnissen über den zentralen Kooperationspartner. Bei den Richter:innen hat sich diesbezüglich im Vergleich mit 2013/2014 nahezu nichts verändert.

4.4.3 Kontakt vor Anklageerhebung

Die Staatsanwält:innen wurden für das Jahr 2021 gebeten, Angaben darüber zu machen, ob und ggf. wie häufig es vor Erhebung der Anklage einen Kontakt zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gab, um Möglichkeiten der Diversion abzuklären. Von den 205 Staatsanwält:innen, die hierzu Angaben machten, berichteten eine solche Kontaktmöglichkeit 34,1% Staatsanwält:innen in Einzelfällen, 26,3% gelegentlich und weitere 22% häufig. Keine Kontakte zur Diversionsabsprache hatten 11,2% der Staatsanwält:innen. Konträr hierzu hatten 3,4% der Staatsanwält:innen immer eine Gelegenheit zur einem entsprechenden Kontakt (siehe Abbildung 4). Im Regelfall gibt es im Gegensatz zur Intention der EU-Richtlinie und der JGG-Reform keinen Kontakt; nur zu einem Viertel ist der Kontakt Alltag.

4. Ergebnisse der Untersuchung

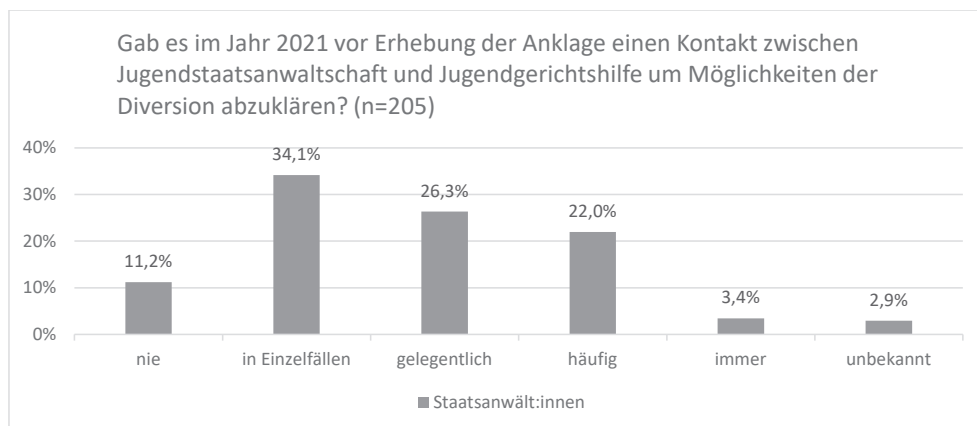


Abbildung 4: Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe vor Anklageerhebung

Gefragt danach, ob sich an Kontakten vor Anklageerhebung im Vergleich zum Jahr 2019 eine Veränderung ergeben hat, berichteten 24,7% der Staatsanwält:innen von mehr Kontakten zur Jugendgerichtshilfe zur Abklärung von Diversionsmöglichkeiten. Für 1,3% haben sich diese Möglichkeiten verschlechtert. 74% der Staatsanwält:innen konnten keine Veränderung wahrnehmen, was entweder den Grund haben kann, dass schon vorher entsprechende Kontakte bestanden oder dass die neue Rechtslage bisher nicht umgesetzt wurde.

Die Kontaktmöglichkeiten zur Diversionsabklärung sind bei den unterschiedlichen Organisationsformen der Jugendgerichtshilfe bei den mittleren Gruppen (in Einzelfällen, gelegentlich, häufig) nicht ganz gleich verteilt. Verglichen werden hier nur die beiden größten Gruppen der Organisationsform: Spezialdienst und ASD-integriert. Wenn die Staatsanwält:innen die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationsform kennen, so geben sie an, zu 35,7% in Einzelfällen, 23% gelegentlich und 27,8% häufig Gelegenheit zur Absprache von Diversionsmöglichkeiten zu haben. Ist die Jugendgerichtshilfe dagegen als Teil des ASD organisiert, besteht die Möglichkeit zur Diversion in 25% in Einzelfällen, in 39,3% gelegentlich und 19,6% häufig. Häufiger Kontakt ist damit bei den Spezialdiensten häufiger vertreten, allerdings ist die größte Gruppe hier diejenige, bei denen nur in Einzelfällen Kontakte vor Anklage zur Abklärung von Diversionsmöglichkeiten bestehen.

4.4.4 Anklage ohne vorherige Berichterstattung (§ 46a JGG)

Nach § 46a JGG S. 1 dürfen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nur erhoben werden, sofern sie dem Wohl des Jugendlichen dienen und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.

Die Staatsanwält:innen sowie die Richter:innen wurden daher gefragt „Wie häufig ist es im Jahr 2021 in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen vorgekommen, dass gemäß § 46a JGG Anklage ohne vorherige Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe erhoben wurde?“ 204 Staatsanwält:innen und 276 Richter:innen haben hierzu Auskunft gegeben.

Jeweils 27,9% der Staatsanwält:innen und Richter:innen geben an, dass dies im Jahr 2021 immer geschehen sei (siehe Abbildung 5). Von häufigen Anklagen ohne vorherige Berichterstattung berichten mehr Staatsanwält:innen als Richter:innen. Erwartbar wären gleiche Zahlen, denn beide Gruppen beziehen sich letztlich auf die jeweils gleichen Verfahren. Dass die Wahrnehmungen häufigen Vorkommens bei den Staatsanwält:innen höher ausfällt, könnte damit zusammenhängen, dass ihre eigene Entscheidung (eine Anklage ohne Berichterstattung zu erheben) betroffen ist, sie diese daher etwas stärker erinnern. Frappierender ist der hohe Anteil der Befragten (27,9%), bei denen entgegen der neuen Gesetzeslage immer ohne vorherige Berichterstattung angeklagt wird. Dass die Anklage ohne Berichterstattung eher die Ausnahme darstellt als die Regel scheint allenfalls bei rund einem Viertel der Fall zu sein.

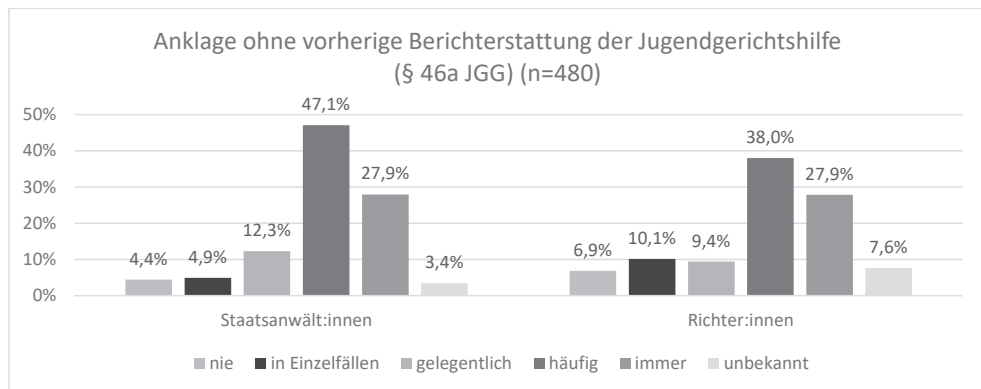


Abbildung 5: Anklage ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe (§ 46a JGG)

Bezüglich der Frage, ob die Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe mit deren Organisationsform zusammenhängt, kann kein Zusammenhang festgestellt werden.

Nach den Gründen der Anklageerhebung ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe gefragt, geben 13,5% der Staatsanwält:innen sowie 19% der Richter:innen an, dass Haftsachen der Grund waren. Ein beachtlicher Teil der Befragten, 86,5% der Staatsanwält:innen und 81% der Richter:innen gab jedoch „sonstige Gründe“ an. Von den Befragten präzisierten 233 Personen die Gründe über Eintragungen über zwei freie Antwortfelder, aus denen insgesamt 300 Antworten gewonnen werden konnten. Die Anklage ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe erfolgte demnach am

4. Ergebnisse der Untersuchung

häufigsten aus Gründen der Beschleunigung, da der Einbezug der Jugendgerichtshilfe zu Zeitverzögerungen führe (126 Nennungen). Des Weiteren war es teilweise ein allgemeines Vorgehen im Sinne einer „üblichen Praxis“ (27 Nennungen) und/oder es reichte ein Bericht zur Hauptverhandlung (26 Nennungen). Auch bei anhängigen weiteren Anklagen bzw. Verhandlungen mit Mehrfachtäter:innen war dies der Fall (18 Nennungen). Die Überlastung der Jugendgerichtshilfe sowie Personalmangel in der Jugendgerichtshilfe waren ebenfalls Gründe (12 Nennungen) sowie der fehlende Kontakt seitens der Jugendgerichtshilfe zum Jugendlichen (8 Nennungen). Weitere eher seltenere Nennungen waren „eigenes Ermessen“, ein „einfacher Fall“ sowie dass keine Diversion möglich sei, sondern gleich eine Anklageerhebung vorgenommen wurde.

4.4.5 Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe

Die Befragten wurden gebeten, Angaben darüber zu machen, in welcher Form bei den von ihnen bearbeiteten Jugendsachen die Berichte für die Hauptverhandlung abgegeben wurden. Um einen Eindruck davon zu bekommen, ob die JGG-Änderungen aus 2019 diesbezüglich Veränderungen erzeugt haben, wurden diejenigen, die bereits in 2019 für Jugendsachen zuständig waren, auch nach diesem Jahr gefragt. Eine Bewertung dieser Daten muss allerdings berücksichtigen, dass 2021 zwar eine neue Rechtslage galt, aber das Jahr bezogen auf die Gestaltung von Hauptverhandlungen noch stark von der Pandemie beeinflusst war und Auswirkungen auf die Art der Berichterstattung nahelegen.

Für das Jahr 2019 konnten 156 Staatsanwält:innen und 221 Richter:innen, für 2021 205 Staatsanwält:innen und 276 Richter:innen Angaben machen. Die Angaben zeigen nur sehr geringe Unterschiede. Eindeutig dominierend mit leicht steigenden Werten um die 60 % ist in beiden Zeiträumen, dass die Berichte zur Hauptverhandlung sowohl schriftlich als auch mündlich erbracht werden.

Bezogen auf die Gruppe, die angibt, dass Berichte in der Regel schriftlich erbracht werden, unterscheiden sich in den Angaben. Hier lässt sich ein leichter Anstieg in der Gruppe der Staatsanwält:innen verzeichnen, in der Gruppe der Richter:innen sinken die Werte jedoch zwischen 2019 und 2021. Die nur mündliche Berichterstattung als Regelfall geht nach beiden Befragtengruppen zwischen 2019 und 2021 zurück, was im Zusammenhang mit der Pandemie stehen könnte. Auch eine unterschiedliche Berichterstattung wird nach Angaben der Staatsanwält:innen und Richter:innen weniger (Abbildung 6).

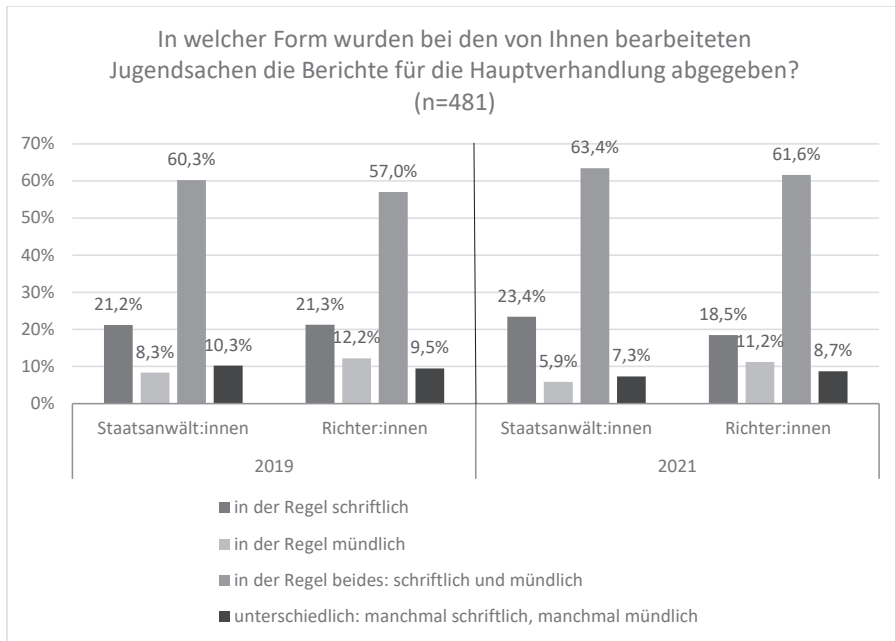


Abbildung 6: Form der Berichtsabgabe zur Hauptverhandlung

Werden die Befragtenangaben zum Jahr 2021/2022 mit den Ergebnissen des JGB 2013/2014 verglichen, so lässt sich feststellen, dass die schriftliche und mündliche Berichterstattung als Regelmodell in beiden Gruppen zurückgegangen ist, bei den Richter:innen um 7 Prozentpunkte und bei den Staatsanwält:innen um fast 15 Prozentpunkte. Hier hat eine Verschiebung hin zu den nur schriftlichen Berichten stattgefunden. Diese wurden zuvor nur von 6,5% der Richter:innen und Staatsanwält:innen angegegeben.

Betrachtet man nur die Gruppe der Richter:innen, die ausschließlich als Vorsitzende:r oder Beisitzende:r einer Jugendkammer tätig sind, können 40 Antworten für das Jahr 2019 und 50 Antworten für das Jahr 2021 mit den Ergebnissen zum JGB 2013/2014 verglichen werden. Die Unterschiede zwischen den Jahren 2019 und 2021 sind eher geringfügig: die sowohl schriftliche und als auch mündliche Berichterstattung hat leicht zugenommen, während die nur mündliche leicht zurückgegangen ist. Die an einer Kammer tätigen Richter:innen geben häufiger an, dass die Berichte in der Regel schriftlich und mündlich eingereicht werden, im Jahr 2019 zu 67,5% und im Jahr 2021 zu 72%. Diese Zustimmungswerte sind jedoch von den an einer Kammer tätigen Richter:innen im Jahr 2013/2014 mit 81,1% deutlich höher ausgefallen. Pandemieeffekte liegen bezogen auf alle Angaben zu diesem Punkt nahe.

Erfragt wurde außerdem „Welchen Stellenwert haben Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven in der Regel bei Ihrer Rechtsfolgenentscheidung bzw. bei ihrem Antrag?“ Bei den Richter:innen geben 53,6% sowie 38,7% der Staatsanwält:innen an, dass die

4. Ergebnisse der Untersuchung

Berichte für ihre Rechtsfolgenentscheidung bzw. für ihren Antrag sehr bedeutend sind. 52,6% der Staatsanwält:innen und 41,2% der Richter:innen stufen diese als „eher bedeutend“ für ihren Antrag bzw. ihre Rechtsfolgenentscheidung ein. Weniger als 5% der Richter:innen und weniger als 9% der Staatsanwält:innen erachten die Berichte als „völlig oder eher“ unbedeutend für ihre Rechtsfolgenentscheidung bzw. ihren Antrag. Die Ergebnisse zeigen, dass die Bedeutung der Berichte der Jugendgerichtshilfe im Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 – auf einem hohen Niveau – nachgelassen hat, da sich eine Verschiebung von „sehr“ zu „eher“ bedeutend abzeichnet. Die Ablehnung der Berichte als „völlig oder eher“ unbedeutend bleibt jedoch weiterhin sehr gering. Wie jedoch schon in der ersten Jugendgerichtsbarometer-Erhebung wird den Berichten der Jugendgerichtshilfe seitens der Richter:innen eine größere Bedeutung beigemessen (Tabelle 25), was u.a. damit zusammenhängen dürfte, dass die Richter:innen sich als Entscheider:innen über die Rechtsfolgen häufiger ausdrücklich auf die Berichte und Vorschläge der Jugendgerichtshilfe beziehen. Möglicherweise schlägt bei der insgesamt leicht zurückgegangenen Bedeutung zu Buche, dass pandemiebedingte reduzierte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe den Eindruck der Unentbehrlichkeit geschmälert hat.

Stellenwert von Berichten der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu den Entwicklungsperspektiven der Jugendlichen				
	JGB 2013/2014		JGB 2021/2022	
	Staatsanwält:innen (n=203)	Richter:innen (n=260)	Staatsanwält:innen (n=204)	Richter:innen (n=274)
völlig unbedeutend	0,5%	0	1%	0%
eher unbedeutend	3%	2,3%	8%	5%
eher bedeutend	45,8%	33,5%	52%	41%
sehr bedeutend	50,7%	64,2%	39%	54%

Tabelle 25: Stellenwert von Berichten der Jugendgerichtshilfe

Unterschiede lassen sich bei der Laufbahndauer im Jugendstrafrecht ausmachen. Richter:innen, die bis zu einem Jahr oder mehr als fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, halten die Berichte mehrheitlich für „sehr bedeutend“. Die Mehrheit der Gruppe der bis zu fünf Jahren beschäftigten Richter:innen hält diese für „eher bedeutend“. Herausstechen vor allem diejenigen Richter:innen, die nur mit einem Stellenanteil von bis zu 10% im Jugendstrafrecht tätig sind. Sie schätzen mit 83,3% die Berichte als „sehr bedeutend“ ein. Ebenfalls werden die Berichte mit zunehmendem Alter zunehmend als „sehr bedeutend“ eingeschätzt. 55- Jährige und ältere Richter:innen lassen sich hier zu 69% finden.

Auch bei den Staatsanwält:innen lassen sich Tendenzen feststellen. Im Gegensatz zu den Richter:innen steigt der Anteil derjenigen Staatsanwält:innen mit zunehmender Dauer der Beschäftigung im Jugendstrafrecht konstant, welche die Berichte der Jugendgerichtshilfe als „eher bedeutend“ einschätzen, genauso wie ein Trend zu verzeichnen ist, dass mit zunehmender Dauer im Jugendstrafrecht die Einschätzung von Berichten als „sehr bedeutend“ sinkt. Bezüglich des Stellenanteils im Jugendstrafrecht und des Alters der Staatsanwält:innen lassen sich keine klaren Tendenzen aufzeigen.

Bezüglich der Organisationsform der Jugendgerichtshilfe als Einfluss auf den Stellenwert der Berichte lassen sich weitere Aussagen treffen. Richter:innen, die die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit kennen oder als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger halten die Berichte eher für „sehr bedeutend“ als „eher bedeutend“. Wenn die Richter:innen die Jugendgerichtshilfe als Teil des ASD kennen oder die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe unbekannt ist, ist es andersherum. Die Staatsanwälte halten die Berichte der Jugendgerichtshilfe für ihren Antrag für „eher bedeutend“, wenn die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit, als Teil des ASD organisiert ist, oder wenn sie die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe nicht kennen. Eine Ausnahme bildet die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger. Hier geben Staatsanwält:innen an, dass die Berichte mit 66,7% „sehr bedeutend“ für deren Anträge sind und liegt somit über dem Gesamtdurchschnitt. Die hohe Bedeutung der Berichte von Jugendgerichtshilfen im Falle der (sehr seltenen, s.o. 4.4.2) Delegation an freie Träger dürfte damit zusammenhängen, dass diese Konstellation in der Regel nur in der Form auftritt, dass ein freier Träger die Jugendgerichtshilfeaufgaben für eine bestimmte Gruppe, etwa bestimmte Migrantengruppen, wahrnimmt und hier in besonderer Weise unterstützend wirken kann.

Die Ergebnisse werden ebenfalls durch das Antwortverhalten auf die Frage „Hat sich insgesamt die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, durch die neue Rechtslage verändert?“ getragen. 87,2% der Staatsanwält:innen und 91,2% der Richter:innen können keine Veränderungen feststellen. Als Gründe für die Veränderung in der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe seit Eintreten der neuen Rechtslage führen die 1,5% der Befragten (38 Antworten), die Veränderungen feststellen können, aus, dass sich die Kooperation verbessert hat (17 Nennungen), es mehr Anwesenheiten seitens der Jugendgerichtshilfe gibt (7 Nennungen), sich die Berichtslage verbessert hat (5 Nennungen) und auch die Jugendgerichtshilfe motivierter ist (2 Nennungen). Für einige Befragte hat sich die Zusammenarbeit aber auch verschlechtert (5 Nennungen), die Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe habe sich erhöht (3 Nennungen) bzw. die Qualität der Zusammenarbeit sei wechselhaft (2 Nennungen).

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.4.6 An- und Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe

Sowohl bei den Richter:innen also auch bei den Staatsanwält:innen gibt die Mehrheit mit 56,7% und 57,6% an, dass die Jugendgerichtshilfe, mit der die Befragten hauptsächlich zusammenarbeiten, an allen Hauptverhandlungen im Jahr 2021 teilgenommen hat. Zu mindestens 75% hat die Jugendgerichtshilfe 2021 bei 36,5% der Richter:innen und 33% der Staatsanwält:innen an den Hauptverhandlungen teilgenommen. Hierzu wurden die Befragten gebeten, Corona-bedingte Abwesenheiten auszuschießen.

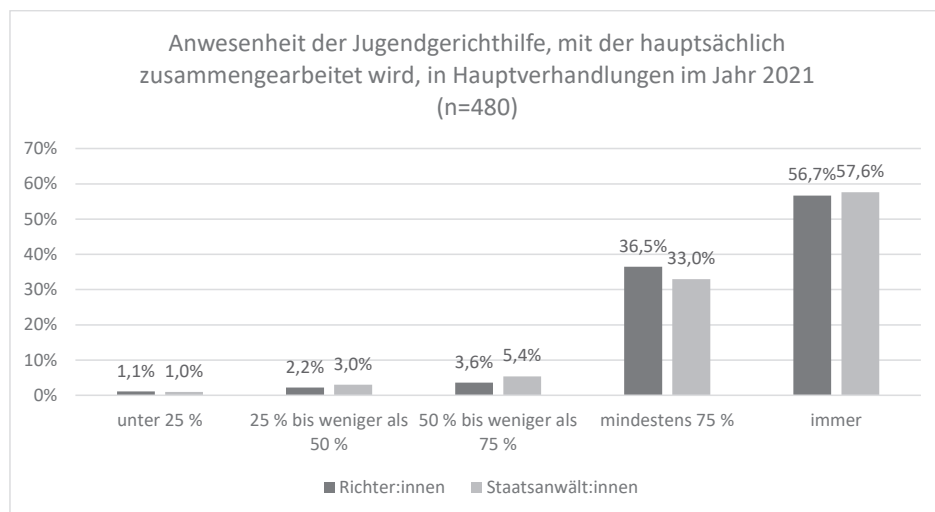


Abbildung 7: Anwesenheit der JGH, mit der hauptsächlich zusammengearbeitet wird, in Hauptverhandlungen im Jahr 2021

Die Ergebnisse gleichen damit weitgehend den Angaben der Befragten vom Jugendgerichtsbarometer 2013/2014. Auch hier gab mehr als die Hälfte der Befragten an, dass die Jugendgerichtshilfe in allen Hauptverhandlungen teilgenommen hat und ein weiteres knappes Drittel gab an, dass die Jugendgerichtshilfe an mehr als zwei Dritteln der Hauptverhandlungen anwesend war.

Berücksichtigt man die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe, so geben 62,8% der Richter:innen an, dass die Jugendgerichtshilfe immer in den Hauptverhandlungen in 2021 anwesend war, wenn diese als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit fungiert. Bei den Staatsanwält:innen bestätigen dies 61,1%. Immer in den Hauptverhandlungen anwesend und als Teil des ASDs organisiert gewesen zu sein, geben zumindest noch 41% der Richter:innen und 53,6% Staatsanwält:innen an. Betrachtet man die Angaben zur Organisationsform der Jugendgerichtshilfe und deren Anwesenheit zu mindestens 75% der Hauptverhandlungen im Jahr 2021, so geben noch 33% der Richter:innen und 33,3% der

Staatsanwält:innen an, dass die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit agiert. Für die Jugendgerichtshilfe als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes geben dies hingegen 50,8% der Richter:innen und 39,3% der Staatsanwält:innen an.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Anwesenheit in der Hauptverhandlung – wie schon 2013/2014 ohne ausdrücklich gesetzliche Verpflichtung – den Regelfall darstellt: jeweils rund 90% der Richter:innen und Staatsanwält:innen geben an, dass diese zu mindestens 75% oder immer bei den Hauptverhandlungen 2021 anwesend war. Spezialisierte Jugendgerichtshilfen sind dabei häufiger immer anwesend.

Betrachtet man Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauern (Tabelle 26), so geben jeweils ca. 91% der Richter:innen und Staatsanwält:innen an, dass die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen für alle Tage gegeben war. Gegenüber dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 zeigt sich hier insoweit eine Veränderung bei den Richter:innen, die in der aktuellen Befragung deutlich häufiger von durchgehender Anwesenheit berichten, was mit der neuen Rechtslage zusammenhängen könnte.

Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauern (2013/2014 und 2021/2022)						
	Jugendgerichtsbarometer 2013/2014			Jugendgerichtsbarometer 2021/2022		
	StA (n=173)	Ri am Amtsgericht (n=208)	Ri am Landge- richt (n=36)	StA (n=197)	Ri am Amtsgericht (n=248)	Ri am Land- gericht (n=54)
Anwesenheit in der Regel für alle Tage	91,3%	85,5%	73,0%	90,9%	93,9%	79,6%
Anwesenheit in der Regel für Teile der Haupt- verhandlung	8,7%	14,5%	27,0%	9,1%	6,1%	20,4%

Tabelle 26: Anwesenheit der JGH in Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauern

Die Befragten wurden darüber hinaus gebeten, die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe bei Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauerten, in den Jahren 2019 und 2021 zu vergleichen. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich für 93,4% der Richter:innen in dieser Frage nichts geändert. 6,6% der

4. Ergebnisse der Untersuchung

Richter:innen können berichten, dass sich die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen zugenommen hat.

Auch auf die allgemeinere Frage „Zeigt sich bezogen auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe bei der Hauptverhandlung seit Geltung der neuen Rechtslage durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren zwischen den Jahren 2021 und 2019 ein Unterschied?“ (abgesehen von Corona-bedingten Abwesenheiten) gaben nur unter 10 % der Befragten an, hier einen Unterschied wahrzunehmen und dann überwiegend (ca. 85 %) in Richtung häufigerer Anwesenheit.

Gründe für Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen

Zur Frage nach bekannten Gründen für Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe wurden ebenfalls Angaben für 2021 und für 2019 (also vor der Gesetzesänderung) erbeten. Wie schon oben, sollten Angaben von Richter:innen und Staatsanwälten sich bei einer Vollerhebung eigentlich decken, berichten sie doch letztlich über dieselben Hauptverhandlungen. Unterschiede können entweder auf unterschiedlichen regionalen Verteilungen der Gruppen der Teilnehmenden beruhen oder aber wie oben angedeutet darauf, dass Aspekte, die im eigenen Verantwortungsbereich liegen (hier die Gestaltung der Hauptverhandlung in richterlicher Verantwortung) intensiver erinnert werden.

Für das Jahr 2019 (Mehrfachnennungen waren möglich) wurden am häufigsten (Richter:innen 56,7% und Staatsanwält:innen 42,6%) Terminüberschneidungen als Begründung angegeben. Am zweithäufigsten werden bei den Richter:innen Abwesenheiten der Jugendgerichtshilfe als Absprachen mit dem Jugendgericht von 47,1% angegeben. Von den Staatsanwält:innen haben 37,3% am zweithäufigsten einzelfallbezogene Entscheidungen der Jugendhilfe angegeben. Die Richter:innen sehen einzelfallbezogene Entscheidungen der Jugendhilfe und „sonstige“ Gründe nahezu gleichauf bei ca. 26%. Bei den Staatsanwält:innen folgen an vierter und fünfter Stelle unbekannte Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe (27,8%) (d.h. dass über ein Viertel der Staatsanwält:innen nicht informiert war) und ebenfalls „sonstige“ Begründungen (25,9%) (siehe Abbildung 8).

Als „sonstige Gründe“ für die Abwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahr 2019 wurden seitens der befragten Richter:innen gleichauf Krankheit und Personalmangel mit 9 Nennungen genannt sowie mit jeweils unter 5 Nennungen Terminprobleme und oder Urlaub sowie Entfernung bzw. Anreisedistanz. Seitens der Staatsanwält:innen wurden ebenfalls der Personalmangel mit 5 Nennungen aufgeführt sowie (mit weniger als 5 Nennungen) Überlastung oder es konnte von der Jugendgerichtshilfe kein Kontakt zu den Jugendlichen hergestellt werden.

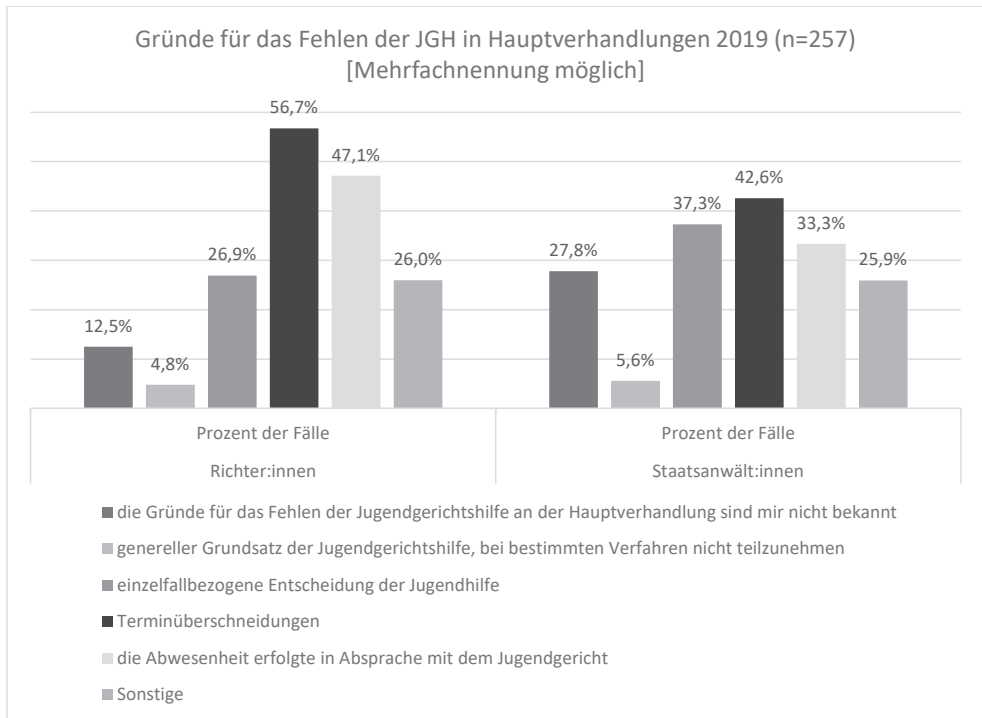


Abbildung 8: Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen 2019

Die Befragten, die angaben, dass ein genereller Grundsatz seitens der Jugendgerichtshilfe besteht, an bestimmten Verfahren nicht teilzunehmen, wurden darüber hinaus gebeten, diese Verfahren zu präzisieren. Hierzu wurde mitgeteilt, dass die Nichtteilnahme der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2019 nur sehr selten (mit 5 Nennungen) und nur für vereinfachte Verfahren angeführt werden kann.

Auch für das Jahr 2021 wurden die Befragten gebeten, Angaben darüber zu machen, ob ihnen Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe bei den Hauptverhandlungen mitgeteilt worden sind. Die Lage stellt sich hier insoweit anders dar als im Jahr 2019 und 2013/2014, als damals eine gesetzliche Anwesenheitspflicht (§ 38 Abs. 4 JGG) nicht bestand, und entsprechend ein formeller Verzicht (§ 38 Abs. 7 JGG) weder möglich noch erforderlich war. Unter der neuen Rechtslage sollte allerdings Abwesenheit nur bei Verzicht möglich sein. Entsprechend wurden in der aktuellen Befragung die möglichen Gründe neu gefasst, so dass ein unmittelbarer Vergleich mit den Angaben zu 2019 und den Daten aus 2013/2014 nicht möglich ist.

Mehrfachnennungen waren bei den Antworten möglich, die Kategorien sind nicht überschneidungsfrei (siehe Abbildung 9). Abgesehen von der erwartbar nicht unwesentlichen Bedeutung des Grundes Pandemie überrascht der hohe Anteil an Mitteilungen, dass die Gründe nicht bekannt sind: Selbst bei den Richter:innen, die die Verzichtentscheidung nach den Kriterien des § 38 Abs. 7 JGG treffen müssen,

4. Ergebnisse der Untersuchung

wird zu 16,8 % angegeben, dass die Gründe nicht bekannt sind. Dass der Anteil bei den Staatsanwält:innen deutlich höher ist (47,6%), überrascht insofern nicht, als dass der Verzicht in der Regel vor der Hauptverhandlung stattfindet, dennoch sollte die Staatsanwaltschaft nach § 38 Abs. 7 JGG von einem Verzicht, zweckmäßigerweise mit Begründung, informiert werden. Die Tatsache, dass Staatsanwält:innen deutlich weniger als Richter:innen den Verzicht als Grund angeben (46,9% vs. 29,3%), lässt vermuten, dass Staatsanwält:innen nicht selten nicht wissen, dass verzichtet wurde. Auch wenn aufgrund der Mehrfachnennungen insoweit eine Unterschätzung vorliegen mag, erscheint der Teil der Richter:innen, die Verzicht auf eine Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe bei den Hauptverhandlungen als Grund nennen (46,9%) niedrig, denn nach der neuen Rechtslage sollte eine Abwesenheit nur mit (zu begründendem) Verzicht möglich sein. Die häufig genannten Gründe „Sonstige“ wurden in einem offenen Antwortfeld von 52 Richter:innen und 17 Staatsanwält:innen präzisiert. Überwiegend wurden Terminprobleme genannt (21 Nennungen), gefolgt von Überlastung, Personalmangel (20 Nennungen) und Krankheit bzw. Urlaub (13 Nennungen). Seltener (unter 5 Nennungen) reichte der schriftliche Bericht, die Jugendgerichtshilfe konnte keinen Kontakt zu den Jugendlichen herstellen oder es handelte sich um Großverfahren und die Jugendgerichtshilfe war nicht bei allen Terminen dabei.

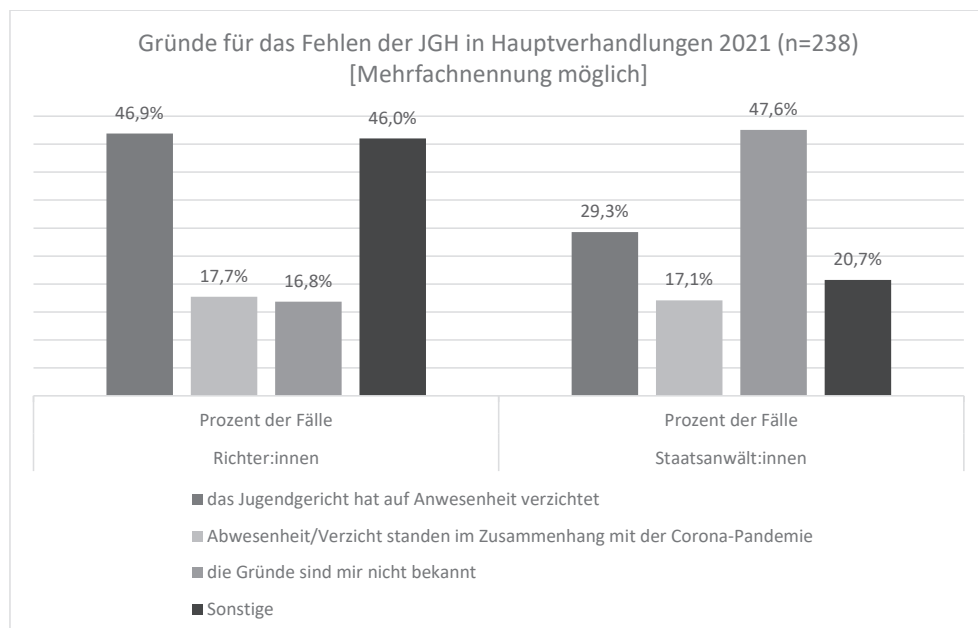


Abbildung 9: Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen 2021

Bedenkt man weiterhin, dass für die Jahre 2013 und 2019 die gleiche Rechtslage zugrunde liegt, lassen sich weitere Vergleiche anstellen. Interessant ist besonders der Rückgang der Angabe durch Richter:innen, dass Abwesenheiten im Zusammenhang mit einem generellen Grundsatz der Jugendgerichtshilfe

stehen, bei bestimmten Verfahren nicht teilzunehmen von 16,7% auf 4,8%. Um rund 10 Prozentpunkte gestiegen ist der Anteil der Nennungen von Absprache mit dem Gericht als Grund und der leichte Rückgang der Begründung Terminüberschneidung. Möglicherweise zeigen sich hier im Jahr 2019 bereits Vorwegnahmen der neuen Rechtslage, denn aus der Gesetzgebungsdebatte war bekannt, dass eine Anwesenheitspflicht zu erwarten war.

Anträge auf Verzicht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung

Aufgrund der Bedeutung der neuen Verzichtregelung wurde präzisierend nach eigenen Erfahrungen mit Verzichtsanträgen gefragt, von Bedeutung sind hier vor allem die Angaben der Richter:innen als Adressat:innen der und Entscheider:innen über die Anträge. 87 Richter:innen (28,8% der teilnehmenden Richter:innen) gaben an, dass in von ihnen bearbeiteten Verfahren Verzichtsanträge gestellt wurden. Zwei dieser Richter:innen (2,3%) teilten mit, dass solche Anträge immer gestellt würden, zehnmal wurden häufige Anträge genannt (11,5%), ganz überwiegend (86,2% der Fälle mit Verzichtsanträgen) wurde berichtet, dass es selten Anträge gab.

Nach den Gründen für die Anträge auf Verzicht gefragt, wurden überwiegend (62,2%) Termenschwierigkeiten bei der Jugendgerichtshilfe genannt. In rund einem Viertel der Fälle wurden Anträge auf Verzicht auf eine allgemeine Überlastung zurückgeführt. Die Corona-Pandemie wurde nur von 9% der Richter:innen als Begründung genannt (siehe Abbildung 10). Als „sonstige“ Gründe für den Verzicht wurden vor allem Krankheit, Personalmangel und Urlaub genannt.

4. Ergebnisse der Untersuchung

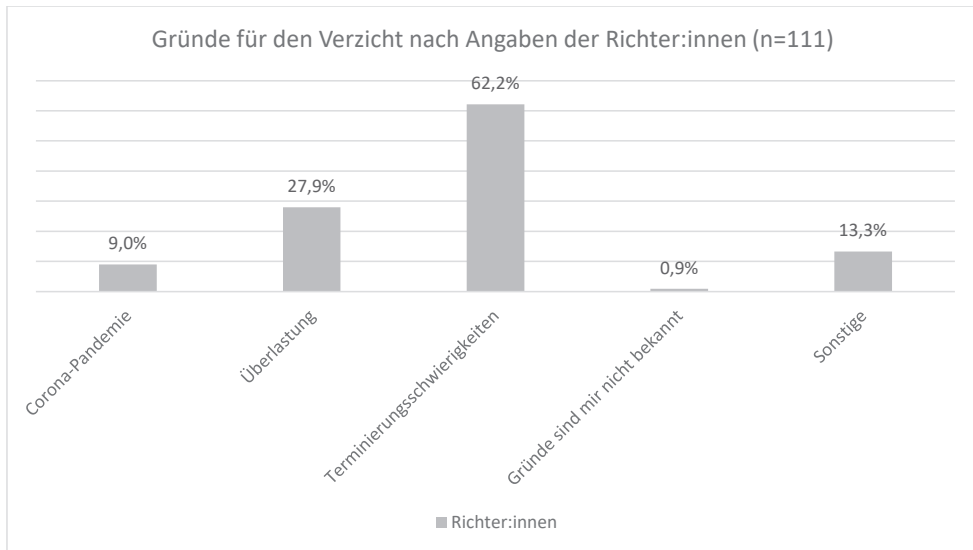


Abbildung 10: Gründe für Verzicht

Androhungen oder Durchführungen von Kostenauflegung

Im Kontext der gesetzlichen Regelung zur Möglichkeit, der Kostenauflegung an die Jugendgerichtshilfe bei Abwesenheit in der Hauptverhandlung ohne Verzicht (§ 38 Abs. 3 S. 3 JGG) ging der Gesetzgeber davon aus, dass ein solcher Fall sehr selten sein würde³³. Entsprechend wurde zunächst eher allgemein gefragt, ob diese Kostenauflegung in der Praxis der Befragten zumindest als Androhung genutzt wurde. Lediglich 6% aller Befragten (n=28) gaben auf die Frage „Gab es in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung Androhungen oder Durchführungen von Kostenauflegung (§ 38 Abs. 4 S. 3 JGG)?“ an, dass dies in von ihnen bearbeiteten Verfahren geschehen ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle (n=23) verblieb es dabei bei einer Androhung. Zur Häufigkeit der Androhung wurde nur in einem Fall mitgeteilt, dies sei häufig vorgekommen, meist wurde „in Einzelfällen“ angegeben. In der sehr kleinen Gruppe berichteter Durchführungen handelte es sich ausschließlich um einzelne oder gelegentliche Fälle.

4.4.7 Bewertung der Zusammenarbeit

Die Befragten wurden gebeten, die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, mit der sie am häufigsten zusammenarbeiten, mit einer Schulnote zu bewerten. Bei den Auswertungen wurde unterschieden zwischen Personen, die bereits 2019 im Jugendstrafrecht tätig waren, und solchen, die diese Tätigkeit erst später aufgenommen haben. Die Trennung erfolgte, um die Personen separat betrachten

³³ BT-Drs. 19/13837, S. 50.

zu können, die die Zusammenarbeit nur unter den Bedingungen der Pandemie kennen. Die Folge ist, dass die Gruppen in den einzelnen Feldern der folgenden Tabellen recht klein sind, was die Aussagekraft einschränkt.

Insgesamt gibt knapp ein Drittel aller Befragten an, dass sie die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe in den Jahren 2019 und 2021 als sehr gut bewerten würden, sofern sie in beiden Jahren bereits im Jugendstrafrecht tätig waren. Die Befragten, die zum Befragungszeitpunkt weniger als zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig waren, also nur zu 2020/21 Angaben machen konnten, geben der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, mit der sie am häufigsten zusammenarbeiten nur zu 18,6% die Note „sehr gut“. Die durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe liegt in Schulnoten seitens der Staatsanwält:innen im Jahr 2019 bei 2,01 und bei den Richter:innen bei 1,91. Im Jahr 2021 wird die Zusammenarbeit von denjenigen Richter:innen und Staatsanwält:innen mit 1,88 bzw. 1,92 bewertet, die bereits 2019 im Jugendrecht tätig waren. Die Richter:innen und Staatsanwält:innen, die weniger als zwei Jahre im Jugendrecht tätig sind, bewerten die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe mit 2,24 bzw. 2,02.

Hierin zeigt sich eine Verbesserung zur Befragung des Jugendgerichtsbarometers von 2013/2014. Ca. 12% mehr Staatsanwält:innen und Richter:innen würden die Zusammenarbeit als „sehr gut“ beschreiben. Dies spiegelt sich auch in der Berechnung der Durchschnittsnote wider (Tabelle 27).

Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe in Schulnoten				
	2013/2014	2019	2021 (bereits 2019 tätig)	2021
Staatsanwält:innen	2,21	2,01	1,92	2,02
Richter:innen	1,94	1,91	1,88	2,24

Tabelle 27: Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH in Schulnoten

In der Gruppe der Staatsanwält:innen kann man eine Verbesserung der durchschnittlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Jahren 2013 und 2021 um ca. 0,3 Notenpunkte erkennen. Auch die Bewertung im Vergleich der Staatsanwält:innen die 2013 und 2021 befragt wurden, die noch keine zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, steigt um 0,2 Notenpunkte.

Bei den Richter:innen fällt die Verbesserung der Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe zwischen den Jahren 2013 und 2021 auch stetig, aber wesentlich moderater über die Erhebungszeiträume aus. Die Bewertung zwischen den Jahren 2013 und 2021 von den Richter:innen, die noch keine zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, verschlechtert sich hingegen um 0,3 Notenpunkte.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Die Übersicht in Tabelle 28 zeigt zudem, dass der Stellenwert der Berichte die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe positiv beeinflusst. Je bedeutender die Berichte durch die Richter:innen und Staatsanwält:innen angegeben werden, desto höher fällt die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe aus. Hierbei bleibt auch der Trend bestehen, dass Staatsanwält:innen und Richter:innen die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe besser beurteilen, wenn diese schon länger als zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind.

Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe in Abhängigkeit von der Bewertung der Berichte zur Lebenssituation der Jugendlichen						
Stellenwert der Berichte der Jugendgerichtshilfe	Bewertung der Zusammenarbeit (Schulnote)					
	2019		2021 (bereits 2019 tätig)		2021	
	Ri (n=215)	StA (n=152)	Ri (n=223)	StA (n=155)	Ri (n=45)	StA (n=41)
völlig unbedeutend	6	4	6	4	-	-
eher unbedeutend	2,13	2,58	2,22	2,58	4	2,5
eher bedeutend	2,23	2,11	2,32	2,04	2,19	2,14
sehr bedeutend	1,65	1,71	1,58	1,58	1,95	1,82

Tabelle 28: Durchschnittliche Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH in Abhängigkeit von der Bewertung der Berichte der JGH

Auch ein Großteil der Staatsanwält:innen, die die Berichte der Jugendgerichtshilfe als sehr bedeutend beurteilen, bewertet die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe in den Jahren 2019 und 2021 mit einer eins (in Schulnoten). Hierbei bleibt der Anteil der Staatsanwält:innen, welcher bereits länger als zwei Jahre in der Jugendgerichtshilfe tätig ist, mit Bestnotenbewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe bei ca. 63% konstant. Auffällig ist hierbei jedoch, dass Richter:innen in diesem Zusammenhang ca. 15% mehr ausmachen. Im Gegensatz zu den Richter:innen ist jedoch die Beurteilung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durch Staatsanwält:innen mit einer Bestnote, die die Berichte der Jugendgerichtshilfe als „sehr bedeutend“ einschätzen und weniger als zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, mit 71,4% höher.

Die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe ist zudem in der Gruppe der Richter:innen und Staatsanwält:innen von der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen abhängig. Da außerdem danach unterschieden wurde, ob Personen bereits 2019, also vor der

JGG-Änderung im Jugendstrafrecht tätig waren, werden die Ergebnisse in der Tabelle 29 getrennt voneinander dargestellt. Hier lässt sich festhalten, dass bereits 2019 im Jugendstrafrecht Tätige die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe eindeutig am besten bewerten, wenn diese 2021 immer in den Hauptverhandlungen anwesend war. Dies trifft nicht ganz so klar, aber ebenfalls auf die Staatsanwält:innen zu, die nur für das Jahr 2021 Angaben machen können. Für die Richter:innen, die noch keine zwei Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, lässt sich kein Trend in der Bewertung der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2021 von der Abhängigkeit der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen im Jahr 2021 feststellen. Das Bewertungsspektrum der Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Richter:innen und Staatsanwält:innen fällt bei den Richter:innen zudem weitaus größer aus.

Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen im Jahr 2021 und Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe				
Anwesenheit in Hauptverhandlungen 2021	Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe			
	2021 (bereits 2019 tätig)		2021	
	StA (n=154)	Ri (n=226)	StA (n=21)	Ri (n=45)
unter 25%	-	2	2	2
25 % bis weniger als 50 %	2,33	2,75	2	4,5
50 % bis weniger als 75 %	2,86	2,1	2,67	-
mindestens 75 %	2,2	2,03	2	1,81
immer	1,74	1,72	1,95	2,26

Tabelle 29: Anwesenheit der JGH in Hauptverhandlungen 2021 und Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH

Die Bewertung fällt hierbei auch unterschiedlich abhängig von der Organisationsform der Jugendgerichtshilfe aus. So wird eine Jugendgerichtshilfe, die als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit arbeitet, von den Staatsanwält:innen im Jahr 2019 in der Zusammenarbeit zu 29% mit einer „eins“ bewertet und zu 48% mit einer „zwei“. Die Zusammenarbeit mit einer Jugendgerichtshilfe des ASD wird im gleichen Jahr von 19% der Staatsanwält:innen mit einer „eins“ und von 61,9% mit einer „zwei“ bewertet. Die Jugendgerichtshilfe als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger, erhält in der Zusammenarbeit mit den Staatsanwält:innen zu 16,7% die Bestnote und von weiteren 66,7% eine „zwei“. Zu beachten ist hierbei, dass die Zahl der delegierten Jugendgerichtshilfen sehr klein ist und oftmals besondere Adressatengruppen betrifft und daher nicht unmittelbar mit den anderen Formen vergleichbar ist. Ist die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe unbekannt, so wird die Zusammenarbeit in 2019 von 18,8% der Staatsanwält:innen als „sehr gut“ und von 50% als „gut“ beurteilt. Für das Jahr 2021 bewerten die gleichen Staatsanwält:innen die Zusammenarbeit mit der

4. Ergebnisse der Untersuchung

Jugendgerichtshilfe leicht besser, wenn diese als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder als Teil des ASD agiert. Die Angaben für andere Organisationsformen bleiben gleich. Während 2019 noch die Schulnoten eins bis fünf vergeben wurden, waren es nachfolgend im Jahr 2021 nur die Noten eins bis vier. Staatsanwält:innen, die 2019 noch nicht im Jugendstrafrecht tätig waren und bisher nur kurz tätig sind, bewerten die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe insgesamt besser. So geben die Schulnoten eins bis drei. Hierunter entfallen auf die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe 19% auf die Note „sehr gut“ und 66,7% „gut“, wenn die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit handelt. Die Jugendgerichtshilfe als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes erhält in der Zusammenarbeit von 16,7% der Staatsanwält:innen die Note „sehr gut“ und von weiteren 83,3% die Bewertung „gut“. Eine Übersicht der Durchschnittsnoten wird in Tabelle 30 gegeben.

Organisationsform JGH und Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH					
Bewertung der Zusammenarbeit		Organisationsform der JGH			
		als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger	unbekannt
2019	StA (n=164)	1,99	2,02	2	2,19
	Ri (n=234)	1,77	2,11	1,71	2,33
2021 (bereits 2019 tätig)	StA (n=167)	1,88	1,93	2	2,19
	Ri (n=243)	1,74	2,08	1,75	2,26
2021	StA (n=43)	1,95	1,83	-	2,4
	Ri (n=45)	1,84	2,25	2	3

Tabelle 30: Organisationsform der JGH und Bewertung der Zusammenarbeit mit der JGH

Obwohl die Richter:innen die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durchschnittlich besser bewerten als die Staatsanwält:innen, streuen ihre Bewertungen der Jugendgerichtshilfe breiter. Unabhängig davon, ob die Richter:innen bereits 2019 tätig waren oder nicht, wird das gesamte Spektrum der Schulnoten für die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe vergeben. Dennoch ist auch hier die Entwicklung sichtbar, dass die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe im Vergleich der Jahre 2019 und 2021 besser bewertet wird, wenn die Jugendgerichtshilfe als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit oder als Teil des ASD arbeitet. Richter:innen, die erst seit kurzen im Jugendstrafrecht tätig sind, beurteilen die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe unabhängig von deren Organisationsform schlechter verglichen mit Kolleg:innen, die bereits länger im Jugendstrafrecht tätig sind und die besondere Rolle der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren besser kennen.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.4.8 Zusammenfassung

Die Mehrheit der Richter:innen und Staatsanwält:innen arbeitet mit zwei bis vier Jugendgerichtshilfen zusammen. Der Anteil, der als eigenständige, spezialisierte Jugendgerichtshilfe arbeitet, liegt bei rund 60% und ist damit seit der letzten Befragung nicht unerheblich gestiegen.

Kontakte zwischen Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft vor Anklage zur Abklärung von Diversion sind trotz der geänderten Rechtslage (§§ 70 Abs. 2, 38 JGG) keineswegs der Regelfall. Weniger als die Hälfte der Staatsanwält:innen, die hierzu Angaben machten, nannten gelegentliche bzw. häufige entsprechende Kontakte, bei über 10 % kommen sie nie vor. Zwischen 2019 und 2021 hat es nach den Angaben von rund drei Viertel der Befragten insoweit keine Veränderungen gegeben, rund ein Viertel berichtet eine Steigerung der Kontakte. Frappierend ist der hohe Anteil der Befragten (27,9%), bei denen entgegen der neuen Gesetzeslage (§ 46a JGG) immer ohne vorherige Berichterstattung angeklagt wird.

Die in der Regel sowohl schriftlich als auch mündlich abgegebenen Berichte zur Hauptverhandlung sind dabei sowohl für die Rechtsfolgeentscheidung der Richter:innen als auch für die Antragsstellung der Jugendstaatsanwält:innen von hoher Wichtigkeit, auch wenn gegenüber 2013/2014 ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung ist der Regelfall, die große Mehrheit der Befragten kann insoweit trotz der neu normierten Anwesenheitspflicht keinen Unterschied zwischen 2019 und 2021 erkennen. Abwesenheiten, die offenbar nicht immer über einen formellen Verzicht (§ 38 Abs. 7 JGG) legitimiert werden, haben in der Regel praktische Gründe wie Terminüberschneidungen. Androhungen oder Durchführungen von Kostenauflegung in Zusammenhang mit der Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kommen sehr selten vor. Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe wird von den Richter:innen und Staatsanwält:innen mit graduellen Unterschieden als gut bezeichnet.

Insgesamt zeigt sich damit eine gute und stabile Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe. Die Gesetzesänderungen von 2019 scheinen in der Praxis (noch) nicht durchgehend angekommen zu sein. Potenzial für eine bessere Umsetzung hat insbesondere die Abstimmung vor Anklageerhebung, aber auch die Vermeidung von Abwesenheiten in der Hauptverhandlung durch über frühzeitige Informationen über den Hauptverhandlungstermin (§ 50 Abs. 3 S. 1 JGG) aber auch angemessene personelle Ausstattung der Jugendgerichtshilfe.

4.5 Angebote der Jugendhilfe

Der Frageteil zu den Angeboten der Jugendhilfe behandelt zum Großteil Angaben zu den sog. ambulanten Maßnahmen, also bestimmten Weisungen und Auflagen (§§ 10,15 JGG), insbesondere solche,

bei denen die Jugendhilfe intensiv involviert ist. Hierzu wurde erfasst, welchen Anteil einzelne ambulante Maßnahmen an den angeordneten bzw. beantragten Maßnahmen ausmachen, wie häufig diese im Jahr 2019 und 2021 beantragt bzw. angeordnet wurden und ob hierbei Corona-Effekte zu verzeichnen sind. Zudem wurde erfragt, ob die Befragten die jeweiligen Maßnahmen häufiger beantragen würden, wenn ihre Umsetzung sichergestellt wäre. In diesem Zusammenhang war von weiterem Interesse, ob die ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen befolgt wurden, ohne dass weitere Interventionen notwendig waren, z.B. über Anhörungstermine und worin die Befragten Probleme in der Befolgung der ausgesprochenen bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen vorrangig begründet sehen. Weitere Fragen, die hier beantwortet werden, sind: „Wie häufig kommt es dazu, dass von Ihnen im Rahmen von vorläufigen Verfahrenseinstellungen erteilte/angeregte Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt werden?“ „Wie häufig kommt es in Fällen der Nichterfüllung einer von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahme zur Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes³⁴?“, und ob die Befragten mit den Angeboten von ambulanten Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich insgesamt zufrieden sind. Zusätzliche Fragen richteten sich an die Angebote zur Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und ob sich hier Veränderungen zwischen 2019 und 2021 ergeben haben. Zuletzt wird darauf eingegangen, ob die Befragten Gelegenheit hatten, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe z.B. durch Besuche (o.ä.) aus eigener Anschauung kennenzulernen.

4.5.1 Ambulante Maßnahmen

Bezüglich der Angebote der Jugendhilfe wurden die Befragten darum gebeten, Angaben über die einzelnen Anteile der von ihnen angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen gesehen auf die letzten zwei Jahre zu machen. Die Antworten geben Auskunft über die praktische Nutzung der Angebote, die Gründe hierfür können auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen: So kann etwa die Nichtnutzung bestimmter Weisungen oder Auflagen darin begründet sein, dass entsprechende Angebote vor Ort nicht existieren oder dass sie für schlecht oder für ungeeignet gehalten werden. Die Angebotsstruktur der Jugendhilfe für straffällig gewordene junge Menschen ist ein komplexes, immer wieder kontrovers diskutiertes Thema³⁵.

Um die Angaben zu den angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen mit den Ergebnissen des ersten Jugendgerichtsbarometers 2013/2014 vergleichen zu können, wurden wie dort Angaben zum Mittelwert, Median, Modus, der Standardabweichung und Maximum errechnet, sowie um die Angaben des Minimums ergänzt (siehe Tabelle 31).

³⁴ In diesem Bericht wird im Interesse der Einheitlichkeit wie im Fragebogen und im Jugendgerichtsbarometer der Begriff „Ungehorsamsarrest“ verwendet. Zum Problem des Begriffs und seinen Alternativen s. z.B. Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl, 2022, § 11 Rn. 10 m.w.N.

³⁵ Vgl. u.a. Drewniak, in: Dollinger/Schmidt-Semisch, 2018 und ausführlich zur vorliegenden Empirie Heinz, 2019.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle beantragten bzw. angeordneten ambulante Maßnahmen (Staatsanwält:innen = 181, Richter:innen = 237)							
		Mittel- wert	Median	Modus	Standardab- weichung	Minimum	Maximum
Soziale Trainingskurse	StA	15,83	10	10	11,56	0	80
	Ri	15,28	10	10	11,63	0	70
Betreuungs- weisungen	StA	10,71	10	10	9,62	0	50
	Ri	12,19	10	5	13,55	0	80
Täter-Opfer- Ausgleich	StA	9,61	5	5	10,25	0	80
	Ri	6,18	5	5	8,84	0	95
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG)	StA	49,2	50	50	18,34	5	98
	Ri	46,71	50	50	19,72	0	98
Schadenswieder- gutmachung (§ 15 JGG)	StA	9,32	10	10	6,43	0	40
	Ri	9,22	10	10	7,54	0	50
Sonstige	StA	12,6	10	5	12,01	0	70
	Ri	18,09	15	10	15,85	0	80

Tabelle 31: Durchschnittliche Anteile ambulanter Maßnahmen

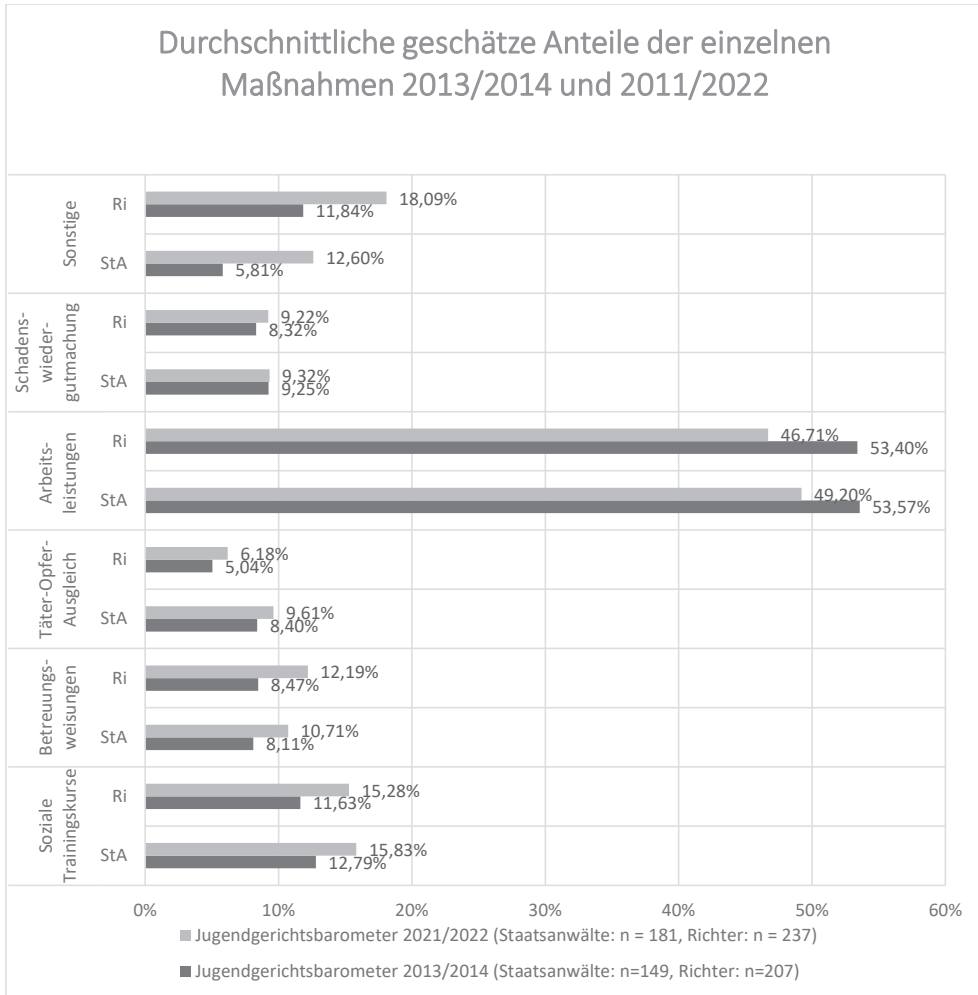


Abbildung 11: Durchschnittliche geschätzte Anteile der einzelnen Maßnahmen 2013/2014 und 2021/2022

Die Mittelwerte sind denen aus dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 sehr ähnlich (s. Abbildung 11): vorherrschend sind weiterhin Arbeitsleistungen (hier wurden in der aktuellen Befragung entgegen dem Wortlaut des Gesetzes aber der vielfachen Praxis folgend Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen zusammengefasst). Ihr Anteil ist gegenüber 2013/2014 einige Prozentpunkte zurückgegangen, was u.a. mit dem unterschiedlichen Abfragemodus, mit der Pandemie, die die Durchführung von Arbeitsleistungen erheblich erschwert hat oder aber mit tatsächlich veränderten Einschätzungen zur Nützlichkeit zusammenhängen könnte. Gegen einen Pandemieeffekt spricht die Steigerung des Anteils der Sozialen

4. Ergebnisse der Untersuchung

Trainingskurse, deren Durchführung unter Pandemiebedingungen sehr erschwert war. Für einen Pandemieeffekt spricht der leichte Anstieg der „sonstigen“ Maßnahmen.³⁶ Unter „sonstigen“ ambulanten Maßnahmen wurden eine ganze Reihe von weiteren Angeboten aufgeführt (insgesamt 270 offene Antworten). Auf häufigsten genannt wurden die Suchtberatung bzw. Therapie und Abstinenzweisungen (134 Nennungen). Vermutlich auch den Bedingungen der Corona-Pandemie geschuldet ist der große Anteil an Nennungen (mit 97 Nennungen) von Leseweisungen, Aufsätzen und Entschuldigungsbriefen. Zudem wurden Geldauflagen (74 Nennungen) und Perspektiven- und Berufsberatung, Gespräche mit Jugendgerichtshilfe bzw. Gesprächsweisungen (36 Nennungen) aufgezählt. Weniger oft genannt wurden u.a. Schuldenberatung, Anti-Gewalttrainings, Spaziergänge und Gedenkstättenbesuche, Schulbesuch oder Wohnsitzauflagen. Am wenigsten werden Täter-Opfer-Ausgleiche und Schadenswiedergutmachungen nach § 15 JGG beantragt bzw. angeordnet

Die Streuung der Angaben zu den einzelnen ambulanten Maßnahmen hat in beiden Gruppen im Vergleich zum JGB 2013/2014 teils deutlich zugenommen. Auffällig ist der deutliche Anstieg der Maximalwerte, die über die gesamten ambulanten Maßnahmen gestiegen sind. Besondere Höchstwerte lassen sich beim Täter-Opfer-Ausgleich feststellen, die im Vergleich mit dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 von 30% auf 80% bei den Staatsanwält:innen und von 25% auf 95% bei den Richter:innen gestiegen sind. Ob es sich hierbei um Antwortfehler oder Besonderheiten z.B. aufgrund spezifischer Zuständigkeiten handelt, kann nicht beantwortet werden.

Da die Befragten die Anteile der von ihnen beantragten bzw. angeordneten ambulanten Maßnahmen frei einschätzen konnten, wurden für eine weitere Analyse der Ergebnisse Kategorien gebildet, um weitere Aussagen über die prozentualen Anteile der ambulanten Maßnahmen zu erhalten.

Bei der Mehrheit der befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen machen soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen), Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleiche, Schadenswiedergutmachungen nach § 15 JGG und „sonstige“ ambulante Maßnahmen zwischen 1% und 10% der von ihnen angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen aus. Eine Ausnahme bilden hierbei die beantragten bzw. angeordneten Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG. Die Mehrheit der Richter:innen und Staatsanwält:innen gibt diese mit Anteilen zwischen 21% und 50% an (siehe Tabelle 32).

³⁶ Zu den innovativen Entwicklungen der Fachpraxis der Jugendhilfe in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen in der Corona-Pandemie vgl. *Holthusen/Hoops/Willems*, ZJJ 2021.

Anteile der einzelnen ambulanten Maßnahmen nach Kategorien (Staatsanwält:innen = 181, Richter:innen = 237)					
		Staatsanwält:innen		Richter:innen	
		N	%	N	%
Soziale Trainingskurse	0%	7	4,0%	12	5,2%
	1% bis 10%	85	48,3%	107	46,7%
	11% bis 20%	45	25,6%	59	25,8%
	21% bis 50%	37	21,0%	50	21,8%
	51% bis 70%	2	1,1%	1	40,0%
	mehr als 71%	0	0,0%	0	0,0%
Betreuungsweisungen	0%	14	8,5%	25	11,2%
	1% bis 10%	107	65,2%	128	57,4%
	11% bis 20%	25	15,2%	37	16,6%
	21% bis 50%	18	11,0%	27	12,1%
	51% bis 70%	0	0,0%	4	1,8%
	mehr als 71%	0	0,0%	2	0,9%
Täter-Opfer-Ausgleich	0%	19	11,7%	46	22,3%
	1% bis 10%	109	66,9%	135	65,5%
	11% bis 20%	25	15,3%	22	10,7%
	21% bis 50%	8	4,9%	2	1,0%
	51% bis 70%	1	0,6%	0	0,0%
	mehr als 71%	1	0,6%	1	0,5%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG)	0%	0	0,0%	3	1,3%
	1% bis 10%	4	2,2%	11	4,6%
	11% bis 20%	13	7,2%	15	6,3%
	21% bis 50%	97	53,6%	131	55,3%
	51% bis 70%	45	24,9%	56	23,6%
	mehr als 71%	22	12,2%	21	8,9%
Schadenswiedergutmachung (§ 15 JGG)	0%	6	3,6%	23	10,6%
	1% bis 10%	129	78,2%	147	68,1%
	11% bis 20%	27	16,4%	36	16,7%
	21% bis 50%	3	1,8%	10	4,6%
	51% bis 70%	0	0,0%	0	0,0%
	mehr als 71%	0	0,0%	0	0,0%
Sonstige	0%	17	13,8%	17	9,2%
	1% bis 10%	57	46,3%	67	36,2%
	11% bis 20%	33	26,8%	46	24,9%
	21% bis 50%	14	11,4%	47	25,4%
	51% bis 70%	2	1,6%	5	2,7%
	mehr als 71%	0	0,0%	3	1,6%

Tabelle 32: Anteile der einzelnen ambulanten Maßnahmen nach Kategorien

4. Ergebnisse der Untersuchung

Hierbei fällt z.B. auf, dass mehr als jeder zehnte der Richter:innen nie Betreuungsweisungen oder Schadenswiedergutmachung nach § 15 JGG anordnet, und mehr als jeder zehnte Staatsanwält:innen und mehr als jeder fünfte der Richter:innen nie Täter- Opfer-Ausgleich beantragt bzw. anordnet.

Um die Veränderungen zwischen den Jahren 2019 und 2021 nachzuzeichnen, wurden beide Befragtengruppen darum gebeten, Angaben darüber zu machen, ob sich die Häufigkeit, bestimmter durch sie angeordneten bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen verändert hat.

Mit mindestens 62% geben die Richter:innen für alle angeordneten Maßnahmen an, dass sich die Häufigkeit bei der Anordnung nicht verändert hat. 18,2% der Richter:innen geben an, dass soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen) weniger angeordnet wurden, 16,1% haben mehr Betreuungsweisungen angeordnet, 11,7% haben weniger Täter-Opfer-Ausgleiche angeordnet, 22,5% haben weniger Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG angeordnet und 20% mehr „sonstige“ ambulante Maßnahmen.

Auch bei den Staatsanwält:innen verhält es sich ähnlich. Mindestens 61,5% der Staatsanwält:innen geben an, dass sich keine Veränderungen zwischen den Jahren 2019 und 2021 in der Häufigkeit aller ambulanten Maßnahmen ergeben haben, wobei der Anteil der bezogen auf Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleichen Stabilität berichtenden Staatsanwält:innen höher ausfällt als bei den Richter:innen. 22,2% der Staatsanwält:innen haben weniger soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen) beantragt, 12,6% haben mehr Betreuungsweisungen beantragt, 8% mehr Täter-Opfer-Ausgleiche, 24,4% weniger Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG und 13,6% mehr „sonstige“ ambulante Maßnahmen

Insgesamt fällt auf, dass zwar ganz überwiegend Stabilität berichtet wird, Rückgänge vor allem bei sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen und Zuwächse bei Betreuungsweisungen und sonstigen Maßnahmen (Abbildung 11).

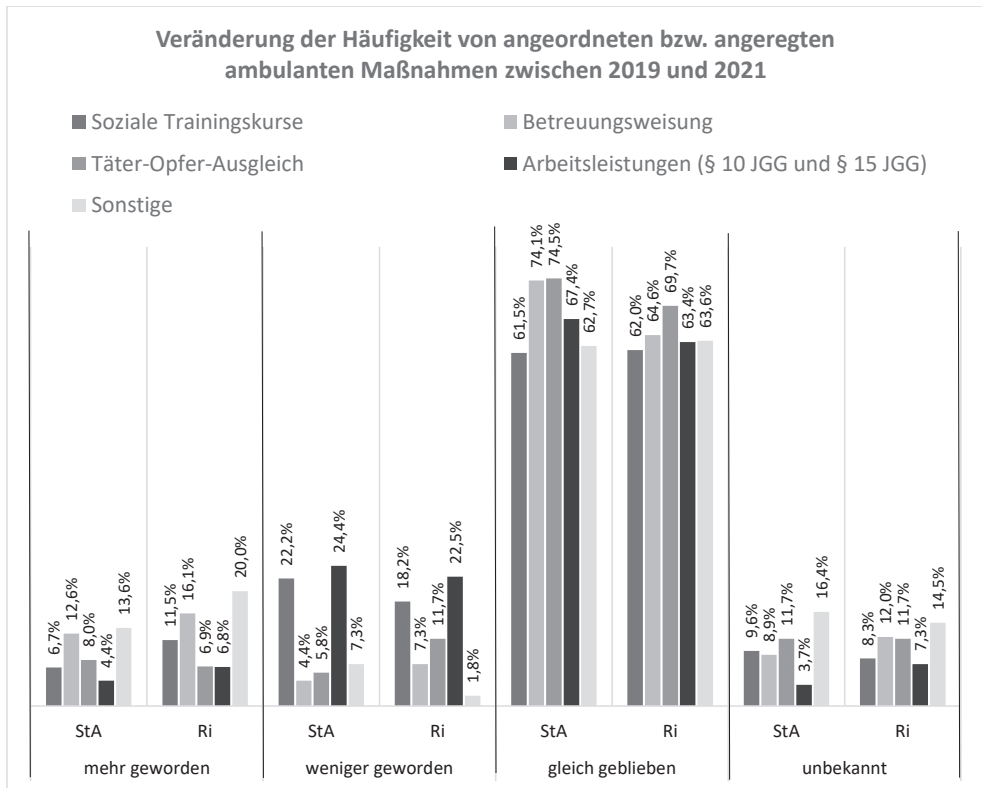


Abbildung 12: Veränderung der Häufigkeit von angeordneten bzw. angeregten ambulanten Maßnahmen zwischen 2019 und 2021

Da der befragte Zeitraum die Corona-Pandemie seit ca. März 2020 umfasst, wurde spezifischer gefragt, ob Corona-Effekte für die Veränderung der Häufigkeit der beantragten bzw. angeordneten Maßnahmen als bedeutend eingeschätzt werden. Hierbei gibt knapp die Hälfte der Staatsanwält:innen und Richter:innen an, das die Pandemie bedeutend für die Veränderung der Nutzungshäufigkeiten von ambulanten Maßnahmen ist (siehe Abbildung 13). Ca. ein Drittel der Staatsanwält:innen und ein Viertel der Richter:innen beurteilt die Pandemie sogar als sehr bedeutend. Jedoch gibt wiederum ein Viertel der Richter:innen an, dass die Pandemie nur wenig bedeutend für die Veränderungen der von ihnen angeordneten ambulanten Maßnahmen sei. Dem gegenüber stehen 18,3% der Staatsanwält:innen. 3% der Richter:innen schätzen die Pandemie in diesem Zusammenhang sogar als unbedeutend ein. Von den Staatsanwält:innen tut dies niemand. Wenn die Gründe nicht in der Pandemie liegen, kommen wie oben bereits angedeutet sehr verschiedenen Ursachen in Frage, z.B. neue Angebote, neue Präferenzen oder eine veränderte Zielgruppe.

4. Ergebnisse der Untersuchung

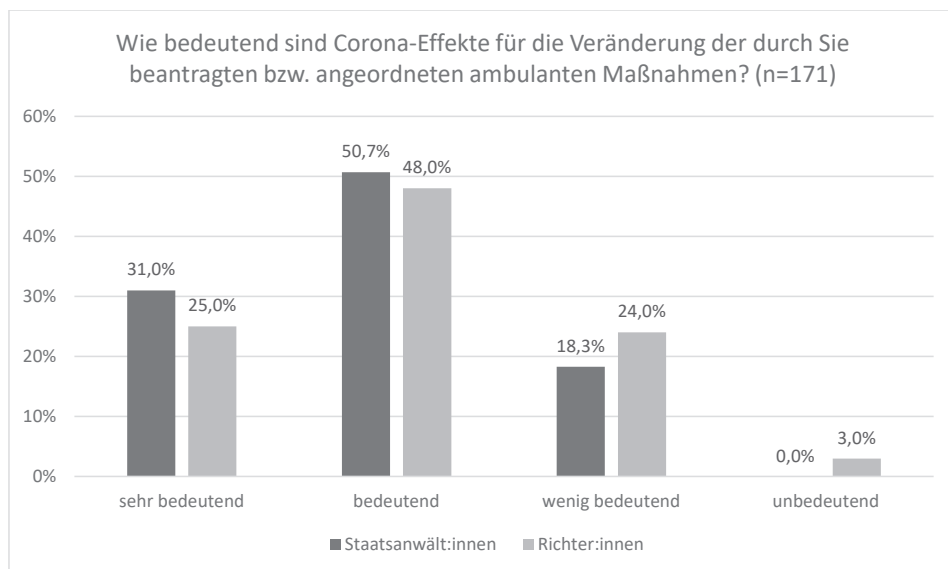


Abbildung 13: Bedeutung Corona-Effekte für die Veränderung von beantragten und angeordneten ambulanten Maßnahmen

Auch im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 hatten die befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen mehrheitlich angegeben, dass sich in vorangegangenen zwei Jahren keine Veränderungen bezüglich der Beantragung bzw. Anordnung der ambulanten Maßnahmen ergeben haben und zwar besonders bezogen auf Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen. Steigerungen wurden damals von einem guten Fünftel der Befragten bezogen auf Soziale Trainingskurse und Betreuungsweisungen angegeben. Insgesamt zeigt sich damit in den letzten rund 10 Jahren ein hohes Maß an Stabilität bezogen auf die Anteile, die die unterschiedlichen ambulanten Maßnahmen unter den insgesamt von den Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen genutzten Maßnahmen ausmachen. Dieser Gesamttrend kann regional und lokal u.U. bestehende atypische Muster und Trends verdecken.

Ob die Gründe für Nichtnutzung bestimmter ambulanter Maßnahmen mit dem Angebot in Zusammenhang stehen, wurde über die Frage „Würden Sie die jeweilige ambulante Maßnahme häufiger beantragen bzw. anordnen, wenn ihre Umsetzung sichergestellt wäre?“ erfasst. Die Befragten konnten hierzu angeben, ob sie dies tun würden, nicht tun würden oder ob die Frage nicht zutrifft, da die Umsetzung sichergestellt ist.

Hier fällt auf, dass bei Sozialen Trainingskursen das Angebot am seltensten für sichergestellt gehalten wird (40,3% der Staatsanwält:innen, 49,0 der Richter:innen) und am häufigsten angegeben wird, dass diese Maßnahmeform häufiger genutzt werden würde, wenn ihre Umsetzung sichergestellt wäre. Festzuhalten ist aber auch, dass bei allen Maßnahmeformen das Angebot von zahlreichen Befragten (ca. ein Drittel bis knapp die Hälfte) für nicht sichergestellt gehalten wird und eine stärkere Nutzung bei sicherem Angebot genannt wird (siehe Abbildung 14). Soweit es Unterschiede zwischen Richter:innen

und Staatsanwält:innen bezogen auf die Sicherstellung gibt, sind es mehr Richter:innen, die die Umsetzung für sichergestellt halten. Dies könnte damit zusammenhängen, dass es im Rahmen der Divergenz häufiger dazu kommt, dass fraglich ist, ob bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden können. Besonders hoch fällt die Einschätzung, dass die Umsetzung sichergestellt ist, bezogen auf die quantitativ sehr relevanten Arbeitsleistungen und den quantitativ eher wenig relevanten Täter-Opfer-Ausgleich aus sowie durch die Richter:innen bezogen auf die „sonstigen Maßnahmen“. Letzteres könnte auch ein Pandemieeffekt sein und sich auf Konstellationen beziehen, bei denen Richter:innen solche besonderen Maßnahmen auswählen, die von vorn herein eher keinen Umsetzungsproblemen begegnen.

Soziale Trainingskurse würden von 51,9% der Staatsanwält:innen und 43,2% der Richter:innen häufiger beantragt bzw. angeordnet werden, wenn deren Umsetzung sichergestellt ist. Sie bilden damit die Maßnahmeform, bei der besonders aus Sicht der Staatsanwaltschaften klare Nutzungsreserven bestehen. Auch bei allen anderen Maßnahmeformen geben nicht wenige Befragte an, dass sie sie mehr nutzen würden bei einem entsprechenden Angebot. Z.B. Betreuungsweisungen würden von 26,4% der Staatsanwält:innen und 27,2% der Richter:innen unter einer sicheren Umsetzung häufiger beantragt bzw. angeordnet werden. Gleiches gilt für 26,4% der Staatsanwält:innen und 22% der Richter:innen bezüglich der Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG. Letztlich zeichnet sich damit insgesamt ein (teils) deutlicher Bedarf an allen ambulanten Maßnahmen ab. Hierbei ist davon auszugehen, dass es insoweit erhebliche regionale und lokale Unterschiede gibt.

4. Ergebnisse der Untersuchung

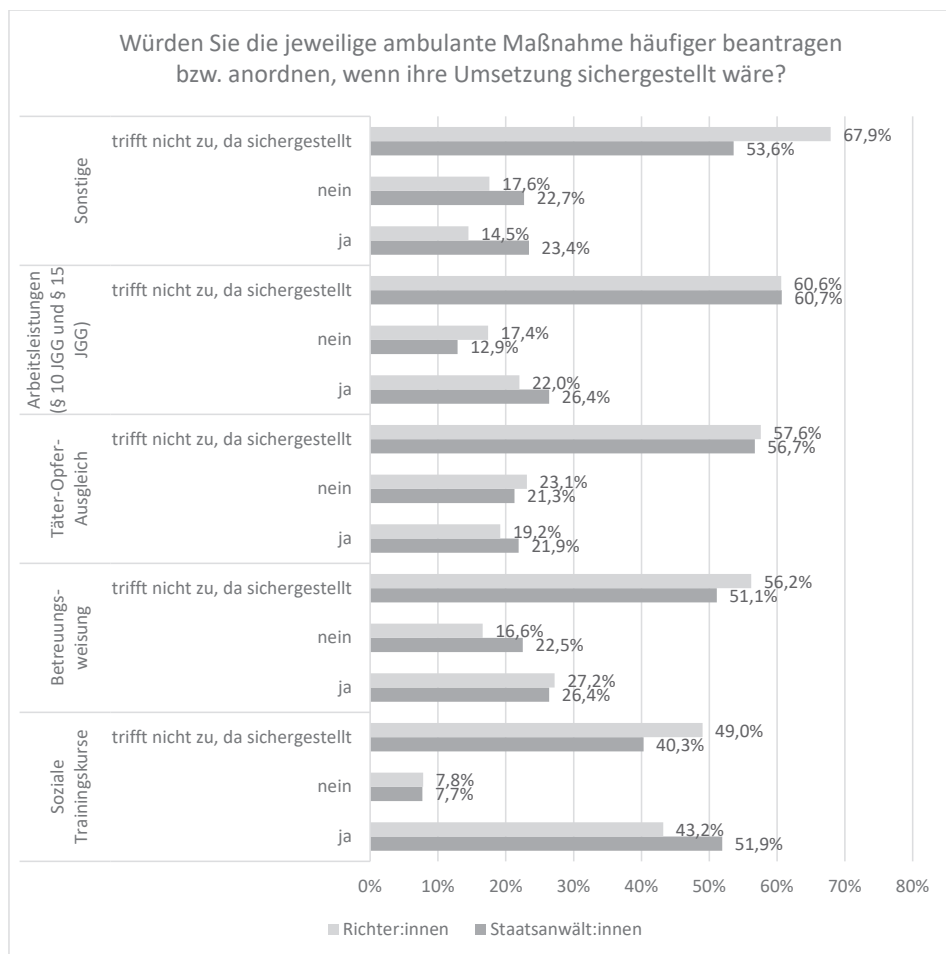


Abbildung 14: Häufigkeit der Beantragung und Anordnung von ambulanten Maßnahmen bei sichergestellter Umsetzung

Im Vergleich zum JGB 2013/2014 lassen sich jedoch teilweise Verbesserungen feststellen. So werden die sozialen Trainingskurse von ca. mehr 7% der Staatsanwält:innen und ca. 10% mehr der Richter:innen als sichergestellt angesehen. Die wahrgenommene Sicherstellung der Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG ist in beiden Gruppen um mindestens 10 Prozentpunkte zurückgegangen.

Die Befragten wurden zudem um eine Einschätzung gebeten, ob sich das Angebot an ambulanten Maßnahmen quantitativ zwischen 2019 und 2021 verändert hat. Für die sozialen Trainingskurse, die Betreuungswweisungen, Täter-Opfer-Ausgleiche und „sonstige“ ambulante Maßnahmen gibt der größte Anteil von Staatsanwält:innen und Richter:innen an, dass das Angebot quantitativ gleich geblieben ist. Nur bei den Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG zeichnen sich Unterschiede zwischen den Staatsanwält:innen und Richter:innen ab. Während der Großteil der Staatsanwält:innen angeben, das

der Anteil gleich geblieben ist, geben die Richter:innen mehrheitlich an, dass das Angebot an Arbeitsleistungen quantitativ weniger geworden ist (siehe Tabelle 33). Auffällig ist zudem, dass ein knappes Drittel der Staatsanwält:innen keine Angaben darüber machen können, ob sich das Angebot an Betreuungsweisungen verändert hat. Auch ein Drittel der Staatsanwält:innen und Richter:innen kann nicht einschätzen, ob es quantitative Veränderungen zu „sonstigen“ ambulanten Maßnahmen gibt.

Quantitative Veränderung des Angebots von ambulanten Maßnahmen zwischen 2019 und 2021 (n = 342)									
		Mehr geworden		Gleich geblieben		Weniger geworden		unbekannt	
		StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (n=139; n=202)	N	12	10	49	90	48	67	30	35
	%	8,6%	5,0%	35,3%	44,6%	34,5%	33,2%	21,6%	17,3%
Betreuungsweisung (n=137; n=201)	N	6	15	80	118	9	21	42	47
	%	4,4%	7,5%	58,4%	58,7%	6,6%	10,4%	30,7%	23,4%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=138; n=200)	N	6	8	81	118	12	22	39	52
	%	4,3%	4,0%	58,7%	59,0%	8,7%	11,0%	28,3%	26,0%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=139; n=203)	N	2	7	60	77	52	88	25	31
	%	1,4%	3,4%	43,2%	37,9%	37,4%	43,3%	18,0%	15,3%
Sonstige (n=119; n=174)	N	8	18	57	94	14	11	40	51
	%	6,7%	10,3%	47,9%	54,0%	11,8%	6,3%	33,6%	29,3%

Tabelle 33: Quantitative Veränderung des Angebots von ambulanten Maßnahmen zwischen 2019 und 2021

Besonders auffällig sind einerseits der durchgehend sehr kleine Anteil der Befragten, der eine Zunahme der Angebote berichten konnte sowie die hohen Anteile derer, die Rückgänge bei sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG berichten. Eine Einschränkung der Angebote während der Corona-Pandemie scheint hier eine naheliegende Erklärung zu sein, da Gruppenangebote etc. nicht stattfinden konnten.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Hierzu wurden speziell die quantitativen Veränderungen des Angebots aufgrund der Corona-Pandemie erhoben. Jeweils ein Viertel der Staatsanwält:innen und der Richter:innen halten den Einfluss der Corona-Pandemie auf das quantitative Angebot ambulanter Maßnahmen für sehr bedeutend. 47,6% der Staatsanwält:innen und 42,9% der Richter:innen halten dies zudem für bedeutend und etwas weniger als ein Viertel der Staatsanwält:innen und Richter:innen für wenig bedeutend (siehe Abbildung 15).

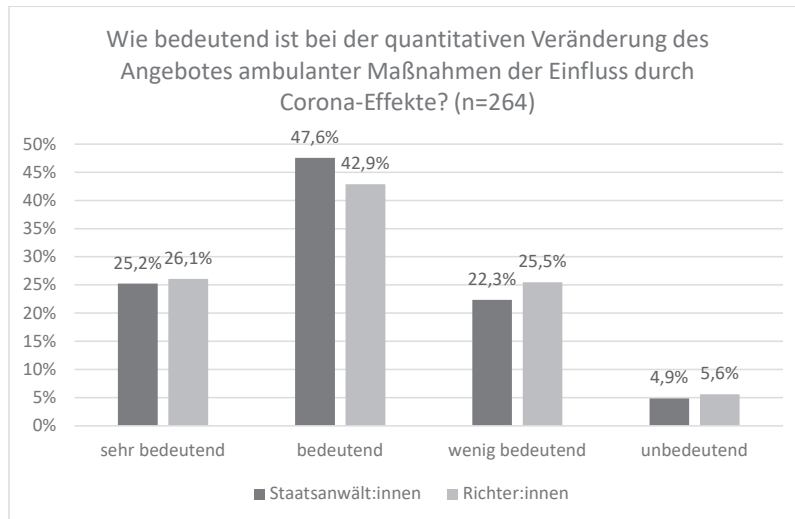


Abbildung 15: Quantitative Veränderung des Angebots ambulanter Maßnahmen durch Corona-Effekte

Im Vergleich mit den Angaben im Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 sind die Anteile der Staatsanwält:innen und Richter:innen, die beim Angebot der sozialen Trainingskurse keine Veränderung in den letzten zwei Jahren feststellen können, prozentual gestiegen. Bei den Betreuungsweisungen steigt der Anteil der Staatsanwält:innen, die keine quantitative Veränderung der ambulanten Maßnahmen feststellen können und der Anteil der Richter:innen bleibt nahezu identisch. Beim Täter-Opfer-Ausgleich steigt der Anteil der Staatsanwält:innen, die keine Unterschiede ausmachen können und der Anteil der Richter:innen sinkt um ca. 7%.

Von Interesse für die ambulanten Maßnahmen war weiterhin, ob die Richter:innen und Staatsanwält:innen mit dem Angebot zufrieden sind. Im Rahmen der Befragung wurde ihnen die Frage gestellt: „Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend?“

Es zeigt sich in Abbildung 16, dass drei Viertel der Richter:innen und Staatsanwält:innen mit dem Angebot an Betreuungsweisungen, Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG, und „sonstigen“ ambulanten Maßnahmen zufrieden sind. Eine besonders hohe Zufriedenheit herrscht bei den Angeboten

zum Täter-Opfer-Ausgleich. Hier sind 83% der Richter:innen und sogar 85,9% der Staatsanwält:innen mit dem Angebot zufrieden. Am niedrigsten fällt die Zufriedenheit im Bereich der sozialen Trainingskurse aus. Lediglich 60,7% der Richter:innen und 57,3% der Staatsanwält:innen sind mit dem Angebot zufrieden, gleichwohl auch hier mehr als die Hälfte der Befragten zufrieden ist.

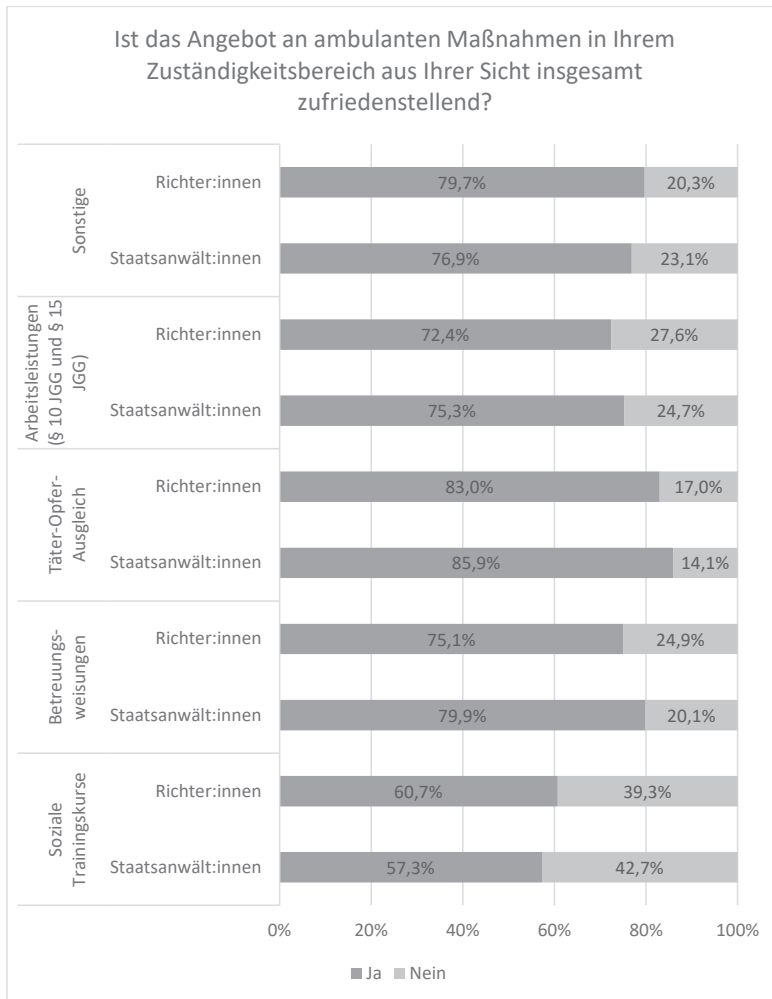


Abbildung 16: Zufriedenheit mit Angeboten ambulanter Maßnahmen

Verglichen mit dem Jugendgerichtsbarometer von 2013/2014 zeigt sich eine Angleichung der Werte zwischen den verschiedenen Maßnahmeformen. Während Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (damals getrennt erhoben) sowie der Täter-Opfer-Ausgleich damals von etwas über 80% als zufrieden-

4. Ergebnisse der Untersuchung

stellend beschrieben wurden, gefolgt von Betreuungsweisungen (ca. 70%) und Sozialen Trainingskursen (gut 50%), liegt nunmehr nur noch der Täter-Opfer-Ausgleich bei über 80%, die Sozialen Trainingskurse bei knapp 60% und der Rest bei rund 75%.

Im Detail zeigt sich, dass die Zufriedenheit mit den Arbeitsleistungen um rund 10 Prozentpunkte zurückgegangen ist, mit den sozialen Trainingskursen bei den Staatsanwält:innen nahezu unverändert bleibt, bei den Richter:innen hingegen um mehr als 10 Prozentpunkte zugenommen hat. Bei den Betreuungsweisungen sinkt die Zufriedenheit der Staatsanwält:innen um ca. 5 Prozentpunkte und die Richter:innen sind um ca. 6 Prozentpunkte zufriedener als noch 2013/2014. Die Angaben zum Täter-Opfer-Ausgleich unterscheiden sich kaum zu 2013/2014, hier lässt sich nur ein minimaler Anstieg in der Zufriedenheit der Staatsanwält:innen um 2 Prozentpunkte verzeichnen.

Bezieht man die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe in die Auswertung der Zufriedenheit mit den ambulanten Maßnahmen mit ein, so zeigt sich, dass die Befragten bezogen auf die Betreuungsweisungen, den Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsleistungen nach § 10 und § 15 JGG und für die „sonstigen“ ambulanten Maßnahmen zu mindestens zwei Dritteln unabhängig von der Organisationsform der Jugendgerichtshilfe mit den Angeboten zufrieden sind. Bei den sozialen Trainingskursen fallen die Antworten der Befragten differenzierter aus. Hier geben 60,9% der Befragten an, bei denen die Jugendgerichtshilfe eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit ist, mit dem Angebot an sozialen Trainingskursen zufrieden zu sein. Sofern die Jugendgerichtshilfe als Teil des ASD organisiert ist, sind nur 52% der Befragten mit dem Angebot zufrieden.

4.5.2 Probleme und Interventionen bei ambulanten Maßnahmen

Die Gruppe der Richter:innen wurde zudem bezüglich der ambulanten Maßnahmen gebeten Angaben zu machen zu: „Wie häufig werden die von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen in etwa befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind (z.B. Anhörungstermin)?“. Der Großteil der befragten Richter:innen gibt dabei an, dass bei den sozialen Trainingskursen, den Betreuungsweisungen, den Täter-Opfer-Ausgleich und den „sonstigen“ ambulanten Maßnahmen in 70-90% der Fälle keine Interventionen nötig sind und die ambulanten Maßnahmen befolgt werden. Nur für die Arbeitsleistungen weichen die Angaben der Richter:innen ab, da hier mit nahezu gleichen Prozentwerten angegeben wird, dass in 50-69% der der Fälle keine Interventionen erfolgen müssen (42,2%) (siehe Tabelle 34). Die besten Erfolgsquoten im Sinne sehr geringer Erforderlichkeit weiterer Interventionen (mehr als 90% Befolgung ohne weitere Intervention) weisen Betreuungsweisungen und der Täter-Opfer-Ausgleich auf. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass es sich um eher seltene, individuelle, intensive und daher sorgfältig ausgewählte Maßnahmeformen handelt. Bei den sozialen Trainingskur-

sen, sonstigen Weisungen und insbesondere bei den Arbeitsleistungen weist die höhere Erforderlichkeit weiterer Interventionen eher darauf hin, dass hier die Zuweisungsprozesse noch weiter verbessert werden sollten.

In die Betrachtung wurden ebenfalls Richter:innen an Amtsgerichten einbezogen, da vermutet wurde, dass hier möglicherweise die Bandbreite der Erfahrungen größer ist, weil bei Fällen vor den Landgerichten die „Eskalationsstufe“ so hoch ist, dass weniger Nichtbefolgungsprobleme auftreten. Die Angaben der Richter:innen an Amtsgerichten unterscheiden sich allerdings kaum von Richter:innen an Landgerichten.

Wie häufig werden die von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen in etwa befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind (z.B. Anhörungstermin)?					
Antworten der Richter:innen		weniger als 50% der Fälle	50-69% der Fälle	70-90% der Fälle	mehr als 90% der Fälle
Soziale Trainingskurse (n=231)	N	13	61	117	40
	%	5,6%	26,4%	50,6%	17,3%
Betreuungsweisung (n=214)	N	18	41	98	57
	%	8,4%	19,2%	45,8%	26,6%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=203)	N	17	45	89	52
	%	8,4%	22,2%	43,8%	25,6%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=237)	N	16	100	104	17
	%	6,8%	42,2%	43,9%	7,2%
Sonstige (n=182)	N	16	53	84	29
	%	8,8%	29,1%	46,2%	15,9%

Tabelle 34: Befolgung ausgesprochener ambulanter Maßnahmen ohne weitere Interventionen

Die Richter:innen am Amtsgericht und die Staatsanwält:innen wurden ebenfalls gefragt, worin sie die Probleme bei der Befolgung der von ihnen ausgesprochenen bzw. beantragten ambulanten Maßnahmen vorrangig begründet sehen. Die Befragten konnten hier die Kinder- und Jugendhilfe als Grund angeben oder die fehlende Bereitschaft der Jugendlichen oder „sonstige Gründe“ nennen. Von Richter:innen am Amtsgericht wurden 243 Antworten gegeben. Unterschiede zwischen den Richter:innen am Amtsgericht und den Richter:innen lassen sich auch hier allerdings nicht feststellen. 95,6% geben an, dass es an der mangelnden Bereitschaft der Jugendlichen liegt, wenn den ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen nicht Folge geleistet wird. 8,8% der Richter:innen an Amtsgerichten sehen die Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe verortet und 14,7% geben „sonstige“ Gründe an (siehe Abbildung 16).

22,6% der 168 antwortenden Staatsanwält:innen sehen die Probleme bei der Befolgung ausgesprochener ambulanter Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe verortet. Als Probleme, die vorrangig

4. Ergebnisse der Untersuchung

in der Kinder- und Jugendhilfe begründet waren, wurden seitens der Richter:innen und der Staatsanwält:innen (48 offene Antworten) übereinstimmend angeführt, dass es zu wenige Angebote und Maßnahmen gebe, Personalmangel und Überlastung bestünde sowie aus Kostengründen und aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.

Die deutliche Mehrheit der Staatsanwält:innen gibt mit 73,2% an, dass die fehlende Bereitschaft der Jugendlichen das Problem in den von ihnen beantragten ambulanten Maßnahmen darstellt. Weitere 20,8% geben „Sonstiges“ als Gründe an.

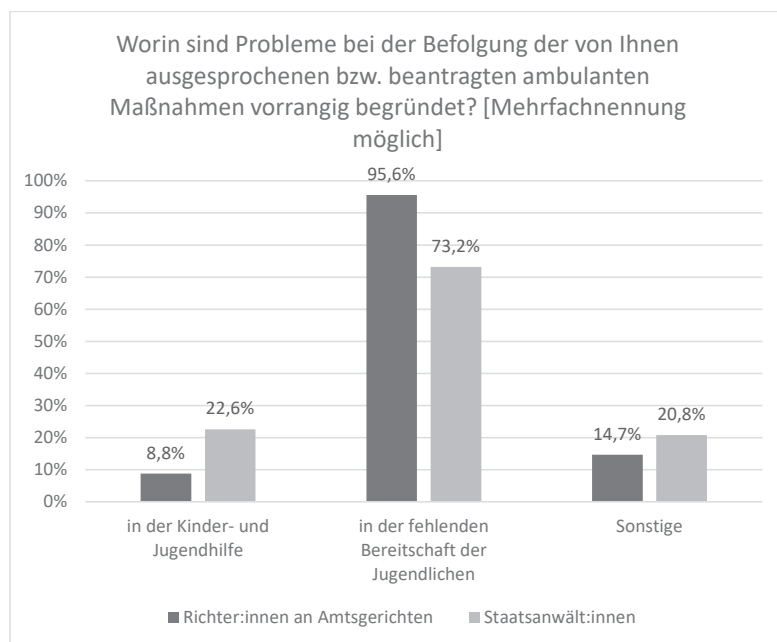


Abbildung 17: Probleme in der Befolgung ambulanter Maßnahmen

Als sonstige für Probleme bei der Befolgung ambulanter Maßnahmen (mit jeweils 35 Nennungen von Richter:innen und Staatsanwält:innen) wurden in der offenen Antwortkategorie Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, fehlende Arbeitsstellen und Angebote, Personalmangel sowie seitens der Jugendlichen Suchtprobleme, Sprachprobleme und familiäre Problemlagen aufgeführt. Unterschiedlich werteten die Befragten in dieser Antwortkategorie die mangelnde Bereitschaft der Jugendlichen, einerseits, so die Richter:innen als Inkompetenzen seitens der Jugendlichen, andererseits nannten die Staatsanwält:innen eher die auferlegten Maßnahmen als nicht passend und überfordernd.

Dazu passt, dass im aufgrund eine Anpassung der Frage nur teilweise möglichem Vergleich zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 der Anteil der Staatsanwält:innen, die die Gründe für Probleme bei

der Befolgung von auferlegten ambulanten Maßnahmen deutlich zurückgegangen und nunmehr niedriger als bei den Richter:innen ist. Während 2013/2014 91,7% der Staatsanwält:innen die Gründe bei der fehlenden Bereitschaft der Jugendlichen sahen, sind es nun nur noch 73,2%. Bei den Richter:innen an Amtsgerichten hingegen sahen 2013/2014 88,8% die Probleme bei den Jugendlichen, nunmehr waren es 95,6%.

Werden ambulante Maßnahmen nicht erfüllt, hat dies je nach Verfahrensstadium unterschiedliche Folgen. Im Diversionskontext kommt es im Falle endgültiger Nichterfüllung zur Anklage, ist ein richterliches Urteil die Grundlage, steht ein Nichtbefolgungsarrest im Raum.

Die Staatsanwält:innen wurden gefragt, wie oft es dazu kommt, dass die von ihnen im Rahmen von vorläufigen Verfahrenseinstellungen erteilten bzw. angeregten Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt werden. Nichterfüllung in unter 30% der Fälle überwiegt hier sehr deutlich mit Werten zwischen 71,2% (Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG) und 89,2% bei Betreuungsweisungen. Entsprechend fallen die höheren Nichterfüllungsquoten aus. Dass im Rahmen von vorläufigen Verfahrenseinstellungen erteilte bzw. angeregte Weisungen oder Auflagen in 30 bis unter 50% der Fälle nicht erfüllt werden, geben bei den Betreuungsweisungen nur 8,9% der befragten Staatsanwält:innen an, bezogen auf Arbeitsleistungen hohe 25,3%. Höhere Nichterfüllungsquoten werden nur sehr selten angegeben (Tabelle 35).

4. Ergebnisse der Untersuchung

Wie häufig kommt es dazu, dass von Ihnen im Rahmen von vorläufigen Verfahreinstellungen erteilte bzw. angeregte Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt werden? (Antworten der Staatsanwält:innen)						
		0-29%	30-49%	50-69%	70-90%	über 90%
		der Fälle	der Fälle	der Fälle	der Fälle	der Fälle
Soziale Trainingskurse (n=164)	N	138	20	5	1	0
	%	84,1%	12,2%	3,0%	0,6%	0,0%
Betreuungsweisung (n=158)	N	141	14	1	1	1
	%	89,2%	8,9%	0,6%	0,6%	0,6%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=164)	N	130	26	5	2	1
	%	79,3%	15,9%	3,0%	1,2%	0,6%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=170)	N	121	43	5	1	0
	%	71,2%	25,3%	2,9%	0,6%	0,0%
Sonstige (n=129)	N	114	13	2	0	0
	%	88,4%	10,1%	1,6%	0,0%	0,0%

Tabelle 35: Häufigkeit der nicht-Erfüllung von Weisungen und Auflagen aufgrund vorläufiger Verfahreinstellungen

Die Jugendrichter:innen wurden gefragt: „Wie häufig kommt es in Fällen der Nichterfüllung einer von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahme zur Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes?“

Auch hier ist bei allen Maßnahmeformen die häufigste Angabe, dass es in unter 30% der Fälle der Nichterfüllung zu Ungehorsamsarresten kommt und dass die Arbeitsleistungen deutlich schlechter abschneiden als die übrigen Maßnahmen. Bei den Arbeitsleistungen geben nur 48% der Richter:innen an, dass es in unter 30% der Fälle bei Nichterfüllung zu Nichtbefolgungsarresten kommt, gut 20% geben an, dass Ungehorsamsarrestee in 30 bis unter 50% der Fälle der Nichterfüllung vorkommen. Auffällig ist, dass einen nennenswerte Zahl von Richter:innen (zwischen 8,2 und 12,4%) angibt, dass es in Fällen der Nichterfüllung in mehr als 90% der Fälle zu einem Ungehorsamsarrest kommt (siehe Tabelle 36).

Wie häufig kommt es in Fällen der Nichterfüllung einer von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahme zur Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes?						
		0-29% der Fälle	30-49% der Fälle	50-69% der Fälle	70-90% der Fälle	mehr als 90% der Fälle
Soziale Trainingskurse (n=196)	N	130	18	13	17	18
	%	66,3%	9,2%	6,6%	8,7%	9,2%
Betreuungsweisung (n=183)	N	129	15	8	16	15
	%	70,5%	8,2%	4,4%	8,7%	8,2%
Täter-Opfer-Ausgleich (n=178)	N	135	9	8	11	15
	%	75,8%	5,1%	4,5%	6,2%	8,4%
Arbeitsleistungen (§ 10 JGG und § 15 JGG) (n=202)	N	97	43	16	21	25
	%	48,0%	21,3%	7,9%	10,4%	12,4%
Sonstige (n=159)	N	98	19	16	11	15
	%	61,8%	11,9%	10,1%	6,9%	9,4%

Tabelle 36: Vollstreckung Ungehorsamsarrest

Die Gründe für die Befunde können vielfältig sein, denn Auswahl und Durchführung der Maßnahmen variieren ganz erheblich. Dennoch zeigt sich hier, dass die am weitest häufigsten eingesetzten Maßnahmen Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und § 15 JGG (s.o. Tabelle 31), die höchste Wahrscheinlichkeit haben, in einem Ungehorsamsarrest zu enden. Mehr als die Hälfte der befragten Richter:innen gibt an, dass es bei Arbeitsleistungen in 30% und mehr Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt. Wenn und soweit Arbeitsleistungen auch aus dem Grund viel genutzt werden, dass ihre Anordnung weniger Aufwand erscheint, weil ihre Umsetzung meist gewährleistet ist (s.o. Abbildung 11), wäre dies sowohl im Hinblick auf den im System insgesamt zu treibenden Aufwand als auch und vor allem im Hinblick auf die jungen Menschen, die im Freiheitsentzug enden, dysfunktional.

Die Angaben der Richter:innen zu den Ungehorsamsarresten insgesamt unterscheiden sich hierbei nicht von den Angaben der Richter:innen an Amtsgerichten. Die Ergebnisse bezüglich der Vollstreckung eines Ungehorsamsarrests sind auch unabhängig von der Organisationsform der Jugendgerichtshilfe.

Die unterschiedlichen oben dargestellten Probleme bei der Erfüllung von Weisungen und Auflagen und Interventionen finden in verschiedenen Verfahrensstadien mit unterschiedlich ausgelesenen Gruppen statt und sind daher nicht unmittelbar vergleichbar. Von Staatsanwaltschaften berichtete Nichterfüllung (s.o. Tabelle 35) betrifft die große Gruppe der Diversions- und damit eher leichtere Fälle, die Ent-

4. Ergebnisse der Untersuchung

scheidung wird in der Regel ohne persönlichen Eindruck der Staatsanwält:innen getroffen. Von Richter:innen berichtete weitere Interventionen (s.o. Tabelle 34) betreffen zur Anklage gelangte Fälle auf Grundlage einer Hauptverhandlung, zu einem Ungehorsamsarrest kommt es i.d.R. nur, wenn andere Formen der weiteren Intervention, z.B. eine Anhörung nicht erfolgreich waren. Die Ursachen für Erfüllungsprobleme können auf sehr vielen Verschiedenen Ebenen liegen, daher ist eine Bewertung der Daten ohne genaue Kenntnis der Situation kaum möglich. Die verschiedenen Konstellationen eint, dass jeweils die Fallgruppen mit den wenigsten Problemen (bis zu 29% Nichterfüllung bzw. Ungehorsamsarrest und über 70% Befolgung ohne weitere Interventionen) die ganz eindeutig größten Gruppen darstellen. Durchgehend ist auch zu beobachten, dass Arbeitsleistung insoweit am schlechtesten abschneiden, als dass sie deutlich häufiger als die anderen Maßnahmeformen nicht erfüllt werden, weitere Interventionen erfordern und zu Ungehorsamsarresten führen.

4.5.3 Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung

Die Staatsanwält:innen und Richter:innen wurden gebeten, Angaben darüber zu machen, wie häufig sie in den von ihnen bearbeiteten Fällen Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung genutzt haben. 179 Staatsanwält:innen und 247 Richter:innen gaben hierzu Auskunft. Die Richter:innen geben hierzu 40,9% an, dass nur in seltenen Fällen von Angeboten zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung Gebrauch gemacht wird, gefolgt von 37,2% Richter:innen für die diese Angebote nicht relevant sind, da es praktisch keine Fälle gibt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird. Auch die Mehrheit der Staatsanwält:innen gibt mit 44,1% an, dass selten Angebote genutzt werden und für weitere 22,3% sind die Angebote nicht relevant, da es praktisch keine Fälle gibt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird. 12,6% der Richter:innen und 16,8% der Staatsanwält:innen geben hingegen an, dass sie regelmäßig Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung nutzen. Demgegenüber geben 9,3% der Richter:innen und 16,8% der Staatsanwält:innen an, dass sie dies nie tun (Abbildung 18).

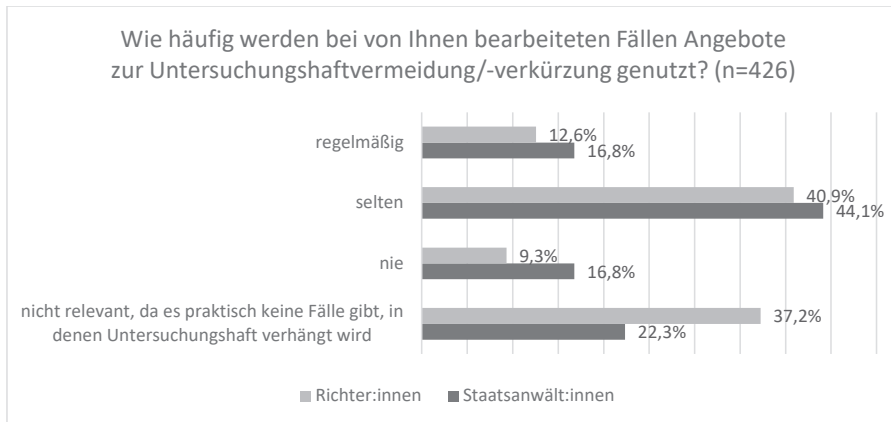


Abbildung 18: Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung

Die Befragten sollten auch angeben, unter welchen Bedingungen sie in den von ihnen bearbeiteten Jugendsachen von der Möglichkeit der Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung häufiger Gebrauch machen würden. Hierzu gaben 100 Staatsanwält:innen und 109 Richter:innen Auskunft. 84% der Staatsanwält:innen und 75,2% der Richter:innen würden die Möglichkeit nutzen, wenn mehr Plätze zur Verfügung ständen. 16% der Staatsanwält:innen und 24,8% der Richter:innen gaben „sonstige“ Bedingungen an. Über ein freies Textfeld konnten die Befragten hierzu ihre Überlegungen ausführen. Als „sonstige“ Bedingungen zum häufigeren Gebrauch der Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung wurden über insgesamt 43 Antworten genannt: eine geeignete geschlossene Unterbringung (15 Nennungen), ortsnahe Einrichtungen (7 Nennungen) sowie (mit weniger als je 5 Nennungen) der Wunsch nach kombinierten Behandlungsangeboten bspw. zu Sucht und psychischen Problemen, allgemein mehr Plätze und weniger Verwaltungsaufwand.

Relevant war zudem eine Einschätzung der Befragten, ob sich die Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung in ihrem Zuständigkeitsbereich im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 verändert haben. Die Antworten der beiden Befragtengruppen fallen hierzu nahezu identisch aus. Die Hälfte der Staatsanwält:innen und Richter:innen gibt an, dass die Angebote gleich geblieben sind, gefolgt von mehr als 40%, die hierzu keine Abgabe machen können. Die Angaben der Staatsanwält:innen und Richter:innen, bei denen die Angebote zwischen 2019 und 2021 ausgebaut oder reduziert worden sind, schwanken zwischen 2,7% und 5,9% und fallen somit niedrig aus. Eine grundlegende Veränderung der Angebotsstruktur ist somit nicht feststellbar.³⁷

³⁷ Ergebnisse sind mit 2013/2014 nicht vergleichbar, da dort andere Frage- oder Antwortbatterien verwendet wurden, vgl. Höynck/Leuschner, 2014, S. 124.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.5.4 Kenntnis der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus eigener Anschauung

Die Staatsanwält:innen und Richter:innen wurden gefragt, ob sie Gelegenheit hatten, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch Besuche (o.ä.) aus eigener Anschauung kennenzulernen. 174 Staatsanwält:innen und 243 Richter:innen haben hierzu Angaben gemacht. Die Mehrheit der Richter:innen (56,8%) verfügte über eine eigene Anschauung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, aber die Mehrheit der Staatsanwält:innen (46%) hingegen nicht (Abbildung 19).

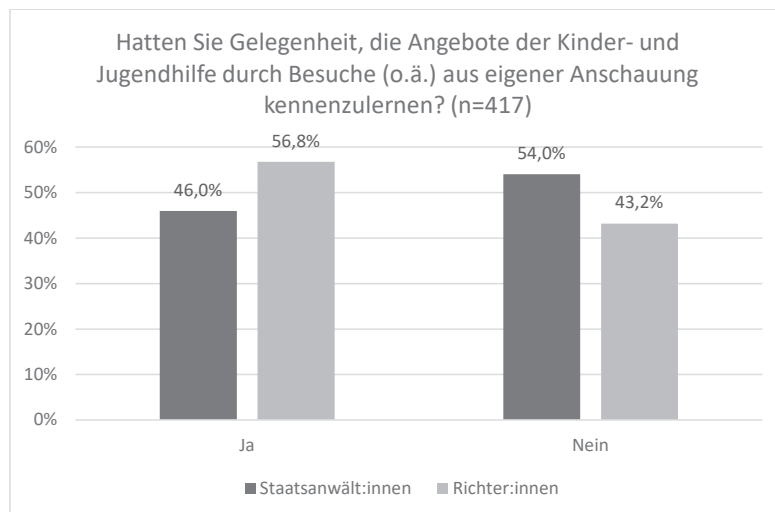


Abbildung 19: Besuch der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Im Vergleich zu 2013/2014, als Richter:innen zu 77,6% und Staatsanwält:innen zu 55,2% angaben, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kennengelernt zu haben, bedeutet dies einen nicht unerheblichen Rückgang, der allerdings auch durch die Pandemie bedingt sein könnte, denn bezüglich der Berufserfahrung lässt sich feststellen, dass die Befragten eher die Gelegenheit zum Besuch der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hatten, je länger sie im Jugendstrafrecht tätig sind.

Von den Befragten, die bis zu einem Jahr im Jugendstrafrecht tätig sind, hatten 75,9% der Befragten (68,8% der Staatsanwält:innen und 84,6% der Richter:innen) noch keine Gelegenheit, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch eigene Anschauung kennenzulernen. Dies gilt auch für 62,8% der Befragten, die bis zu fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind (66,7% der Staatsanwält:innen und 59,5% der Richter:innen). 65,5% der Befragten (59,1% der Staatsanwält:innen und der 69,3% Richter:innen), die mehr als fünf Jahre im Jugendstrafrecht arbeiten, konnten hingegen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kennenlernen. Vergleicht man die Angaben der Staatsanwält:innen und Richter:innen mit

einander so fällt auf, dass die Zustimmungswerte der Richter:innen sich positiver bezüglich des Kennenlernens der Angebote im Zeitverlauf im Jugendstrafrecht entwickeln. Richter:innen erhalten also schneller und eher Einblicke in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Festzustellen ist, dass Richter:innen, die bis zu 79% Stellenanteil im Jugendstrafrecht haben die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu etwas über 50% aus eigener Anschauung kennengelernt haben. Richter:innen mit einem Stellenteil ab 80% zu knapp 60%. Bei den Staatsanwält:innen ist eine solche Tendenz höherer Kenntnis bei höherem Stellenanteil nicht durchgehend zu beobachten:

41,5% der Staatsanwält:innen, deren Stelle mit einem Umfang von 0-49% im Jugendstrafrecht liegt, haben die Gelegenheit bekommen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kennenzulernen. Bei den Staatsanwält:innen, die einen Stellenanteil von 50-79% im Jugendstrafrecht haben, konnten dies 47,8%. Weitere 38,5% der Staatsanwält:innen konnten die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kennenlernen, die zwischen 80-99% ihrer Stelle im Jugendstrafrecht haben. Staatsanwält:innen, die mit ihrer gesamten Arbeitszeit in einem Dezernat für (allgemeine) Jugendsachen eingesetzt sind, konnten zu 48,3% die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus eigener Anschauung kennenlernen.

Wie schon beim Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 bewerten die Personen mit Kenntnis der Angebote zwar die Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe insgesamt besser, finden aber etwas seltener das Angebot an ambulanten Maßnahmen zufriedenstellend. D. h. auch, dass diejenigen, die die Jugendhilfe kennen und eine gute Kooperation haben, sich auf dieser Basis ein noch besseres Angebot der Jugendhilfe wünschen.

4.5.5 Zusammenfassung

Von den ambulanten Maßnahmen stellen die Arbeitsleistungen nach § 10 und § 15 JGG die häufigsten Maßnahmen mit dem größten prozentualen Anteil an ambulanten Maßnahmen dar. Die nicht sehr großen Veränderungen in der Häufigkeit der ambulanten Maßnahmen werden wesentlich auf die Corona-Pandemie zurückgeführt. Während Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleiche, Arbeitsleistungen und „sonstige“ ambulante Maßnahmen überwiegend als sichergestellt betrachtet werden, würden Richter:innen und Staatsanwält:innen deutlich häufiger soziale Trainingskurse anordnen oder beantragen, wenn die Sicherstellung gewährleistet wäre.

Die Ursachen von Problemen in der Befolgung von ausgesprochenen oder beantragten Maßnahmen werden von den Richter:innen und Staatsanwält:innen hauptsächlich in der fehlenden Bereitschaft der Jugendlichen gesehen. In der Regel nicht bei der Mehrheit der Fälle, aber in nicht zu vernachlässigenden Größenordnungen kommt es dazu, dass Auflagen und Weisungen sowohl im Diversionkontext als auch im Kontext von Urteilen nicht erfüllt werden, dass es also doch zu einer Anklage, zu Anhörungen

4. Ergebnisse der Untersuchung

o.ä. oder zu Ungehorsamsarresten kommt. Markant ist, dass die Arbeitsleistungen hier durchgehend die meisten Schwierigkeiten bereiten.

Insgesamt sind die Richter:innen und Staatsanwält:innen mit den Angeboten an ambulanten Maßnahmen mehrheitlich zufrieden. Nur rund die Hälfte der Befragten, Richter:innen etwas mehr als Staatsanwält:innen, kennt die Angebote aus eigener Anschauung.

Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung- bzw. -verkürzung werden von beiden Befragtengruppen selten genutzt, häufig wird angegeben, dass ein größeres Angebot zu mehr Nutzung führen würde. Nicht wenige berichten aber auch keinen Bedarf, weil Untersuchungshaft extrem selten angeordnet wird und daher keine Vermeidung erforderlich ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es mehrheitlich eine Zufriedenheit mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt, gleichzeitig die Befunde, dass dies nicht in allen Bereichen und an allen Orten der Fall ist und hier noch Ausbau- und Entwicklungsnotwendigkeiten bestehen. Ein Ausbau der Angebotsstruktur könnte hier dazu führen, dass die Potentiale der Jugendhilfe durch Staatsanwält:innen und Richter:innen stärker genutzt werden würden.

4.6 Weitere Verfahrensbeteiligte

In diesem – im Jugendgerichtsbarometer 2021/22 aufgrund der JGG-Änderungen von 2019 neu eingefügten – Frageabschnitt wurden Angaben zu weiteren Verfahrensbeteiligten erfasst und um die Einschätzung zum Jahr 2019 (vor der Änderung, die am 09.12.2019 in Kraft getreten ist) und zum Jahr 2021 gebeten. Hierzu wurde gefragt, ob während der Hauptverhandlungen in Jugendsachen gegen zu diesem Zeitpunkt minderjährige Beschuldigte ein Elternteil, eine Verteidigung oder ein:e Erziehungsberechtigte:r bzw. gesetzliche:r Vertreter:in anwesend war. Zudem wurde erhoben, in wie viel Prozent der Fälle die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verteidigt waren und bei wie vielen Fällen es sich um Verteidigungen als Beiordnungen handelte. Von Relevanz ist zudem, in wie vielen Jugendsachen es bereits vorgekommen ist, dass eine Hauptverhandlung nach § 51a JGG neu begonnen werden musste. Den Abschluss bildet die Frage, ob die Befragten in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen bereits eine psychosoziale Prozessbegleitung erlebt haben.

4.6.1 Eltern

Die Staatsanwält:innen und Richter:innen wurden zur der Teilnahme von weiteren Verfahrensbeteiligten in den Hauptverhandlungen befragt. Hierzu zählt zuallererst die Anwesenheit von Elternteilen von Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Verhandlung noch minderjährig sind. Für das Jahr 2019 können 135 Antworten von Staatsanwält:innen und 198 Antworten von Richter:innen verzeichnet werden. Für das Jahr 2021 haben 130 Staatsanwält:innen und 188 Richter:innen geantwortet. Es zeigt sich, dass die Angaben innerhalb der Gruppen von Richter:innen und Staatsanwält:innen für die Jahre 2019 und

2021 weitgehend identisch sind (siehe Abbildung 20). Insgesamt geben in 2019 und 2021 mehr Staatsanwält:innen an, dass in „unter 25%“ und zwischen „25% bis unter 50%“ der Hauptverhandlungen ein Elternteil der:des Minderjährigen anwesend war. Die Richter:innen geben für beide Jahre eher an, dass Elternteile in „50% bis unter 75%“ bzw. „über 75%“ der Hauptverhandlungen anwesend waren. Die mittleren Kategorien, zwischen „25% bis unter 50%“ und „50% bis unter 75%“, sind jeweils die größten. Bezogen auf die Anwesenheit in Hauptverhandlungen haben die neuen Regelungen zur Information von Eltern offenbar keine Änderungen bewirkt.

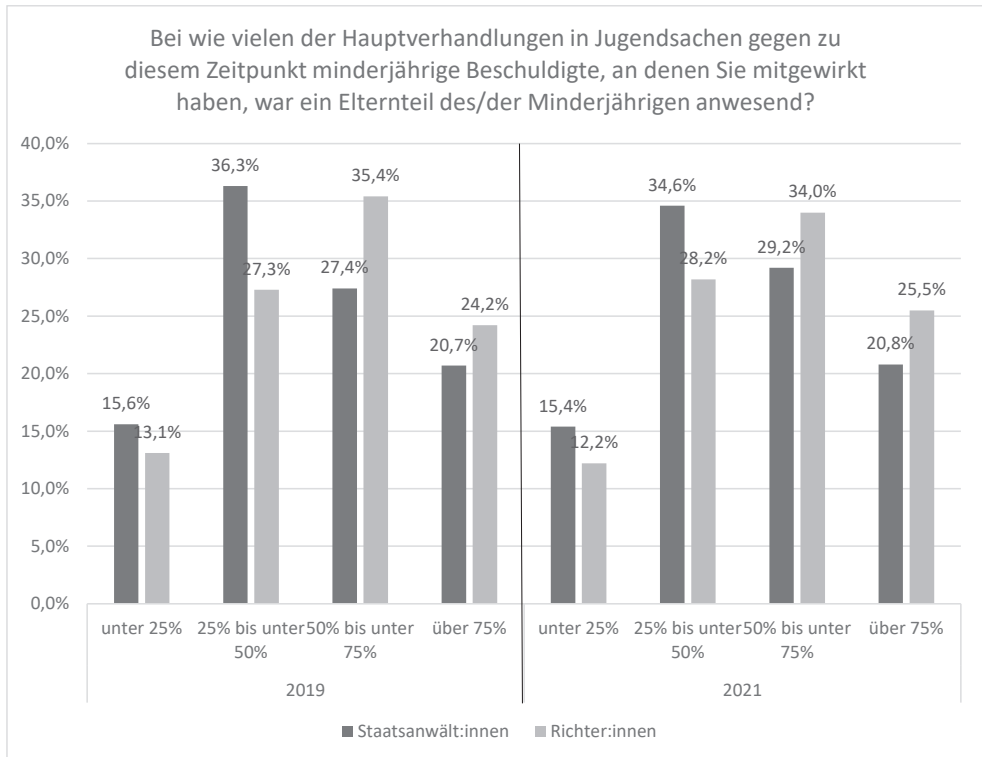


Abbildung 20: Anwesenheit der Eltern in der Hauptverhandlung

4.6.2 Verteidigung

Die Befragten wurden gebeten, darüber Angaben zu machen, in wie viel Prozent der von ihnen bearbeiteten Jugendsachen der:die Jugendliche bzw. Heranwachsende verteidigt war. Diese Angaben wurden jeweils für die Jahre 2019 und 2021 erhoben, getrennt bezogen auf Hauptverhandlungen, auf Verteidiger:inbeteiligung im Vorverfahren bei angeklagten Fällen und auf vor Anklage erledigte Fälle. Hier zeigen sich erwartungsgemäß in vielen Fällen steigende Zahlen bezogen auf Verteidigung auf. Dass sich Angaben von Richter:innen und Staatsanwält:innen unterscheiden, dürfte weitestgehend damit zusammenhängen, dass sich die Zusammensetzung der von ihnen bearbeiteten Fällen unterscheidet:

4. Ergebnisse der Untersuchung

recht hohe Anteile von Richter:innen, die angeben, dass in über 90% der von ihnen bearbeiteten Jugendsachen die Angeklagten verteidigt waren, beruhen darauf, dass sie je nach Zuständigkeitszuschnitt u.U. nur Fälle der notwendigen Verteidigung bearbeiten (§§ 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

2019 gab die Mehrheit der Staatsanwält:innen sowie der Richter:innen für die Verteidigung in der Hauptverhandlung an, dass Jugendliche bzw. Heranwachsende in „10% bis weniger als 25%“ und in „25% bis weniger als 50%“ der Jugendsachen verteidigt waren, die größte Gruppe ist bei Richter:innen wie Staatsanwält:innen, diejenige, die „25% bis weniger als 50%“ Fälle mit Verteidigung nennt. Im Jahr 2021 bleibt diese Gruppe in der Größenordnung ähnlich und die größte, allerdings gibt es deutliche Rückgänge bei der Gruppe, die „10% bis unter 25%“ Fälle mit Verteidigung nennt und deutliche Zuwächse bei der Gruppe, die „50% bis unter 75%“ Fälle mit Verteidigung nennt. Auch die sehr hohen Gruppen verzeichnen leichte Zuwächse (Tabelle 37).

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war der:die Jugendliche:Heranwachsende in der Hauptverhandlung verteidigt?				
Verteidigungen	2019		2021	
	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Staatsanwält:innen	Richter:innen
weniger als 10%	4,4%	6,2%	1,7%	4,6%
10% bis weniger als 25%	37,8%	24,1%	23,3%	16,0%
25% bis weniger als 50%	38,5%	33,3%	34,3%	34,5%
50% bis weniger als 75%	13,3%	12,3%	31,4%	16,8%
75% bis weniger als 90%	1,5%	3,1%	4,7%	5,0%
mindestens 90%	4,4%	21,0%	4,7%	23,1%

Tabelle 37: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in Hauptverhandlungen

Auch bezogen auf zur Anklage gelangte Fälle, bei denen bereits im Vorverfahren eine Verteidigung beteiligt war, zeigen sich ähnliche, aber deutlichere Entwicklungen. Hier gab die Mehrheit der Staatsanwält:innen und Richter:innen 2019 an, dass Jugendliche bzw. Heranwachsende in „weniger als 10%“ und zwischen „10% und weniger als 25%“ der von ihnen bearbeiteten Jugendsachen verteidigt waren. In 2021 findet eine Verschiebung der Antworten der Staatsanwält:innen und Richter:innen hin zu den Verteidigungen in „10% und weniger als 25%“ und „25% bis weniger als 50%“ statt. Die größte Gruppe

ist in beiden Jahren diejenige, in der Befragte Verteidiger:inbeteiligung in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle angeben. Allerdings sind im Jahr 2021 die Anteile der beiden Gruppen mit seltener Verteidiger:inbeteiligung geringer als im Jahr 2019, während alle Gruppen mit häufigerer Verteidiger:inbestellung höher ausfallen. Während z.B. 2019 noch rund ein Viertel der Befragten angab, dass Verteidigung bereits im Vorverfahren bei Anklagefällen in weniger als 10% der Fälle beteiligt war, liegt dieser Anteil im Jahr 2021 nur noch bei unter 15% (Tabelle 38).

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war der:die Jugendliche:Heranwachsende in Verfahren mit Anklage bereits im Vorverfahren verteidigt?				
Verteidigungen	2019		2021	
	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Staatsanwält:innen	Richter:innen
weniger als 10%	29,3%	24,3%	12,9%	14,3%
10% bis weniger als 25%	45,1%	35,7%	40,6%	34,1%
25% bis weniger als 50%	21,1%	15,7%	32,9%	21,5%
50% bis weniger als 75%	3,0%	8,1%	10,6%	10,3%
75% bis weniger als 90%	0,8%	3,8%	2,4%	5,4%
mindestens 90%	0,8%	12,4%	0,6%	14,3%

Tabelle 38: Fälle mit Verteidigung im Vorverfahren in Verfahren mit Anklage

Die Antworten der Staatsanwält:innen und Richter:innen bzgl. der Jahre 2019 und 2021 zeigen, dass sich in der Verteidigung durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren nur geringe Veränderungen ergeben haben. Hier gibt die klare Mehrheit beider Gruppen (ca. 77%) an, dass Jugendliche und Heranwachsende jeweils zu „weniger als 10%“ verteidigt gewesen sind. Im Vergleich zwischen 2019 und 2021 zeigt sich jedoch, dass die klare Mehrheit der Staatsanwält:innen um ca. 14% und die der Richter:innen um ca. 9 Prozentpunkte abnimmt. Zuwächse verzeichnen hingegen die Gruppen, die für „10% bis unter 25%“ sowie „25% bis unter 50%“ der Fälle angeben, dass eine Verteidigung involviert war (siehe Tabelle 39).

4. Ergebnisse der Untersuchung

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war der:die Jugendliche:Heranwachsende in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren verteidigt?				
Verteidigungen	2019		2021	
	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Staatsanwält:innen	Richter:innen
weniger als 10%	77,5%	77,4%	63,7%	68,7%
10% bis weniger als 25%	17,8%	13,9%	29,3%	18,6%
25% bis weniger als 50%	3,9%	2,9%	6,4%	5,0%
50% bis weniger als 75%	0,8%	1,5%	0,6%	2,5%
75% bis weniger als 90%	0,0%	1,5%	0,0%	2,5%
mindestens 90%	0,0%	2,9%	0,0%	3,1%

Tabelle 39: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren

In Bezug auf die Frage „In wie vielen Fällen war der:die Jugendliche: Heranwachsende 2019 und 2021 verteidigt“ wurde zudem eine separate Auswertung der Einzelrichter:innen vorgenommen, da aufgrund der Beiordnungsregelungen stärkere Varianz vermutet wurde. Im Antwortverhalten der 27 Einzelrichter:innen zeichnet sich der Trend der Verbesserung der Verteidigung auch im Vorverfahren bei Verfahren mit Anklage ab (Tabelle 41), wie er schon in dem vorangegangenen Gesamtgruppenvergleich beschrieben wurde. In durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren und in der Hauptverhandlung kann der oben beschriebene Trend der Ausweitung der Verteidigung bei den Angaben der Einzelrichter:innen nicht nachgewiesen werden. Im Jahr 2021 sind die Jugendlichen tendenziell weniger verteidigt.

In wie vielen Fällen war der:die Jugendliche: Heranwachsende in der Hauptverhandlung 2019 und 2021 verteidigt, bezogen auf Einzelrichter:innen (n=27)		
Verteidigung	2019	2021
weniger als 10%	10,5%	20,8%
10% bis weniger als 25%	36,8%	25,0%
25% bis weniger als 50%	42,1%	41,7%
50% bis weniger als 75%	10,5%	8,3%
75% bis weniger als 90%	0,0%	4,2%
mindestens 90%	0,0%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%

Tabelle 40: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in Hauptverhandlungen nach Angaben der Einzelrichter:innen

In wie vielen Fällen war der:die Jugendliche: Heranwachsende bereits im Vorverfahren verteidigt bei Fällen mit Anklage 2019 und 2021, bezogen auf Einzelrichter:innen (n=27)		
Verteidigung	2019	2021
weniger als 10%	16,7%	20,4%
10% bis weniger als 25%	61,1%	43,5%
25% bis weniger als 50%	16,7%	21,7%
50% bis weniger als 75%	5,6%	4,3%
75% bis weniger als 90%	0,0%	0,0%
mindestens 90%	0,0%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%

Tabelle 41: Fälle mit Verteidigung im Vorverfahren bei Verfahren mit Anklage nach Angaben der Einzelrichter:innen

4. Ergebnisse der Untersuchung

In wie vielen Fällen war der:die Jugendliche: Heranwachsende in durch Diversions vor Anklage erledigten Verfahren 2019 und 2021 verteidigt, bezo- gen auf Einzelrichter:innen (n=27)		
Verteidigung	2019	2021
weniger als 10%	78,6%	83,3%
10% bis weniger als 25%	14,3%	11,1%
25% bis weniger als 50%	7,1%	5,6%
50% bis weniger als 75%	0,0%	0,0%
75% bis weniger als 90%	0,0%	0,0%
mindestens 90%	0,0%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%

Tabelle 42: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren nach Angaben der Einzelrichter:innen

Angaben zu Beordnungen wurden nach den gleichen Kriterien erhoben. Die Staatsanwält:innen und Richter:innen wurden für die Jahre 2019 und 2021 gefragt: „Bei wie vielen Verteidigungen des:der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelte es sich um Beordnungen?“ Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil an Beordnungen zugenommen hat, auch wenn die Ergebnisse hier nicht ganz einheitlich sind. Zwischen den Jahren 2019 und 2021 verschiebt sich der Anteil an Beordnungen innerhalb der Gruppe der Staatsanwält:innen nach oben. Diese Wahrnehmung der Staatsanwält:innen überrascht wenig, denn während vor der Neuregelung eine Beordnung im Vorverfahren den Ausnahmefall darstellte (§§ 2 Abs. 2 JGG, 141 Abs. 3 StPO), ist sie nun der gesetzliche Regelfall (§ 68a JGG). Der Anteil der Staatsanwält:innen die angeben, dass es sich bei „75% bis weniger als 90%“ der Fälle um Beordnungen innerhalb der Verteidigungen handelt, steigt um ca. 11 Prozentpunkte. Bei den Richter:innen sind die Angaben für den Anteil an Beordnungen für das Jahr 2019 nahezu gleich verteilt. Diese Tendenz bleibt auch in den Angaben zu den Beordnungen im Jahr 2021 bestehen. Die mit nicht großen Abständen größte Gruppe bilden die Richter:innen, die eine Beordnung in „50% bis weniger als 75%“ der Verteidigungen angeben können (siehe Abbildung 21). Diese Tendenz wird ebenfalls in der Gegenüberstellung der Angaben für einen gruppenübergreifenden Vergleich von Richter:innen und Staatsanwält:innen sichtbar.

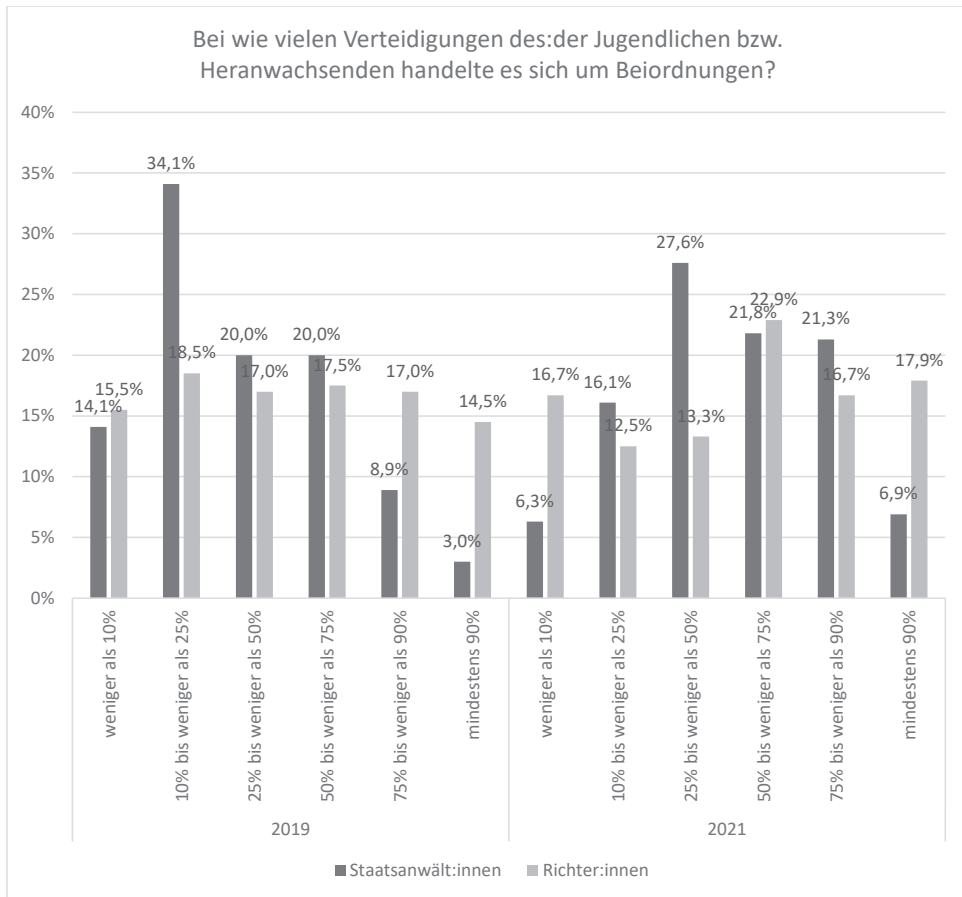


Abbildung 21: Fälle mit Beordnungen 2019 und 2021

Die Frage, ob es sich um Beordnungen handelt, bestimmt maßgeblich, ob die Jugendlichen verteidigt sind. Je mehr Beordnungen es gibt, desto eher sind die Jugendlichen in den Hauptverhandlungen verteidigt. Für das Jahr 2019 geben von den Staatsanwält:innen, die die Jugendlichen in „weniger als 10%“ der Fälle verteidigt sahen mit 25,9% an, dass es sich bei den Verteidigungen im Jahr 2019 um „10% bis weniger als 25%“ Beordnungen handelte. Diejenigen, die eine Verteidigung in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle 2019 sahen, geben eine Beordnung in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle mehrheitlich zu 38,3% an. 49,4% derjenigen Staatsanwält:innen, die eine Verteidigung der Jugendlichen in „25% bis weniger als 50%“ der Fälle bestätigen können, sehen auch „10% bis weniger als 25%“ als Beordnungen an. Weitere 34,8% geben an, dass in jeweils „50% bis weniger als 75%“ der Fälle Jugendliche verteidigt waren unter der Anordnung einer Beordnung. 66,7% der Staatsanwält:innen, die Jugendliche in „75% bis weniger als 90%“ als verteidigt beschreiben, geben an, dass es sich hierbei auch um „75% bis weniger als 90%“ um Beordnungen handelt. In mindestens 90% der Fälle einer jugendlichen Verteidigung

4. Ergebnisse der Untersuchung

geben gleichermaßen 42,9% an, dass es sich in „75% bis weniger als 90%“ und „mindestens 90%“ der Fälle um Beiordnungen handelte.

Im Jahr 2021 zeichnet sich bei den Staatsanwält:innen ab, dass mehr Beiordnungen in der Verteidigung erfolgen. 24,2% der Staatsanwält:innen sehen in „weniger als 10%“ der Fälle Jugendliche im Jahr 2021 verteidigt und geben gleichzeitig an, dass es sich in „25% bis weniger als 50%“ um Beiordnungen handelt. 26,6% sehen Jugendliche in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle verteidigt und sagen aus, dass es sich in „25% bis weniger als 50%“ der Fälle um Beiordnungen handelt. „25% bis weniger als 50%“ der Jugendlichen sehen 36% der Staatsanwält:innen verteidigt, wenn es sich zu „25% bis weniger als 50%“ um Beiordnungen handelt. Weitere 29,2% sehen Jugendliche in „50% bis weniger als 75%“ der Fälle verteidigt und geben dies für „25% bis weniger als 50%“ und „75% bis weniger als 90%“ Beiordnungen an. 41,7% der Staatsanwält:innen sehen Jugendliche im Jahr 2021 in „75% bis weniger als 90%“ der Fälle verteidigt und können gleichzeitig angeben, dass hierbei Beiordnungen zu „75% bis weniger als 90%“ vorliegen. Die höchsten Zustimmungswerte finden sich in einer Verteidigung der Jugendlichen in „mindestens 90%“ der Verhandlungen im Jahr 2021, die gleichzeitig auch zu „mindestens 90%“ Beiordnungen sind.

Für das Jahr 2019 geben 27,6% der Richter:innen an, dass sie eine Verteidigung der Jugendlichen mit „weniger als 10%“ beschreiben würden und es sich ebenfalls um „weniger als 10%“ Beiordnungen handelt. 28% der Richter:innen geben eine Verteidigung für „10% bis weniger als 25%“ der Jugendlichen im Jahr 2019 an, wenn es sich in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle um Beiordnungen handelt. Jeweils 24,5% beschreiben die Jugendlichen in „25% bis weniger als 50%“ der Fälle als verteidigt, wenn in „10% bis weniger als 25%“ und „25% bis weniger als 50%“ Beiordnungen vorliegen. Weitere 31,7% beschreiben Jugendliche in „50% bis weniger als 75%“ Fällen als verteidigt, wenn „25% bis weniger als 50%“ Beiordnungen bestehen. Zudem geben 40% der Richter:innen „75% bis weniger als 90%“ der Jugendlichen und 54,4% der Richter:innen „mindestens 90%“ der Jugendlichen als verteidigt an, wenn es sich gleichzeitig zu „mindestens 90%“ um Beiordnungen handelt.

Bei den Richter:innen geben im Jahr 2021 30,9% eine Verteidigung der Jugendlichen in „weniger als 10%“ der Fälle an, wenn es sich auch um „weniger als 10%“ Beiordnungen handelt. Auch weitere 25,2% der Richter:innen sehen die Jugendlichen in „10% bis weniger als 25%“ der Fälle verteidigt, wenn es sich um „weniger als 10%“ Beiordnungen handelt. Richter:innen, die „25% bis weniger als 50%“ der Jugendlichen im Jahr 2021 als verteidigt beschreiben, geben dies zu 27% an und gleichzeitig, dass in „50% bis weniger als 75%“ Fällen Beiordnungen vorliegen. 37,9% sehen die Jugendlichen im Jahr 2021 in „50% bis weniger als 75%“ verteidigt und sagen zudem aus, dass sie von Beiordnungen in „50% bis weniger als 75%“ der Fälle berichten können. Richter:innen die eine Verteidigung von Jugendlichen in „75% bis weniger als 90%“ der Fälle angeben (44,4%), beschreiben diese auch in „75% bis weniger als

90%“ der Fälle als Beiordnungen. 53,3% der Richter:innen sehen „mindestens 90%“ der Jugendlichen unter der Anordnungen von „mindestens 90%“ Beiordnungen verteidigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es seit der Gesetzesänderung 2019 zu einem leichten Anstieg der Fälle mit Verteidigerbeteiligung gekommen ist, der mit dem Anstieg von Beiordnungen in engem Zusammenhang steht. (zum Thema Verteidigung s.a. unten bei den abschließenden Fragen, 4.8)

4.6.3 Neubeginn der Hauptverhandlung nach § 51a JGG

Bezogen auf den neuen § 51a JGG, wonach die Hauptverhandlung im Fall einer notwendigen Verteidigung neu begonnen werden muss, wenn sich erst während der Hauptverhandlung herausstellt, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, wurde erfragt: „Ist es in den von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen bereits vorgekommen, dass eine Hauptverhandlung nach § 51a JGG neu begonnen werden musste, da sich erst während der Hauptverhandlung ein Fall von notwendiger Verteidigung ergeben hat?“ Hierzu gaben 409 Befragte Auskunft. 86,7% der Staatsanwälte (n= 236) und 83,9% der Richter:innen (n=173) haben diese Erfahrung nicht gemacht (siehe Abbildung 22). Ein Neubeginn der Hauptverhandlung nach §51a JGG als Sicherstellungsmechanismus notwendiger Verteidigung bei Freiheitsentzug ist damit selten, aber auch kein absoluter Ausnahmefall. Möglicherweise sinken die Anwendungsfälle in der Zukunft, wenn die neue Rechtslage etablierter ist und rechtliche Zweifelsfragen gerichtlich geklärt sind. . Von den befragten Jugendrichter:innen, die einen Neubeginn der Verhandlung erlebt haben (insgesamt 38), geht dabei niemand ausschließlich einer Tätigkeit als Vorsitzende:r oder Beisitzende:r einer Jugendkammer nach – ein zu erwartender Befund, da hier keine Zweifelsfälle notwendiger Verteidigung vorkommen.

4. Ergebnisse der Untersuchung

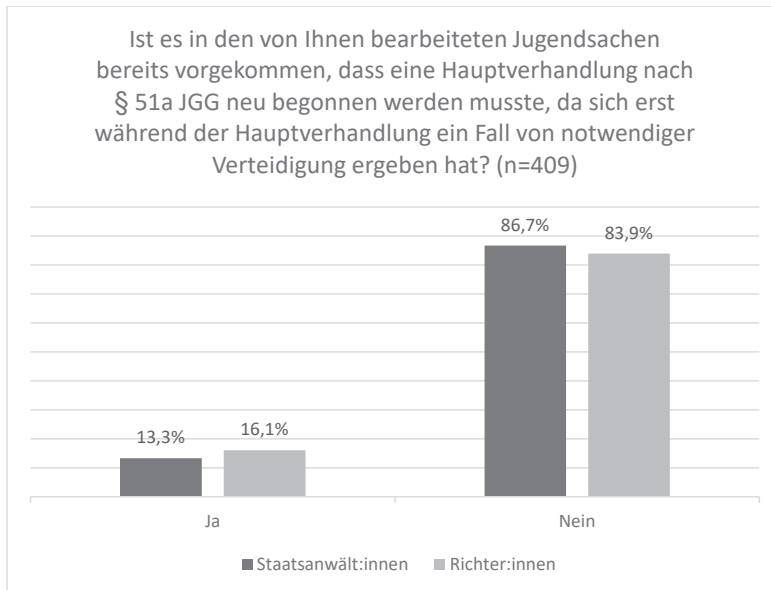


Abbildung 22: Neubeginn von Hauptverhandlungen nach § 51a JGG

Von den 61 Befragten, die einen Neubeginn der Hauptverhandlung nach § 51a JGG erlebt haben, geben insgesamt 67,2% (78,3% Staatsanwält:innen und 60,5% Richter:innen) an, dass dies zweimal oder öfter geschehen ist (siehe Abbildung 23).

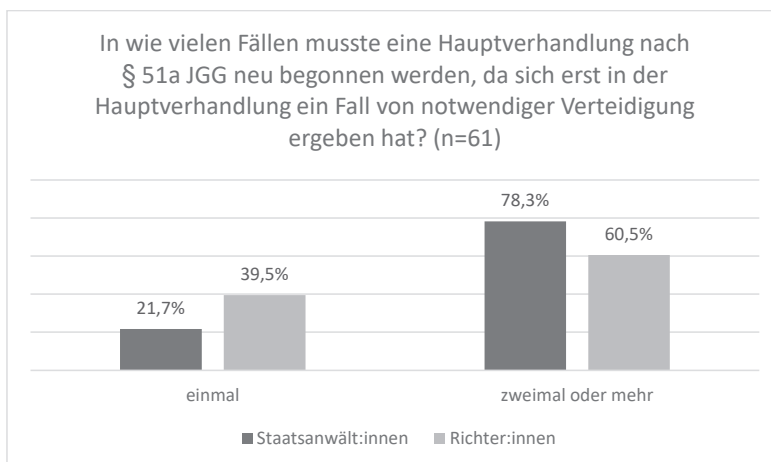


Abbildung 23: Häufigkeit eines Neubeginns der Hauptverhandlung nach § 51a JGG

4.6.4 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die letzte Frage dieses Abschnitts der Befragung betrifft die psychosoziale Prozessbegleitung. Hier wurden die Teilnehmer:innen der Befragung gefragt: „War bei den bisherigen von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet?“

Von den insgesamt 418 Befragten, die hierzu Angaben machen, geben 59,1% an, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung nie zugegen war, 40,2% gelegentlich einen solchen Fall hatten und 0,7% häufig mit ihr in Kontakt bei den von ihnen bearbeiteten Jugendsachen kamen.

Bei den Staatsanwält:innen hatten 68,8% und bei den Richter:innen 52,1% nie eine beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung. 30,7% der Staatsanwält:innen und 47,1% der Richter:innen hatten eine gelegentliche Beordnung. Eine sehr kleine Minderheit von 0,6% der Staatsanwält:innen und 0,8% der Richter:innen berichten von einer häufigen Beordnung von psychosozialen Prozessbegleitungen (siehe Abbildung 24).

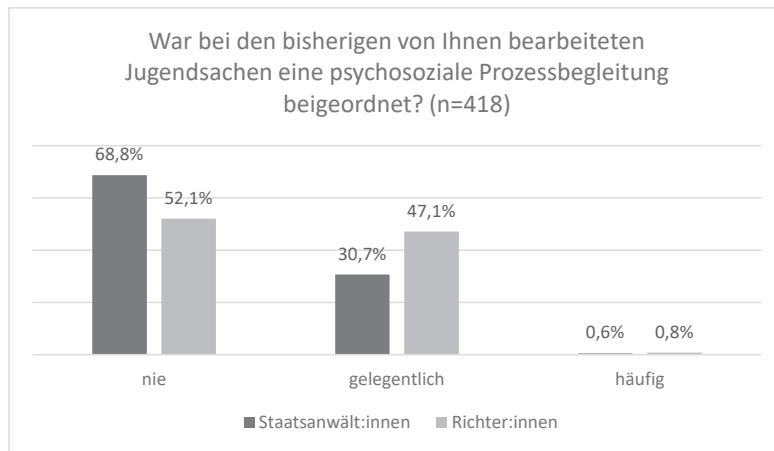


Abbildung 24: Beordnung psychosozialer Prozessbegleitung

4.6.5 Zusammenfassung

Unter den Staatsanwält:innen gibt die größte Gruppe für die Jahre 2019 und 2021 an, dass in „25% bis unter 50%“ der Fälle ein Elternteil bei den Hauptverhandlungen anwesend war. Unter den Richter:innen berichtet die größte Gruppe in „50% bis unter 75%“ der Fälle über die Anwesenheit von Eltern. Die mittleren Kategorien, zwischen 25% bis unter 75% zusammengefasst, sind insgesamt jeweils die größten. Die Veränderungen seit 2019 sind minimal, die Ausweitungen der Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten haben offenbar keine Wirkung in Richtung mehr Anwesenheit erzeugt.

Erwartungsgemäß ist der Anteil der Verfahren unter Beteiligung eines:r Verteidigers:in leicht gestiegen, das gilt gleichermaßen für Hauptverhandlungen, für das Vorverfahren bei angeklagten Fällen wie auch bei Diversionsfällen. Gleichwohl handelt es sich weiterhin um die eindeutige Minderheit der Verfahren. Die jeweils größte Gruppe der Befragten berichtet von „25% bis unter 50%“ der Fälle, in den eine Verteidigung der Jugendlichen in den Hauptverhandlungen anwesend war. Bezogen auf die Verteidigung im Vorverfahren bei angeklagten Fällen ist die größte Gruppe, diejenige, die „10% bis unter

4. Ergebnisse der Untersuchung

25%“ Verteidigerbeteiligung berichtet, in Diversionsfällen beobachtet die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten Verteidigerbeteiligung in „unter 10%“ der Fälle. Die Anzahl der Beordnungen hat nach den Angaben der Staatsanwält:innen zwischen den Jahren 2019 und 2021 merklich zugenommen, eine schwächere Zunahme lässt sich auch in den Antworten der Richter:innen wiederfinden. Der Unterschied könnte damit zusammenhängen, dass die Staatsanwält:innen durch die Vorverlagerung des Bestellungszeitpunktes sehr viel mehr mit Beordnungsfällen befasst sind als vor der JGG-Änderung und daher die Veränderung stärker wahrnehmen. Insgesamt bleibt es dabei, dass es weiterhin die Mehrheit der Richter:innen und Staatsanwält:innen ist, die davon berichtet, dass die Mehrheit der Verteidigungen Beordnungsfälle sind.

Die Befragten, unabhängig davon ob sie Richter:innen oder Staatsanwält:innen sind, können kaum von neubegonnen Hauptverhandlungen nach § 51a JGG berichten. Wenn sie dies tun, dann hat die Mehrheit in zwei oder mehr Fällen ihre Erfahrungen damit gemacht.

Eine psychosoziale Prozessbegleitung wurde von den Staatsanwält:innen und Richter:innen mehrheitlich als nie beigeordnet angegeben, gleichwohl haben rund 40% gelegentlich Beordnungen in Jugendsachen erlebt, so dass es sich nicht um ein absolut seltenes Phänomen handelt. Leider konnten aufgrund des Zuschnitts dieser Befragung keine weiteren Punkte hierzu aufgenommen werden. Da es sich aber hier in aller Regel um Fälle schwerwiegender Delikte handelt, bei denen die Zahl der Verfahrensbeteiligten ohnehin hoch ist, wäre eine genaue evaluierende Beobachtung der Effekte dieses Instrument auf Opfer, Beschuldigte und Verfahren höchst wünschenswert.

4.7 Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen

Dieser Teil des Fragebogens umfasst Angaben zu audiovisuellen Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen. Hier wurde einerseits erfasst, ob die Befragten Erfahrungen mit diesen gesammelt haben und ob hierzu die technischen Mittel zur Verfügung stehen. Die Häufigkeit, die Gründe sowie ob es sich bei den Aufzeichnungen um audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO handelt, wird ebenfalls aufgegriffen. Zuletzt werden die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen dargelegt.

Die Befragten wurden gebeten, Angaben darüber zu machen, ob sie ganz allgemein schon Erfahrungen mit audiovisuellen Aufzeichnungen gesammelt haben, bspw. im Rahmen einer Zeugenvernehmung. Von den 414 antwortenden Staatsanwält:innen (n=172) und Richter:innen (n=242) haben insgesamt 35,5% noch keine Erfahrungen gesammelt, 51,9% gelegentlich und 12,6% bereits häufig. Die Angaben

4.7 Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen

der Staatsanwält:innen gegenüber den der Richter:innen unterscheiden sich hierbei kaum (siehe Abbildung 25).

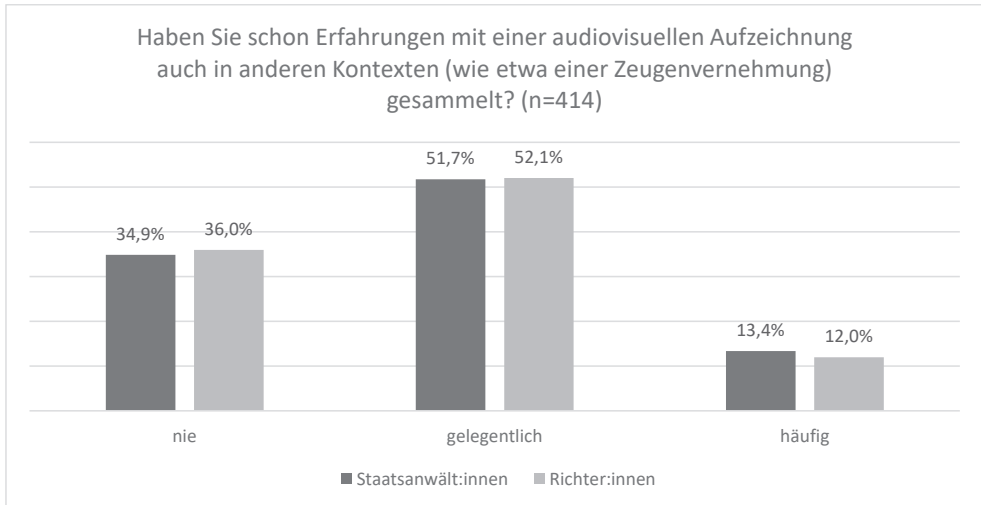


Abbildung 25: Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen

Ein Drittel der Staatsanwält:innen und Richter:innen hat somit keine Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen. Der Anteil der Personen mit entsprechender Erfahrung steigt erwartungsgemäß mit Dauer der Tätigkeit.

Gefragt danach, ob die technischen Mittel zur audiovisuellen Aufzeichnung einer strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmung mit einem vertretbaren Aufwand verfügbar sind, zeigt sich, dass rund ein Drittel der Richter:innen und Staatsanwält:innen keinen entsprechenden Zugang für eine audiovisuelle Aufzeichnung hat (siehe Abbildung 26).

4. Ergebnisse der Untersuchung

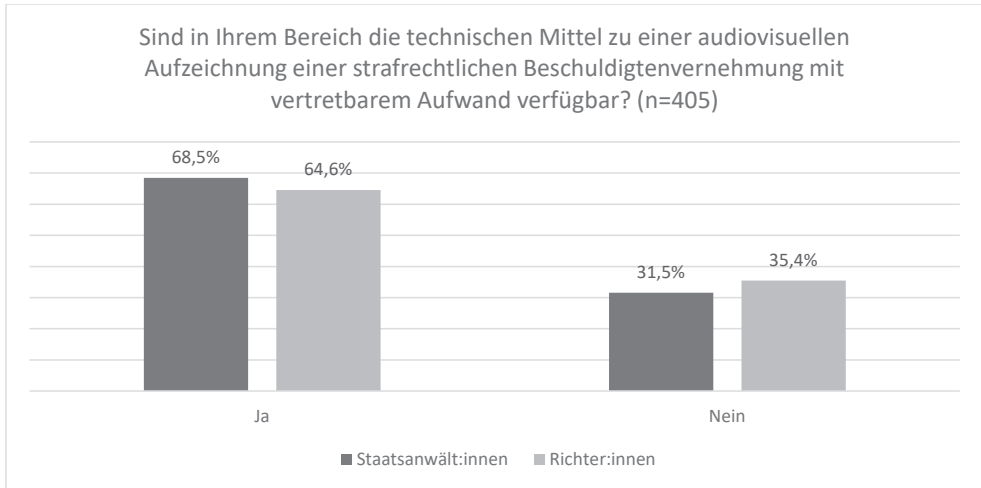


Abbildung 26: Verfügbarkeit technischer Mittel zur audiovisuellen Aufzeichnung

Neben den allgemeinen Äußerungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen ist auch von Interesse, wie viele und welche Befragte bereits selbst Aufzeichnungen veranlasst haben. Dazu wurden die Befragten gebeten, zu folgender Frage Angaben zu machen: „Bezogen auf die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO: Haben Sie bereits solche Aufzeichnungen veranlasst?“

Hier zeigt sich deutlich, dass die Mehrheit der Befragten (n=410) noch keine eigenen Aufzeichnungen veranlasst hat. Dies geben 82,6% der Staatsanwält:innen (n=172) und 89,1% der Richter:innen (n=238) an. Lediglich 13,7% aller Befragten hat bereits selbst audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO veranlasst (siehe Abbildung 27). Dieser Anteil ist höher bei länger im Jugendstrafrecht Tätigen als bei erst kurzzeitiger entsprechender Zuständigkeit.

4.7 Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen

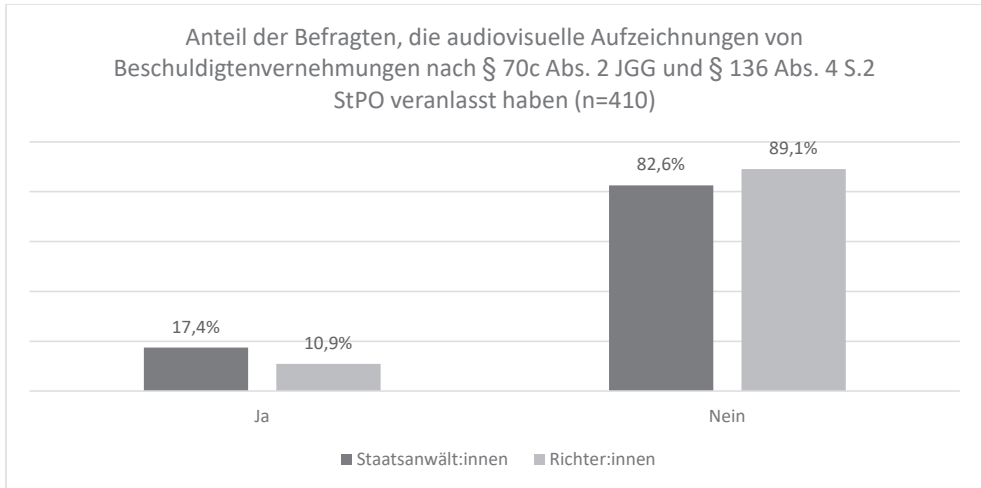


Abbildung 27: Anteile der Veranlassung von audiovisuellen Aufzeichnungen

Diejenigen, die bereits audiovisuelle Aufzeichnungen veranlasst haben, haben dies jedoch in eher kleinerem Umfang getan. 73,3% der Staatsanwält:innen und 76,9% der Richter:innen haben weniger als fünf audiovisuelle Aufzeichnungen veranlasst. Fünf bis 20 audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO haben 20% der Staatsanwält:innen und 23,1% der Richter:innen veranlasst und weitere 6,7% der Staatsanwält:innen mehr als 20 Aufzeichnungen (siehe Abbildung 28).

4. Ergebnisse der Untersuchung

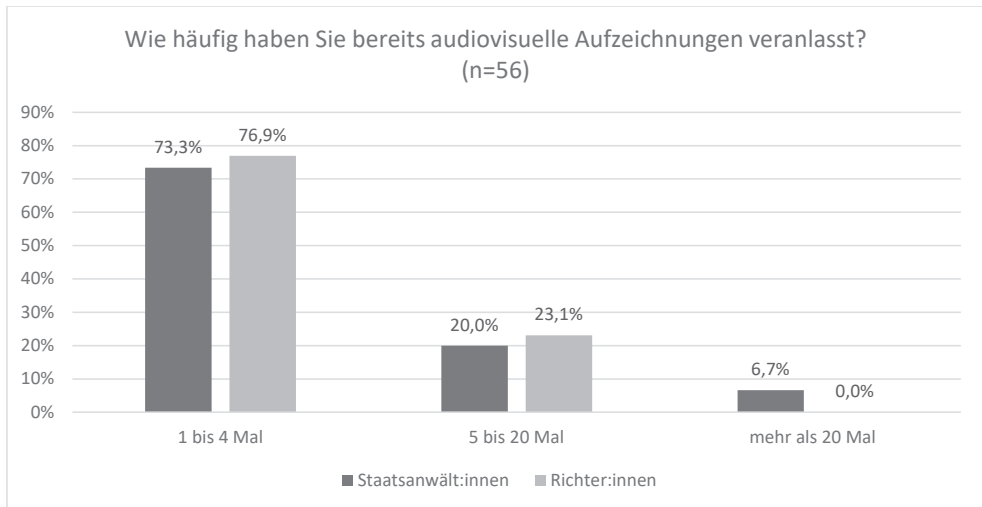


Abbildung 28: Häufigkeit der audiovisuellen Aufzeichnungen

Die 30 Staatsanwält:innen und 26 Richter:innen wurden zusätzlich zu den Gründen der audiovisuellen Aufzeichnung befragt. Hierzu konnten mehrere Gründe genannt werden. Im Schnitt wurden 1,3 der nachfolgenden Begründungen gewählt: Verteidigerabwesenheit bei notwendiger Verteidigung (§ 70c Abs. 2 JGG), Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 2 Abs. 2 JGG, § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO), Verdacht eines Tötungsdelikts (§ 2 Abs. 2 JGG, § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO) und „Sonstige“.

Die Übersicht der in Tabelle 43 zeigt, dass zweimal so viele Staatsanwält:innen die Wahrung schutzwürdiger Interessen angeben, als die Verteidigerabwesenheit bei notwendiger Verteidigung oder dem Verdacht eines Tötungsdelikts. Bei den Richter:innen gibt mehr als die Hälfte mit 57,7% den Verdacht eines Tötungsdelikts und mit 65,4% die Wahrung schutzwürdiger Interessen an. „Sonstige“ Gründe werden kaum genannt, hierunter zählen die Befragten jedoch Sexual- und Tötungsdelikte.

4.7 Audiovisuelle Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen

Welches waren die Gründe für die Anordnung der Aufzeichnung? (n=56)				
		Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
Verteidigerabwesenheit bei notwendiger Verteidigung (§ 70c Abs.2 JGG)	N	9	1	10
	%	30,0%	3,8%	17,9%
Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 2 Abs. 2 JGG, § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO)	N	19	17	36
	%	63,3%	65,4%	64,3%
Verdacht eines Tötungsdelikts (§ 2 Abs. 2 JGG, § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO)	N	9	15	24
	%	30,0%	57,7%	42,9%
Sonstige	N	2	1	3
	%	3,6%	1,8%	5,4%

Tabelle 43: Gründe für audiovisuelle Aufzeichnungen

Weitere 161 Befragte geben Auskunft darüber, ob es typische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen gibt. Hiervon geben jeweils 85,9% der Staatsanwält:innen und 73,3% der Richter:innen an, dass dies nicht zutreffe.

Die verbleibenden 10 Staatsanwält:innen und 24 Richter:innen, die typische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sehen, wurden diesbezüglich um nähere Erläuterungen gebeten. Hier zeigt sich, dass am häufigsten fehlendes technisches Know-how und eine mangelhafte Ausstattung aufgeführt werden, gefolgt von der (zeit-)aufwendigen Organisation, Personalmangel und seltener noch eine Befangenheit seitens der Betroffenen vor der Kamera.

Zu den Ergebnissen der audiovisuellen Aufzeichnungen von strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass ein Drittel der Staatsanwält:innen und Richter:innen keine Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen vorweisen können und ebenfalls ein Drittel der Richter:innen und Staatsanwält:innen angibt, dass kein entsprechender Zugang zur technischen Ausstattung zur Durchführung einer audiovisuellen Aufzeichnung vorhanden sei. Es handelt sich hierbei nur zu einem Teil (Schnittmenge 38%) um dieselben Personen, so dass fehlende Infrastruktur nicht der dominante Grund für fehlende Erfahrung ist. Die deutliche Mehrheit der Befragten (n=410) hat noch keine eigenen Aufzeichnungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO veranlasst.

Diejenigen, die bereits audiovisuelle Aufzeichnungen veranlasst haben, d.h. jede:r zehnte Richter:in und jede:r fünfte Staatsanwält:in, haben dies in einem geringen Umfang von ein bis vier Fällen getan.

4. Ergebnisse der Untersuchung

Als Begründung für eine Aufzeichnung führen beide Befragtengruppen mit deutlicher Mehrheit die Wahrung schutzwürdiger Interessen an, die JGG-spezifische Konstellation des § 70c Abs. 2 JGG ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Ähnlich häufig geben zudem Richter:innen mit mehr als der Hälfte den Verdacht eines Tötungsdelikts an. Insgesamt wird kaum von typischen Schwierigkeiten bei der audiovisuellen Aufzeichnung berichtet.

Die Befunde zur audiovisuellen Aufzeichnung sind wenig überraschend: Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin sehr eng sind, handelt es sich um ein Instrument für Ausnahmekonstellationen. Das gilt auch und besonders für die Variante nach § 70c Abs. 2 JGG.

4.8 Abschließende Fragen

Zu Ende des Fragebogens hatten die Befragten die Gelegenheit, Aspekte oder dringende praktische Probleme zu benennen, die im Rahmen der bisherigen Fragen zu kurz gekommen waren. Dies nutzten nur 58 Befragte (von 533). Besonders häufig (mit 11 Nennungen) wurde Verzögerungen durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers benannt, diese Verzögerungen würden insbesondere dem Beschleunigungsgebot entgegenstehen. Insgesamt wären mehr Fragen zu Aspekten der zu langen Verfahrenszeit (10 Nennungen) wünschenswert gewesen. Des Weiteren wurde als Problem benannt, dass sich die Qualität der Verfahren durch den Einsatz von Pflichtverteidiger:innen verschiebe. Hier fielen als Stichworte Konfliktverteidigung oder auch mangelnde Kenntnisse eines Jugendgerichtsverfahrens seitens der Verteidiger:innen. Ein weiteres Problem bestehe darin, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren zu wenig Angebote zur Verfügung stelle (5 Nennungen) und es Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens durch zu wenig Ressourcen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren (4 Nennungen) gäbe. Als problematisch werden auch Verzögerungen durch die hohe Arbeitsbelastung in der Justiz bzw. an Gerichten (3 Nennungen) berichtet. Zudem werden Abstimmungsprobleme zwischen Polizei, JuHiS und Justiz genannt. Fehlende bzw. bessere Fortbildungen werden ebenfalls als Problem hervorgehoben. Je einzelne Nennungen erfolgten noch u.a. zu folgenden Aspekten: Fluktuation in der Justiz, Fragen zur Jugendstrafe, das Thema Rückfälligkeit, Fragen der Wirkung von Rechtsfolgen oder Fragen zu Häusern des Jugendrechts.

Etwas überschneiden sich diese Antworten mit der nachfolgenden Frage dazu, welche Veränderungen in der Bearbeitung von Jugendsachen sich seit Inkrafttreten der Gesetze zur Umsetzung der EU-Richtlinien ergeben haben, die bei der Beantwortung der bisherigen Fragen nicht deutlich gemacht werden konnten. Hier gab es 91 offene Antworten, die wie folgt paraphrasiert und gebündelt werden konnten: Mit Abstand am häufigsten wurden die Zeitverzögerungen durch die Bestellung eines:r Pflichtverteidigers:in (49 Nennungen) genannt, gefolgt von einer berichteten Qualitätsverschiebung des Verfahrens

durch den:die Pflichtverteidiger:in (28 Nennungen). Unter anderem fielen hier als Stichworte eine veränderte Aussagebereitschaft der Jugendlichen, weniger Diversion und mehr Anklagen, da auch weniger Geständnisse vorlägen. Des Weiteren wurde der Mehraufwand und damit auch Mehrkosten von Verfahren erwähnt (12 Nennungen) sowie allgemein die Aussage, dass sich das Verfahren insgesamt verlängert habe (11 Nennungen). Dies ergäbe sich auch durch zeitliche Verzögerungen seitens der Jugendgerichtshilfe (5 Nennungen) bis hin zur Aussage, dass die JGH aufgrund des Zeitmangels „umgangen“ werde (2 Nennungen). Einzeln genannt wurden noch die Themen: Umgang mit sinkenden Fallzahlen, stärkere Probleme in Zusammenarbeit mit der Polizei sowie ein genereller Vorwurf, dass das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien ein Geschenk an die Anwaltslobby war.

Insgesamt fällt hier durchaus im Einklang mit Eindrücken aus der (Fortbildungs)Praxis auf, dass der Themenkomplex (notwendige) Verteidigung offensichtlich Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwäl:innen sehr bewegt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 war es, wesentliche Fragestellungen aus dem Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 erneut zu erheben und gleichzeitig aktuell drängende Themen zu erfassen. Thematisch wurden daher verschiedene Aspekte zur Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen erneut aufgegriffen ebenso wie zu ihrer Kooperation mit der Jugend(gerichts)hilfe. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt zur Beteiligung weiterer Verfahrensbeteiligter. Die Aufnahme dieses Themas sowie verschiedene Änderungen in den bereits 2013/2014 aufgenommenen Bereichen beruhen wesentlich auf den im Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungen des JGG.

Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 ist in verschiedener Hinsicht beeinflusst durch die Pandemie. Die Befragung wurde verschoben, aber der Erhebungszeitraum war noch wesentlich von pandemischen Bedingungen geprägt. Es ist davon auszugehen, dass nicht wenige der Befunde ihre Ursachen auch in den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Pandemie haben.

Die beschriebenen Ergebnisse beruhen auf Angaben von 302 Jugendrichter:innen und 231 Jugendstaatsanwält:innen. Damit ist die Zahl der teilnehmenden Personen etwas höher als 2013/2014, erneut handelt es sich grob hochgerechnet um ein Fünftel aller Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen in Deutschland, die zu mehr als 20% ihrer Stelle im Jugendstrafrecht tätig sind. Die Hoffnung auf eine – angesichts in der Pandemie eingeübter Digitalität – höheren Teilnahme an dieser als reiner Onlinebefragung durchgeführten Befragung haben sich damit nicht erfüllt, ebenso wenig aber Befürchtungen zu geringerer Teilnahmebereitschaft angesichts der hohen Belastungen durch die Pandemie. Wie schon 2013/2014 konnten wir eine sehr gute regionale Streuung der Teilnehmenden erreichen. Es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Verzerrung der Befragten in Richtung am Jugendstrafrecht besonders interessierten Personen stattgefunden hat, die eher bereit waren, sich die Zeit für die Beantwortung der Fragen zu nehmen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass im Sinne einer positiven Auswahl die Befragten in der Tendenz qualifizierter und kooperationsbereiter sind, die Gesamtlage also eher zu gut eingeschätzt wird.

Zu beachten ist bei allen Befunden, dass die Gegebenheiten sich regional und lokal zum Teil erheblich unterscheiden. Justiz und ihre Kooperationspartner in Jugendsachen sind unterschiedlich organisiert, das Fallaufkommen unterscheidet sich, Institutionen und handelnde Personen haben Eigenschaften, die die Praxis prägen. Die hier vorgestellten Daten zeigen das durchschnittliche Gesamtbild der Jugendgerichtsbarkeit. Es ist sehr gut möglich, dass sich die Situation in einzelnen Gerichten oder Staatsanwaltschaften völlig anders darstellt, ein Referenzrahmen der durchschnittlichen Gegebenheiten dürfte aber für die Bewertung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit hilfreich sein. Gleichzeitig zeigt die Streuung aber auch, dass es regional durchaus sowohl Defizite in Angebotsstruktur als auch Schwierigkeiten in der Kooperation gibt. Nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Jugendlichen muss es eine

Zielsetzung sein, in allen Gerichtsbezirken eine gute Angebotsstruktur der Jugendhilfe und eine funktionierende Kooperation der Justiz und der Jugendhilfe zu gewährleisten.

5.1 Rahmendaten zu den Befragten

Bezogen auf die demographischen Merkmale der Befragten ist anders noch als beim Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 nunmehr ein etwas höherer Frauen- als Männeranteil sowohl bei Jugendrichter:innen als auch bei Jugendstaatsanwält:innen festzustellen. Dieser Trend dürfte sich angesichts der Geschlechterverteilung in den verschiedenen Altersgruppen jedenfalls für eine gewisse Phase noch verstärken, da vor allem in der Altersgruppe 35-44 Jahre Frauen deutlich überrepräsentiert, in den älteren Altersgruppen aber unterrepräsentiert sind. Langfristig weist der Trend in Richtung einer eher ausgeglichenen Geschlechterverteilung, wie sie in der jüngsten Altersgruppe zu finden ist. Unter den Richter:innen sind mehr Personen in höheren Altersgruppen vertreten, in der jüngsten Altersgruppe ist der Anteil der Staatsanwält:innen am höchsten. Teilzeitbeschäftigung ist mit knapp 20% vertreten, mehrheitlich wird sie von Frauen genutzt.

Sehr wichtig im Kontext der Debatte um Qualifikation und Spezialisierung bleibt das Thema der Zuständigkeitszuschnitte. Noch häufiger als 2013/2014 sind Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft für Jugendsachen zuständig. Deutlich unter einem Drittel der Befragten ist ausschließlich für Jugendsachen zuständig, besonders bei den Richter:innen ist die Gruppe der Nur-Jugendrichter:innen erheblich kleiner geworden, gleichzeitig sind bei den Jugendrichter:innen mit gemischten Zuständigkeiten die Anteile, mit denen Jugendsachen bearbeitet werden, kleiner als bei den Staatsanwält:innen. Dieser Befund dürfte insoweit verzerrt sein, als dass die vorliegenden Daten zu insgesamt in Deutschland tätigen Jugendstaatsanwält:innen (s.o. Kap 3.2.1) darauf hindeuten, dass es einen sehr erheblichen Anteil an Jugendstaatsanwält:innen geben muss, die nur mit einem minimalen Stellenanteil Jugendsachen bearbeiten. Viel spricht dafür, dass solche Personen unter den Befragten unterrepräsentiert sind. In Zusammenschau mit dem gegenüber 2013/2014 gestiegenen Anteil von Zuständigkeitsverteilung nach Turnus innerhalb der Geschäftsverteilung zeigt sich damit ein ungebrochener Trend der „Entspezialisierung“ und Zuständigkeitszersplitterung. Die Ursachen dürften zum Teil in zurückgehenden Fallzahlen und auch damit verbundenen Schwierigkeiten einer funktionierenden Verteilung von Arbeitslast zusammenhängen. Für fachliche Spezialisierung, Aufbau von Kooperationsbeziehungen und personenorientierte Arbeit sind die beschriebenen Strukturen allerdings sehr wenig förderlich. Kurz zusammengefasst sind die Frauen in diesem Feld eher jünger, eher in Teilzeit und eher bei der Staatsanwaltschaft tätig.

Erheblich gesunken ist der Anteil der Befragten, die erst bis zu einem Jahr im Jugendstrafrecht tätig sind, insbesondere bei den Jugendstaatsanwält:innen. Dies steht vermutlich in Zusammenhang mit der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Neufassung des § 36 Abs. 1 JGG wonach Richter:innen und Beamte

5. Zusammenfassung und Ausblick

auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum:zur Jugendstaatsanwalt:in bestellt werden sollen. Nicht verändert gegenüber 2013/2014 hat sich der Anteil von rund einem Viertel der Jugendrichter:innen, die an ihrem Gericht die einzige für Jugendstrafrecht zuständige Person sind, so dass insoweit eine Teamstruktur fehlt und damit die Möglichkeiten von kollegialen Austausch und Beratung beschränkt sind.

Die genannten Rahmenbedingungen stellen eine große Herausforderung für alle Beteiligten und für eine konsequent am JGG orientierte Fallbearbeitung dar. Das Problem scheint sich dabei seit 2013/2014 etwas verschoben zu haben von der „Durchgangsstation Jugendstrafrecht“ zur Mischzuständigkeit.

5.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die schon sehr lange geführte Debatte um die Qualifikation von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen hat durch die zum 01.01.2022 in Kraft getretene Neufassung des § 37 JGG eine gewisse Zäsur erfahren, die in den Daten des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 noch keinen bis sehr wenig Niederschlag gefunden haben dürfte.

Angesichts der generalistischen Ausbildung in Studium und Referendariat, die dazu führt, dass nur eine Minderheit der Befragten aus diesen Phasen spezifisches Wissen mitbringt, kommt der Fort- und Weiterbildung hier zentrale Bedeutung zu. Die deutliche Mehrheit der Befragten gibt an, in den letzten zwei Jahren an einschlägigen Fortbildungen teilgenommen zu haben. Der leichte Rückgang gegenüber der letzten Befragung 2013/2014 kann mit der Pandemie zusammenhängen. Knapp die Hälfte der Richter:innen und gut der Hälfte der Staatsanwält:innen nennt eine Gesamtdauer von maximal drei Tagen Fortbildung in den letzten drei Jahren. Davon waren als neue Angebotsform einige auch Online-Fortbildungen, die von einem erheblichen Teil der Befragten teils auch mehrfach genutzt wurden. Als Fortbildungshindernisse wurden vor allem Teilzuständigkeiten, Fehlen geeigneter Angebote aber auch die Pandemie benannt.

Die Neuerungen des § 37 JGG stellen angesichts der Strukturen im Arbeitsfeld eine große Herausforderung dar. Wie angesichts den oben beschriebenen Strukturen der Zuständigkeitszuschnitte gewährleistet werden kann, dass eine den Anforderungen des Gesetzes genügende Fort- und Weiterbildung stattfindet, ist eine offene Frage. Zwar bieten in der Pandemie entwickelte und eingeübte digitale Formate hier sicher neue Potenziale, die allerdings in der Gefahr stehen, zur Feigenblattfunktion zu verkommen, wenn keine ausreichenden Möglichkeiten für einen vertieften persönlichen Austausch bestehen. Die Verantwortung liegt hier einerseits bei den individuellen Praktiker:innen, aber auch und vor allem bei den Justizverwaltungen, die entsprechend förderliche Strukturen schaffen müssen. Zurzeit lassen sich in den Bundesländern unterschiedliche Konzepte zur Umsetzung der neuen Regelungen

erkennen. Um die diesbezügliche Entwicklung zu beobachten, sind systematische Untersuchungen auch zu den Inhalten sowohl auf struktureller wie individueller Ebene erforderlich.

5.3 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Wie schon bei der Befragung 2013/2014 arbeiten die meisten Richter:innen und Staatsanwält:innen mit 2-4 Jugendgerichtshilfen zusammen, nicht wenige, rund 20% Staatsanwält:innen und rund 40% der Richter:innen nur mit einer. Je nach Größe der Organisationseinheit Jugendgerichtshilfe, die von einer Person bis zu großen Teams reichen kann, variiert damit die Zahl der konkreten Kooperationspartner beträchtlich, was unterschiedliche Herausforderungen für eine gute Zusammenarbeit aufwirft. Während sehr kleine Einheiten auf beiden Seiten – im nicht ganz seltenen Extremfall ein:e Jugendrichter:in und ein:e Jugendgerichtshelfer:in – den Vorteil einfacher Absprachen und den Nachteil hoher Angewiesenheit aufeinander haben, erfordern große Einheiten sehr strukturierte Kommunikation, sind aber deutlich flexibler in der Gestaltung der Abläufe.

Interessant ist, dass die Organisationform als Spezialdienst gegenüber 2013/2014 zugenommen hat und jetzt nach den Angaben der Befragten bei rund 60% liegt. Dieser Trend ist also gegenläufig gegenüber den steigenden Mischzuständigkeiten im Bereich der Justiz. Die Zusammenarbeit mit spezialisierten Jugendgerichtshilfen wird von den Befragten etwas besser bewertet als die mit anderen Organisationsformen. Insgesamt bleibt es bei dem Befund einer guten und stabilen Zusammenarbeit und der hohen Bedeutung der Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungen der Justiz.

Von besonderem Interesse bei der aktuellen Befragung waren möglich Effekte der Neuerungen der Reform vom 2019 auch weil Berichte aus der Praxis darauf schließen lassen, dass bei nicht wenigen Jugendgerichtshilfen personell aufgestockt wurde. Als in der Breite kaum problematisch erwiesen sich erwartungsgemäß die neuen Regelungen zur Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 JGG), weil die Anwesenheit schon zuvor den Regelfall darstellte. Die Nutzung des Instruments der Kostenauflegung als wohl höchster Eskalationsstufe diesbezüglicher Uneinigkeit erfolgt offenbar nur extrem selten.

Noch keineswegs durchgehend umgesetzt ist offenbar demgegenüber die neu gestaltete Schnittstelle: der Kontakt vor Anklageerhebung (§§ 70 Abs. 2, 38 JGG) ist entgegen der neuen Rechtslage keineswegs der Regelfall wohl aber Anklageerhebungen ohne vorherige Berichterstattung (§ 46a JGG). Die hier nicht selten als Begründung angeführte Notwendigkeit der Beschleunigung ohne Einzelfallabwägung verweist auf ungenutzte Potenziale einer an den Zielen des JGG orientierten Bearbeitung von Jugendsachen. Dieses Verfahrensstadium produktiv und einzelfallgerecht zu nutzen setzt ausreichende personelle Ausstattung und Klarheit bei allen Verfahrensbeteiligten über die jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten voraus.

5.4 Angebote der Jugendhilfe

Nicht nur im Rahmen der Diversion, sondern auch in den Urteilen der Jugendgerichtsbarkeit spielen die Angebote der Jugendhilfe als sogenannte ambulante Maßnahmen bzw. Weisungen und Auflagen eine ganz zentrale Rolle.

Gegenüber der Befragung 2013/2014 sind die zu beobachtenden Veränderungen nicht sehr groß, sie dürften auch stark mit den Bedingungen der Pandemie zusammenhängen, die manche Angebotsarten kaum durchführbar machte, andererseits einige neue Ideen generierte. Auffällig bleibt die trotz leichter Rückgänge dominante quantitative Bedeutung der Arbeitsleistungen. Arbeitsleistungen sind auch weiterhin diejenige Maßnahmeform, die am häufigsten zu Folgeinterventionen wegen Nichterfüllung führen. Wie schon 2013/2014 werden von nicht wenigen Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen nicht ausreichend zur Verfügung stehende Angebote beklagt, dies gilt in besonderem Maß für Soziale Trainingskurse. Auch wenn insgesamt die Angebotsstruktur der Jugendhilfe als zufriedenstellend beschrieben wird, wird gleichzeitig sichtbar, dass vor Ort manche Angebotsstruktur noch weiter ausgebaut werden sollte.

Wiewohl die hier erhobenen Daten die Lage nur aus der spezifischen Sicht der Justiz wiedergeben und sich die Situationen regional und lokal erheblich unterscheiden, legen die Befunde zu den Angeboten der Jugendhilfe insbesondere im Zusammenspiel mit der eben beschriebenen noch keinesfalls regelmäßig stattfindenden Kommunikation zwischen Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung nahe, dass hier Verbesserungspotenziale bestehen. Im Rahmen der ohnehin verstärkt notwendigen Kommunikation zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe über Verfahrensabläufe entsprechend der neuen Rechtslage sollte auch diesem nicht ausdrücklich von den Neuerungen betroffenen Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Chancen ergeben sich auch daraus, im Kontext der Pandemie ad hoc entwickelte Ideen dauerhaft zu implementieren zu können. Es bleibt eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe, die Justiz über alte und neue Angebote intensiv zu informieren.

5.5 Weitere Verfahrensbeteiligte insbesondere Verteidigung; audiovisuelle Aufzeichnung

Der aufgrund der neuen Rechtslage neu einbezogene Fragenblock zu anderen Verfahrensbeteiligten musste aufgrund des Zuschnitts der Befragung knapp ausfallen, den größten Raum nahm der Punkt notwendige Verteidigung ein.

Während bezogen auf die Anwesenheit von Eltern keine wesentlichen Effekte der neuen Rechtslage berichtet wurden, wird die Situation bezogen auf die notwendige Verteidigung, konkreter deren frühe Bestellung, als das Verfahren sehr stark verändernd wahrgenommen. Sie ist offensichtlich eine größere Quelle von Unmut, das Thema war das eindeutig vorherrschende bei der ganz offenen Frage am

Schluss des Fragebogens, wo vor allem die Verzögerung von Verfahren aber auch Qualitätsverschlechterungen durch die frühe Verteidigerbestellung zum Thema gemacht wurden. Das ist angesichts der quantitativen Relevanz nicht zwingend, denn weiterhin laufen die meisten Verfahren ohne Verteidigung, allerdings handelt es sich jeweils um Fälle von einer gewissen Erheblichkeit, bei denen Abläufe und Dynamiken maßgeblich verändert wurden. Der Themenkomplex konnte hier nur in ganz groben Zügen angeschnitten werden, sehr viele Aspekte, etwa Verfahrensdauer und Aussageverhalten, bedürfen dringend einer genauen Evaluation.

Die durch die neue Rechtslage mit der notwendigen Verteidigung verknüpfte Frage nach audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen (§ 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S. 2 StPO) zeigte das erwartbare Ergebnis, dass es sich um ein sehr selten genutztes Instrument handelt. Gleiches gilt für die bereits 2017 eingeführte psychosoziale Prozessbegleitung. Notwendige Verteidigung, audiovisuelle Aufzeichnung und psychosoziale Prozessbegleitung eint, dass sie zwar selten sind, aber meist die besonders schweren Fälle betreffen und daher genauer weitere Beobachtung bedürfen.

5.6 Ausblick

Mit dem Jugendgerichtsbarometer 2021/2022, das als angepasste Wiederholungsbefragung zum Jugendgerichtsbarometer 2013/2014 gestaltet wurde, liegt ein aktueller Überblick über wichtige Eckpunkte der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit vor, in zahlreichen Punkten kann die Entwicklung seit 2013/2014 beschrieben werden. Diese Entwicklung ist im Großen und Ganzen – bei verschiedenen wichtigen Veränderungen im Detail gekennzeichnet von Stabilität trotz zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen und der Pandemie. Die Auswirkungen der Pandemie sind vermutlich vielfältig und nicht isolierbar. Dass sie zu an vielen Stellen auch zu Verzögerung bei Umsetzung von Neuregelungen geführt haben, ist in hohem Maße wahrscheinlich. Die im Zusammenhang mit den JGG-Änderungen von 2019 stehenden Entwicklungen sind daher sicher noch nicht abgeschlossen. Umsetzungen von Neuregelungen brauchen immer Zeit³⁸, das zeigen auch Eindrücke aus Fortbildungen, bei denen immer wieder sichtbar wird, dass die neue Rechtslage noch nicht durchgehend bekannt und umgesetzt ist. Die schon vielfach formulierte Forderung³⁹ nach einer umfassenden systematischen Evaluation der JGG-Änderungen von 2019 ist daher aus vielen Gründen unerlässlich, weder reichen amtliche Daten

³⁸ Dies gilt umso mehr, als dass es sich um „Top-Down“-Gesetzesreform gehandelt hat im Gegensatz etwa zur JGG-Reform 1990 die „Bottom-Up“ der veränderten Fachpraxis folgte.

³⁹ z.B. *DJI*, 2018, S. 8; *DVJJ*, 2018 und *Schmoll/Lampe/Holthusen*, in: DPT, i.E.

5. Zusammenfassung und Ausblick

noch Einschätzungen der Länder⁴⁰ oder vergleichende Einschätzungen aus der Praxis auf der Basis qualitativer Erhebungen⁴¹. Noch ist offen, inwieweit die Intentionen der EU-Richtlinie durch die neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis tatsächlich verwirklicht werden können.

Interessant werden die Befunde des laufenden Jugendgerichtshilfebarometers II⁴² sein, die im Sommer 2022 erfolgt. Diese – ebenfalls bundesweite – Online Befragung aller 575 Jugendhilfegerichtshilfen/Jugendhilfe im Strafverfahren erhebt Daten zu Infrastruktur, Arbeits- und Organisationsentwicklung, Adressat*innen und Angeboten der Jugendhilfe und zur Umsetzung der JGG-Reform. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Kooperation mit den Jugendstaatsanwält:innen und Jugendrichter:innen ein. Damit wird gleichsam spiegelbildlich zum Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 die Perspektive der Jugendhilfen im Strafverfahren auf das Jugendstrafverfahren und die Kooperation mit der Justiz erhoben.

Eine Folgebefragung der Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen, ein drittes Jugendgerichtsbarometer, in drei bis vier Jahren wäre wünschenswert. Das Feld ist durch die Neuregelungen des JGG von 2019 und den neuen § 37 JGG, dessen mögliche Effekte hier noch nicht aufgegriffen werden konnten, stark in Bewegung geraten, durchaus in einem positiven Sinn der Stärkung seiner konsequenten Ausrichtung am Erziehungsgedanken, dessen gesetzliche Einführung mit dem Inkrafttreten des JGG 1923 sich demnächst zum hundertsten Mal jährt. Der aktuelle Stand zentraler Merkmale der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland zeigt ein stabiles Bild, dessen Verbesserungspotenziale seit der letzten Befragung allerdings kaum genutzt wurden, die aber auch schwierigen Herausforderungen standgehalten haben. Es können aber auch erhebliche regionale Disparitäten beobachtet werden, die darauf hinweisen, dass an manchen Orten noch erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. Es bliebe zu hoffen, dass die Bewegung im Feld positive Mobilisierungseffekte erzeugt, nicht zuletzt im Interesse der betroffenen jungen Menschen, die von den gegenwärtigen gesellschaftlichen Krisen möglicherweise auch in kriminalitätsfördernder Weise belastet werden und dann auf eine gute, besonnene Jugendgerichtsbarkeit angewiesen sind.

⁴⁰ So aber die Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/13837, S. 48.

⁴¹ S. Bericht der Deutschen Instituts für Menschenrechte im Kontext FRA auf der Basis von 2021 geführten 20 Expertengesprächen (FRA, 2021) sowie den Report der Europäischen Menschenrechtsagentur zu den Verfahrensrechten in neun Mitgliedsstaaten (FRA, 2022).

⁴² Durchgeführt wird diese Befragung durch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ am Deutschen Jugendinstitut. Es handelt sich ebenso wie bei Jugendgerichtsbarometer um eine Wiederholungsbefragung (DJI, 2011). Die Ergebnisse der Befragung werden voraussichtlich Ende 2022 Anfang 2023 vorliegen.

Literaturverzeichnis

- Adam, Hansjörg/Albrecht, Hans-Jörg/Pfeiffer, Christian*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 24), Freiburg im Breisgau 1986.
- Buckolt, Oliver*, Die Zumessung der Jugendstrafe - Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, Baden-Baden 2009.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention*, Das Jugendgerichtshilfeb@rometer - Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland (Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel - Leistungen und Strukturen, Band 12), München 2011. Abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf (letzter Zugriff: 07.07.2022).
- Deutsches Jugendinstitut (DJI)*, Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, o.O. 2018. Abrufbar unter: https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_DIJ_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 01.08.2022).
- Deutsches Jugendinstitut (DJI)*, Projekt, Jugend(hilfe) im Strafverfahren - Neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen, <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/jugendhilfe-im-strafverfahren.html> (letzter Zugriff: 07.07.2022).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teilen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, Hannover 2018. Abrufbar unter: https://www.enorm.bund.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_DVJJ_Staerkung_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 01.08.2022).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)*, Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Hannover 2022a. Abrufbar unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/05/BRS-Grundsaeetze-JuhiS_Screen_Neu.pdf (letzter Zugriff: 07.07.2022).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ)*, Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen, Hannover 2022b. Abrufbar unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/08/Positionspapier-Fallkonferenzen_final_SE.pdf (letzter Zugriff: 05.08.2022).
- Drewniak, Regine*, Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Aufl., Wiesbaden 2018, 461-476.
- Drews, Nele*, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, Aachen 2005.
- Eisenberg, Ulrich (Begr.)*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, bearb. v. Kölbel, Ralf, 23. Aufl., München 2022.

- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings - Germany, o.O. 2021. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/de_ccp_country_report.pdf (letzter Zugriff: 29.07.2022).
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Children as suspects or accused persons in criminal proceedings - Procedural Safeguards, Luxemburg 2022. Abrufbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-children-procedural-safeguards_en.pdf (letzter Zugriff: 29.07.2022).
- Goldberg, Brigitta*, Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren - Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren, Bochum 2021.
- Heinz, Wolfgang*, Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg - Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz 2019. Abrufbar unter: https://www.jura.uni-kostanz.de/typo3temp/secure_downloads/109923/0/ebd8a9f3f3260387bb308a49fb2b691acf59e5e2/Gutachten_JGG_Heinz_insg_01.pdf (letzter Zugriff: 29.07.2022).
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina/Willems, Diana*, „Im Kontakt bleiben und Alternativen anbieten“. Zur aktuellen Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit delinquenten jungen Menschen während der Corona-Pandemie - Eine Momentaufnahme, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2021, 57-59.
- Höynck, Theresia*, Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren, in: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.), Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl., Weinheim 2016, 969-985.
- Höynck, Theresia/Ernst, Stephanie*, Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2020, 245-258.
- Höynck, Theresia/Ernst, Stephanie*, Die Neuregelungen im Jugendstrafverfahren und deren Bedeutung für Jugendstrafverteidigung - Warum Qualifikation, Kommunikation und Kooperation wichtiger sind denn je, in: Strafverteidiger (StV) 2022, 58-66.
- Höynck, Theresia/Leuschner, Fredericke*, Das Jugendgerichtsbarometer - Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Kassel 2014. Abrufbar unter: <http://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf> (letzter Zugriff: 07.07.2022).
- Kipping, Karl*, Jugendkriminalität im Kontext multiprofessioneller Kooperationen - Eine qualitative Untersuchung, Essen 2022.
- Kölbel, Ralf*, Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2021, 524-530.
- Nöding, Toralf*, Die Ausweitung der Pflichtverteidigung durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren: eine Zwischenbilanz aus Sicht eines Strafverteidigers, in: Strafverteidiger (StV), 2022, 52-57.
- Ostendorf, Heribert* (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 11. Aufl., Baden-Baden 2021.

- Pommerening, Roswitha*, Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern - Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1982.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk/Holthusen, Bernd*, Neues im Jugendgerichtsgesetz - Stärkung der Rechte Jugendlicher?, in: DPT (Hrsg.), Prävention orientiert! ... planen ... schulen ... austauschen ... Tagungsband zum 26. Deutschen Präventionstag, Mönchengladbach i.E.
- Simon, Kirsten G.*, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit - Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages in Hinblick auf § 37 JGG, Mönchengladbach 2003.
- Sommerfeld, Michael*, Die EU-RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2018, 296-311.
- Streng, Franz*, Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität - Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2018, 393-409.
- Trenczek, Thomas*, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe, Weinheim 2003.
- Wehrheim, Jan* (Hrsg.), Sanfte Kontrolle? - Devianz, Etikettierung und Soziale Arbeit: 1975 und 2020, Weinheim/Basel 2021.
- Wiesner, Reinhard*, (Jugend-)Hilfe zwischen Fürsorge und Strafe. Ein kurzer Streifzug durch die letzten 100 Jahre, in: DVJJ (Hrsg.), Herein-, Heraus-, Heran- - Junge Menschen wachsen lassen, Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. Bis 17. September 2017 in Berlin, Mönchengladbach 2019, 613-628.
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike* (Hrsg.), SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 6. Aufl., München 2022.

Autor:innenverzeichnis

Autor:innenverzeichnis

Prof. Dr. Theresia Höynck

Universität Kassel

Fachbereich 01 Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend

Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel

Tel.: (0561) 804-2971, E-Mail: hoeynck@uni-kassel.de

Anke Freuwört

Universität Kassel

Fachbereich 01 Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend

Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel

Tel.: (0561) 804-7725, E-Mail: ankefreuwoert@uni-kassel.de

Bernd Holthusen

Deutsches Jugendinstitut

Fachgruppe Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

Nockherstraße 2, 81541 München

Tel.: (089) 62306-101, E-mail: holthusen@dji.de

Dr. Diana Willems

Deutsches Jugendinstitut

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstraße 2, 81541 München

Tel.: (089) 62306-139, E-mail: willems@dji.de

Wir danken außerdem Daniela Keilberth für die Unterstützung in der Konzeption und Erstellung der Online-Befragung.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

U N I V E R S I T Ä T K A S S E L



Deutsches
Jugendinstitut

ISBN 978-3-7376-1065-0



9 783737 610650 >